

Planungsbericht des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 97

über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2013)

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den dritten Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs. Den ersten Wirkungsbericht hat er dem Grossen Rat 2005 vorgelegt, den zweiten 2009. Daraus resultierten Gesetzesrevisionen, die auf den 1. Januar 2009 und auf den 1. Januar 2013 in Kraft traten.

Der Luzerner Finanzausgleich bezweckt nach § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich

- a. einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
 - b. eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,
 - c. eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.
- Der Finanzausgleich besteht aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und den besonderen Beiträgen. Der Ressourcenausgleich hat eine ausgleichende Wirkung, indem er den Gemeinden eine Mindestausstattung mit finanziellen Mitteln garantiert und die ressourcenstarken Gemeinden an der Finanzierung dieser Mindestausstattung beteiligt. Durch topografische oder soziodemografische Faktoren übermässig belastete Gemeinden erhalten zusätzlich Lastenausgleich, der aufgrund unbeeinflussbarer Indikatoren festgesetzt wird. Zur Unterstützung von Gemeinden in Notlagen, von Gemeindefusionen und der Zusammenarbeit von Gemeinden können besondere Beiträge gesprochen werden. Beiträge aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich sind nicht zweckgebunden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Finanzausgleich die gesetzten Ziele weitgehend erreicht. Ohne Finanzausgleich bestünden zwischen den Luzerner Gemeinden beträchtliche Unterschiede beim Ertrag pro Einwohner und Einwohnerin. 2011 betrug der bereinigte Pro-Kopf-Ertrag ohne Finanzausgleich zwischen 1333 und 5118 Franken. Ohne Finanzausgleich wären die Unterschiede zwischen den Steuerfüssen der Gemeinden deutlich grösser, als sie es heute sind. Mit dem Lastenausgleich werden übermässig belastete Gemeinden um bis zu 1800 Franken pro Einwohner und Einwohnerin entlastet. Der Finanzausgleich sichert so die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und stärkt ihre finanzielle Autonomie.

Daneben wird im Wirkungsbericht auch Optimierungsbedarf ausgewiesen und systemfremde Elemente werden identifiziert. Mehrheitlich wurden diese Punkte bereits in früheren Wirkungsberichten festgehalten, die erforderlichen Massnahmen konnten damals jedoch noch nicht umgesetzt werden. Der Regierungsrat empfiehlt folgende Änderungen am Luzerner Finanzausgleich:

- Die garantierte Mindestausstattung wird von 86,4 auf 87 Prozent des kantonalen Mittels erhöht. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Auswirkungen der Änderungen beim Bildungslastenausgleich abzufedern.
- Die Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich wird vereinheitlicht, und der Finanzierungsanteil der Gemeinden im Ressourcenausgleich steigt von einem Viertel auf ein Drittel.
- Der Infrastrukturlastenausgleich wird auf rund 15 Millionen Franken erhöht. Die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe entspricht so besser den effektiven übermässigen Kosten.
- Der Indikator Bebauungsdichte wird im Infrastrukturlastenausgleich stärker gewichtet.
- Der Bildungslastenausgleich wird schrittweise vom Ressourcenpotenzial entkoppelt. In einem ersten Schritt wird die Anspruchsberechtigung ausgeweitet.
- Die Berechnung des Besitzstands wird vereinfacht.

Die Finanzierung der Massnahmen im Ressourcenausgleich (höhere Mindestausstattung) und im Infrastrukturlastenausgleich (höhere Dotierung) wird durch Einsparungen des Kantons im Ressourcenausgleich (Vereinheitlichung der horizontalen Abschöpfung, Gemeindeanteil ein Drittel) und einmalig durch auslaufende Besitzstandsgarantien ermöglicht. Die Gemeinden profitieren bei Inkrafttreten insgesamt von höheren Beiträgen. Einzelheiten werden im Anhang ausgewiesen.

Die Änderungen erfordern eine Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich, welche am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Der Regierungsrat schlägt vor, den nächsten Wirkungsbericht im Jahr 2019 zu erstellen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, vom Wirkungsbericht 2013 in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Ziele des Finanzausgleichs.....	4
1.2	Das Modell in Kürze	5
1.3	Entwicklung der Kantonsfinanzen.....	5
1.4	Entwicklung der Gemeindefinanzen	6
2	Wirkungsbericht.....	7
2.1	Gesetzlicher Auftrag.....	7
2.2	Überwiesene parlamentarische Vorstösse	7
2.3	Projektorganisation	8
2.4	Untersuchungsmethode und Datenbasis	8
3	Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs	9
3.1	Ertrag der Gemeinden vor Finanzausgleich.....	9
3.2	Mindestausstattung.....	11
3.3	Ertrag der Gemeinden nach Ressourcenausgleich.....	13
3.4	Horizontaler Finanzausgleich.....	15
3.5	Entwicklung Steuerfüsse.....	17
3.6	Bemessungsgrundlagen: Kürzung des Ressourcenausgleichs bei tiefem Steuerfuss	18
3.7	Bemessungsgrundlagen: Erträge von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen	19
3.8	Änderungsvorschläge	19
3.9	Zusammenfassung	20
4	Ausgleichswirkung des Lastenausgleichs.....	21
4.1	Finanzieller Ausgleich	21
4.2	Übermässige Lasten und Dotierung des Lastenausgleichs	22
4.3	Indikatoren im topografischen Lastenausgleich	24
4.4	Indikatoren im Bildungslastenausgleich.....	25
4.5	Indikatoren im Sozillastenausgleich.....	25
4.6	Indikatoren im Infrastrukturlastenausgleich.....	27
4.7	Änderungsvorschläge	28
4.8	Zusammenfassung	29
5	Besitzstandwahrung.....	29
6	Besondere Beiträge	30
6.1	Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden.....	31
6.2	Beiträge an Gemeindefusionen	31
7	Verfahren und Periodizität des Wirkungsberichtes	32
8	Antrag	33
	Entwurf.....	34
	Anhang 1 Das Modell des Finanzausgleichs	36
	Anhang 2 Untersuchungsmethode und Datenbasis.....	38
	Anhang 3 Tabellen.....	41
	Anhang 4 Globalbilanz der vorgeschlagenen Änderungen	48

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2013).

1 Ausgangslage

1.1 Ziele des Finanzausgleichs

Der Kanton Luzern ist föderalistisch organisiert und in 83 Gemeinden unterteilt. Die Gemeinden nehmen ihre Aufgaben soweit möglich in Eigenverantwortung wahr und verfügen über eine gewisse Steuer- und Finanzautonomie. Der Föderalismus hat eine Reihe von Vorteilen:

- Föderale Systeme sind besser in der Lage, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger einzugehen.
- Der Wettbewerb zwischen den Gemeinden begünstigt neue Ideen. Oft werden neue Ansätze in einzelnen Gemeinden entwickelt und auf ihre Tauglichkeit geprüft, bevor andere Gemeinden oder der gesamte Kanton die Lösungen übernehmen.
- Von einem funktionierenden Steuerwettbewerb und den direktdemokratischen Instrumenten geht eine mässige Wirkung auf staatliche Aktivitäten und Ausgaben aus.

Der Föderalismus ist jedoch auch mit Unterschieden in der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinwesen verbunden. So verfügen aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Gemeinden über gleich gute Voraussetzungen im Standortwettbewerb. Insbesondere periphere Regionen weisen aufgrund ihrer Lage eine tiefere Standortattraktivität auf. Weiter fallen wegen topografischer Gegebenheiten und einer dünnen Besiedelung höhere Kosten der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen an. Aber auch dicht besiedelte Gebiete sind durch ihre Bevölkerungsstruktur, ihre Funktion als Zentren und wegen wirtschaftlicher, sozialer und politischer Aktivitäten in zahlreichen staatlichen Aufgabengebieten mit höheren Kosten konfrontiert.

Der Föderalismus bringt somit Ungleichheiten zwischen den Gemeinwesen sowohl bezüglich Art und Umfang der Leistungen als auch bezüglich Steuerbelastung mit sich. Ohne Korrekturingriffe kann der Föderalismus zu extremen finanziellen Unterschieden zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Gemeinden führen. Dies kann soziale und politische Spannungen verursachen.

In direktdemokratischen Staaten sind die Chancen gut, dass Korrekturingriffe gutgeheissen werden. Massnahmen im Bereich des Finanzausgleichs stellen die mildeste Form einer Korrektur der Unterschiede zwischen Gemeinden hinsichtlich Leistungen und Steuerbelastung dar. Die Kosten eines wirksamen Finanzausgleichssystems sind der Preis für die politische Akzeptanz des mit vielen Vorteilen verbundenen föderalistischen Systems. Diese Kosten sind teilweise durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der ressourcenstarken Gemeinden aufzubringen. Ein ausreichend wirksamer Finanzausgleich begünstigt also nicht nur die Bevölkerung von Gemeinden in finanziell schwierigen Verhältnissen, sondern liegt auch im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner reicher Gemeinden. (Quellen: Terenzio Angelini, Alexander Gulde, IFF – Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht, Universität St. Gallen, Häufig gestellte Fragen zum Finanzausgleich Kanton Zürich, 2007; NFA Faktenblatt 2, Eidg. Finanzdepartement, Konferenz der Kantonsregierungen, 2004)

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (SLR Nr. 610) ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Gemäss § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes bezweckt der Luzerner Finanzausgleich

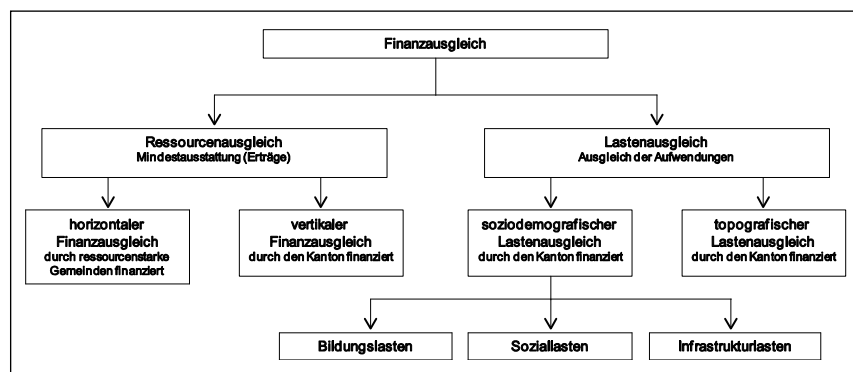
- a. einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- b. eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,
- c. eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.

1.2 Das Modell in Kürze

Der Finanzausgleich im Kanton Luzern orientiert sich am Modell des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt hauptsächlich über zwei Instrumente: den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich.

Der Ressourcenausgleich gleicht bis zu einer bestimmten Höhe die unterschiedlichen Erträge der Gemeinden aus. Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich im Verhältnis 3 zu 1. Mit dem Lastenausgleich werden überdurchschnittliche und durch die Gemeinden kaum beeinflussbare Kosten der topografischen Lage und der soziodemografischen Zusammensetzung der Bevölkerung teilweise abgegolten. Der Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert. Abbildung 1 gibt einen Überblick über das Modell des Luzerner Finanzausgleichs.

Abbildung 1: Modell des Finanzausgleichs



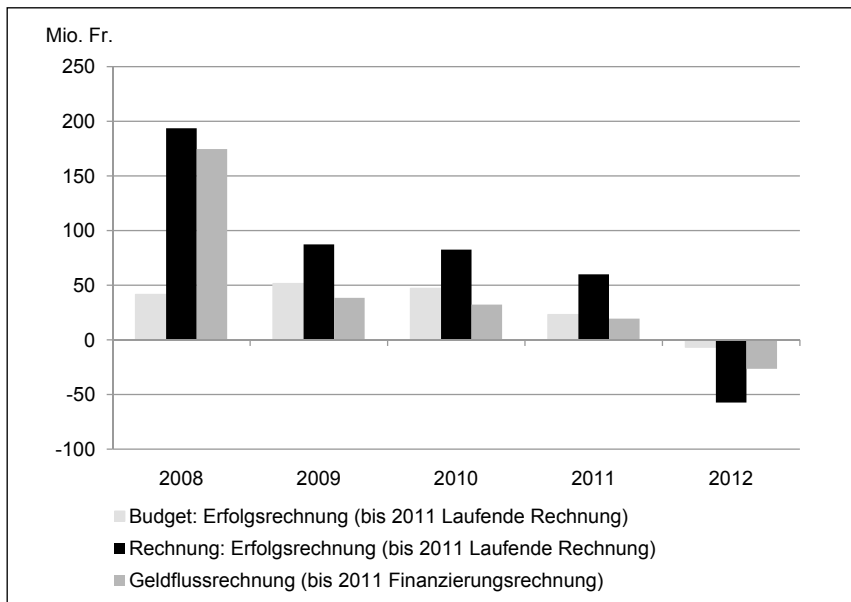
Neben den beiden Hauptinstrumenten des Finanzausgleichs, dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich besteht zur Abfederung von finanziellen Notsituationen und zur Unterstützung von Gemeindefusionen und der Zusammenarbeit von Gemeinden ein vom Kanton gespiesener Fonds für besondere Beiträge. Verluste infolge Gemeindefusionen werden im Ressourcen- und im Lastenausgleich durch eine befristete Besitzstandswahrung gemildert.

Weitere Erläuterungen zum Modell des Finanzausgleichs finden sich in Anhang 1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (FAG; SRL Nr. 610) sowie die Verordnung über den Finanzausgleich vom 3. Dezember 2002 (FAV; SRL Nr. 611).

1.3 Entwicklung der Kantonsfinanzen

Seit 2008 haben sich die Rechnungsergebnisse des Kantons Luzern zunehmend verschlechtert. Während im Jahr 2008 noch ein Ertragsüberschuss von 194 Millionen Franken erwirtschaftet worden war, sank dieser in den Folgejahren laufend. Im Jahr 2012 war ein Aufwandüberschuss von 57 Millionen Franken zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum verschlechterte sich auch der Geldfluss in ähnlichem Ausmass. Diese Entwicklung ist unter anderem auch auf die Senkung des Staatssteuerfusses auf 1,50 Einheiten (ab 2008) und die Steuergesetzrevisionen 2008 und 2011 zurückzuführen. Bis 2011 konnte der Investitionsbedarf noch aus eigenen Mitteln gedeckt werden. 2012 war ein Geldabfluss von 27 Millionen Franken zu verzeichnen, somit mussten Investitionen fremdfinanziert werden.

Abbildung 2: Rechnungsabschlüsse Kanton Luzern, seit 2008, in Millionen Franken



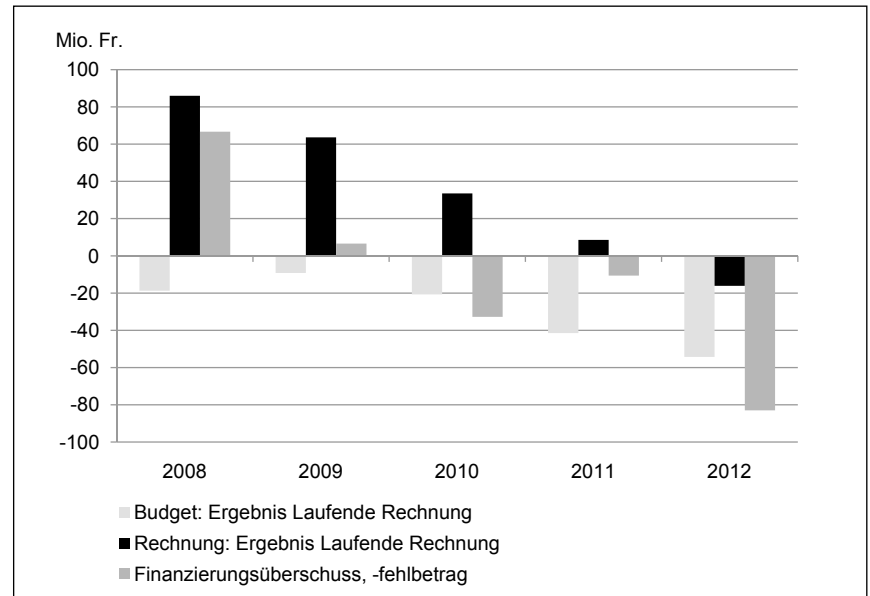
Bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 hatte sich eine Verschärfung der finanziellen Situation abgezeichnet. So konnte der mittelfristige Ausgleich der Schuldenbremse nicht erreicht werden. Daraufhin hat unser Rat im Projekt «Leistungen und Strukturen» Massnahmen erarbeitet, die es ermöglichten, die Schuldenbremse im AFP 2013–2016 einzuhalten. Für die kommenden Jahre stehen wir vor grossen finanziellen Herausforderungen. Insbesondere in den Hauptaufgaben Gesundheit, Bildung und soziale Sicherheit ist in den nächsten Jahren mit einem erheblichen Aufwandswachstum zu rechnen. Durch den Einbezug der negativen Jahresrechnung 2012 in die Schuldenbremse hat sich die Finanzperspektive für den AFP 2014–2017 weiter verschlechtert.

1.4 Entwicklung der Gemeindefinanzen

Parallel zur Entwicklung der Kantonsfinanzen haben sich auch die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden seit 2008 kontinuierlich verschlechtert. In der Summe aller Gemeinden wurden 2008 Ertragsüberschüsse von 85,9 Millionen Franken und Finanzierungsüberschüsse von 66,7 Millionen Franken erzielt. Im Rechnungsjahr 2012 schlossen die Laufenden Rechnungen aller Gemeinden per Saldo erstmals im Minus ab, wenn auch weniger stark als der kantonale Haushalt. Diese Entwicklung ist, wie beim Kantonshaushalt, unter anderem auf Steuersenkungen und die Steuergesetzrevisionen zurückzuführen. Seit 2010 ergab sich jährlich ein Finanzierungsfehlbetrag, der die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin von 2153 (2008) auf 2445 Franken (2012) ansteigen liess. Diese Entwicklung, aufgezeigt in Abbildung 3, wurde von den Gemeinden in ihren Budgets antizipiert – wenn auch aufgrund der vorsichtigen Budgetierungspraxis auf durchwegs pessimistischerem Niveau.

Die einzelnen Gemeinden sind von der Entwicklung in unterschiedlichem Ausmass betroffen. Beispiele für Gemeinden, deren Abschlüsse sich in den letzten Jahren negativ entwickelt haben, finden sich aber in allen Regionen des Kantons und sowohl unter den ressourcenstarken als auch bei den ressourcenschwachen Gemeinden. Finanzkennzahlen aller Gemeinden sowie spezifischere Aussagen zur zeitlichen Entwicklung finden sich in der Berichterstattung der Lustat Statistik Luzern zu den Luzerner Gemeindefinanzen.

Abbildung 3: Rechnungsabschlüsse der Luzerner Gemeinden insgesamt, seit 2008, in Millionen Franken



2 Wirkungsbericht

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Das Gesetz über den Finanzausgleich verpflichtet den Regierungsrat in § 1 Absatz 2, dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs zu unterbreiten und allenfalls, im Sinne eines Planungsberichts, Massnahmen für die Zukunft vorzuschlagen. Mit dem vorliegenden Wirkungsbericht 2013 kommen wir dieser Verpflichtung nach.

Der Luzerner Finanzausgleich wurde in der heutigen Form im Jahr 2003 eingeführt. Die Wirkungen und die Zielerreichung wurden im Rahmen von bisher zwei Planungsberichten überprüft. Der erste Wirkungsbericht wurde im Jahr 2005 publiziert (B 111, Wirkungsbericht 2005 vom 6. September 2005; in: Verhandlung des Grossen Rates [GR] 2005, S. 1802). Der zweite Wirkungsbericht wurde im Jahr 2009 publiziert (B 127, Wirkungsbericht 2009 vom 1. September 2009; in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2010, S. 15). Mit zwei Revisionsvorlagen (2007 und 2011) wurden Anpassungen an den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, die per 1. Januar 2009 beziehungsweise per 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind.

Die Gemeinden, vertreten durch den Verband Luzerner Gemeinden (VLG), wirkten bei der Ausarbeitung der Berichte, wie vom Recht verlangt, mit (vgl. §§ 14, 15 FAG sowie § 14 Unterabsatz b FAV).

2.2 Überwiesene parlamentarische Vorstösse

Zum kantonalen Finanzausgleich wurden in der Berichtsperiode die folgenden zwei parlamentarischen Vorstösse durch Ihren Rat behandelt:

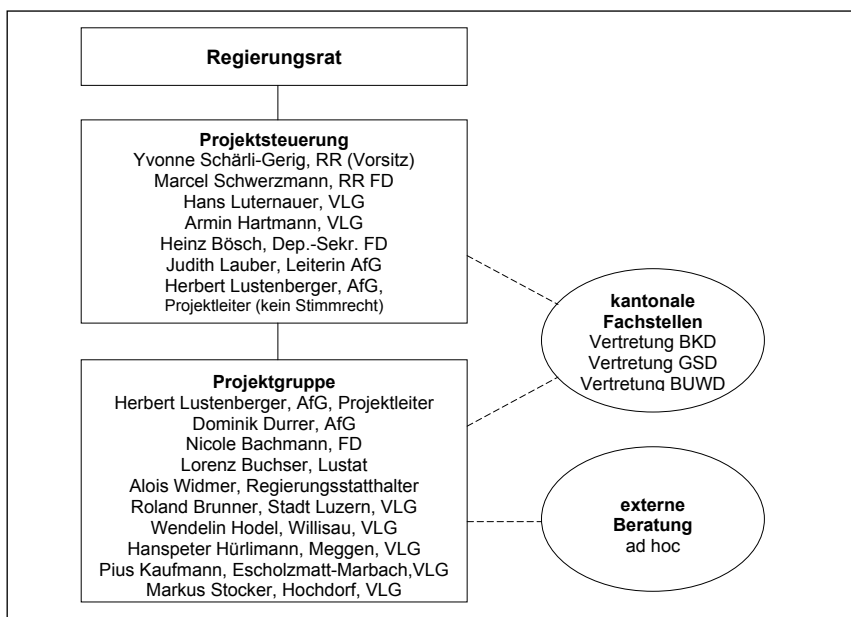
- Die Motion M 771 von Thomas Willi über die Schaffung eines interkommunalen Ausgleichs der Lasten im Asylwesen vom 9. November 2010 ist von Ihrem Rat am 20. März 2012 als Postulat erheblich erklärt worden (vgl. KR 2012 S. 442). Es wird darin verlangt, dass diejenigen Gemeinden angemessen entschädigt werden, die mehr Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung aufnehmen, als es die Aufnahmepflicht nach dem regierungsrätlichen Verteilschlüssel verlangt. Der Ausgleich solle entweder im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs oder mittels eines anderen, neu zu schaffenden Instruments erfolgen. Im Kapitel 4.5 «Indikatoren im Soziallastenausgleich» dieses Berichts wird das Postulat behandelt.

- Das Postulat P 365 von Armin Hartmann über die Beseitigung einer Systemwidrigkeit im Finanzausgleichsgesetz vom 7. Mai 2013 fordert die Streichung von § 5 Absatz 3 FAG. § 5 Absatz 3 besagt: «Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenausgleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird der Ressourcenausgleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.» Wir haben Ihrem Rat am 20. August 2013 beantragt, den Vorstoss erheblich zu erklären und im Rahmen des Wirkungsberichtes 2013 zu prüfen, ob eine Aufhebung gerechtfertigt ist. Ihr Rat hat den Vorstoss am 10. September 2013 erheblich erklärt. Im Kapitel 3.6 dieses Berichts wird das Postulat behandelt.

2.3 Projektorganisation

Für die Erarbeitung des Wirkungsberichtes 2013 haben wir eine Projektorganisation eingesetzt. Abbildung 4 zeigt die Projektorganisation und ihre personelle Zusammensetzung.

Abbildung 4: Projektorganisation



2.4 Untersuchungsmethode und Datenbasis

Die Untersuchungsmethode des Wirkungsberichtes 2013 orientiert sich in weiten Teilen am Wirkungsbericht 2009. Dank dieser Kontinuität ist ein Vergleich der Ergebnisse möglich. Abhängig von geänderten Fragestellungen und festgestellten Entwicklungen wurden punktuell Inhalte ergänzt oder weggelassen.

Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf die folgenden Daten:

- Rechnungsabschlüsse der Gemeinden 2008–2011,
- Leistungen des Finanzausgleichs 2008–2014,
- Steuerbelastung 2008–2012.

Die Rechnungsabschlüsse für 2012 standen bei der Erarbeitung des Berichts noch nicht zur Verfügung. Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2007 und älter wurden in den meisten Fällen nicht verwendet, weil mit Wirkung ab 1. Januar 2008 die von Ihrem Rat beschlossenen Änderungen über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern in Kraft traten (B 183, Mantelerlass zur Finanzreform 08 vom 13. März 2007; in: GR 2007 S. 1155). Die Reform hatte neben der Umsetzung des neuen Finanzausgleichs auf Bundesebene sowie der daraus abzuleitenden Zuordnung auch die Entflechtung und Normierung der Aufgaben zwischen dem Kanton Luzern und den Luzerner Gemeinden sicherzustellen. Damit waren auch geänderte Finanzströme beim Kanton und bei den Gemeinden verbunden.

Weitere Erläuterungen zur Untersuchungsmethode und zur Datenbasis finden sich in Anhang 2.

3 Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs

3.1 Ertrag der Gemeinden vor Finanzausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden eine einheitliche Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert, die 86,4 Prozent des kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt (§ 5 Abs. 1 FAG). Dadurch werden die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und bei der Steuerbelastung verringert und die Autonomie der Gemeinden gefördert, wie dies die Zielsetzungen des Finanzausgleichs vorsehen. Nachstehend werden die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden aufgezeigt. In den anschliessenden Kapiteln werden sie der Mindestausstattung, den Erträgen inklusive Ressourcenausgleich und der Steuerbelastung gegenübergestellt.

Im Kantonsmittel ist der bereinigte Ertrag der Gemeinden vor Ressourcen- und Lastenausgleich von 3396 Franken pro Einwohner und Einwohnerin im Jahr 2008 auf 3250 Franken im Jahr 2011 gesunken. Diese Entwicklung ist auf die Steuergesetzrevisionen 2008 und 2011 (Entlastungen bei den Staats- und Gemeindesteuern), auf die konjunkturelle Entwicklung sowie auf die Senkung des mittleren Steuerfusses bei den Luzerner Gemeinden zurückzuführen.

In Tabelle 1 sind der bereinigte Ertrag pro Kopf (Definition siehe Anhang 2) und der diesem Ertrag zugrunde liegende Gemeindesteuerfuss für die neun ressourcenstärksten und die neun ressourcenschwächsten Gemeinden (je 10% aller Gemeinden) aufgeführt.

2011 verzeichneten die Luzerner Gemeinden vor Finanzausgleich Pro-Kopf-Erträge zwischen 1333 Franken (Romoos) und 5118 Franken (Meggen). Der Steuerfuss variierte zwischen 2,40 Einheiten und 1,04 Einheiten. Meggen wies den höchsten bereinigten Ertrag pro Kopf und zugleich den mit Abstand niedrigsten Steuerfuss aus. Der Steuerfuss war halb so hoch, der Ertrag pro Kopf mehr als dreimal so hoch wie in der ressourcenschwächsten Gemeinde Romoos. In 16 Gemeinden lag der bereinigte Ertrag pro Kopf über dem Kantonsmittel, in den restlichen 71 Gemeinden darunter.

Zwischen 2008 und 2011 entwickelten sich die Steuerfüsse der aufgeführten Gemeinden sehr unterschiedlich. Es sind Reduktionen, aber auch einige Erhöhungen zu verzeichnen. Die Entwicklung des bereinigten Ertrags pro Kopf fällt ebenfalls unterschiedlich aus. Unter den ressourcenstärksten Gemeinden sind grosse Schwankungen keine Seltenheit. Die Erträge von Dierikon sind beispielsweise bei gleichbleibendem Steuerfuss gestiegen, diejenigen von Sursee zurückgegangen. Eich und Gisikon, die 2008 noch zu den neun Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Erträgen gehörten, reduzierten den Steuerfuss und wiesen 2011 geringere Erträge aus. Ausserordentliche Steuerjahre können die Position einzelner Gemeinden in der Momentaufnahme stark beeinflussen. Dagegen waren acht der neun ressourcenschwächsten Gemeinden des Jahres 2011 bereits 2008 in dieser Gruppe, die Rangfolge hat sich nur geringfügig verändert.

Tabelle 1: Steuerfuss und bereinigter Ertrag vor Finanzausgleich in Franken pro Kopf für ausgewählte Luzerner Gemeinden 2011 und 2008

	2011 bereinigter Ertrag pro Kopf	Steuerfuss	2008 bereinigter Ertrag pro Kopf	Steuerfuss
Kanton Luzern	3250	1,8315	3396	1,8537
Ressourcenstarke Gemeinden:				
Meggen	5118	1,035	4923	0,92
Dierikon	4429	1,65	4142	1,65
Luzern	4424	1,75	4565	1,81
Weggis	4310	1,45	4559	1,40
Root	3935	1,95	3827	1,85
Sursee	3897	1,85	4254	1,85
Meierskappel	3565	2,25	3455	2,25
Ebikon	3518	1,90	3512	1,95
Schenkon	3508	1,30	3650	1,30
Ressourcenschwache Gemeinden:				
Luthern	1916	2,40	1880	2,40
Fischbach	1875	2,20	1869	2,30
Hasle	1834	2,40	2048	2,40
Escholzmatt	1816	2,20	2512	2,20
Marbach	1696	2,20	1763	2,20
Ufhusen	1678	2,40	1791	2,20
Doppleschwand	1649	2,25	1897	2,35
Hergiswil	1524	2,20	1643	2,25
Romoos	1333	2,00	1542	2,20

Von den neun ressourcenschwächsten Gemeinden im Jahr 2008 wiesen lediglich Hasle und Luthern einen Steuerfuss von 2,40 Einheiten auf (höchster Ansatz unter den Luzerner Gemeinden). Im Jahr 2011 waren es deren drei (Hasle, Luthern und Ufhusen). Vier dieser Gemeinden haben zwischen 2008 und 2011 den Steuerfuss gesenkt. Ufhusen hingegen erhöhte den Steuerfuss.

Abbildung 5 zeigt den bereinigten Ertrag pro Kopf vor Finanzausgleich im Jahr 2011 für alle Luzerner Gemeinden. Neben einem breiten Mittelfeld mit bereinigten Erträgen zwischen 2000 und 3500 Franken pro Einwohner und Einwohnerin weisen je eine Handvoll Gemeinden ausserordentlich hohe oder ausserordentlich tiefe Werte aus. Die detaillierten Zahlen aller Gemeinden sind in Anhang 3 ersichtlich.

Abbildung 5: Bereinigter Ertrag pro Einwohner und Einwohnerin vor Finanzausgleich 2011

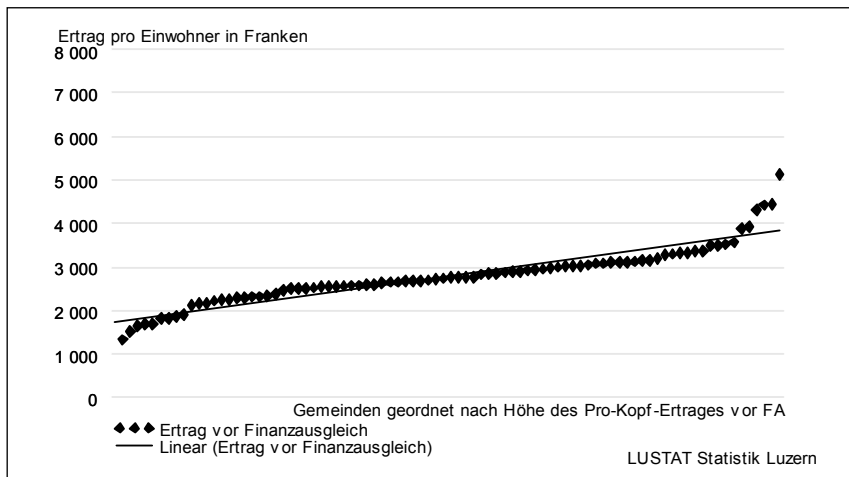
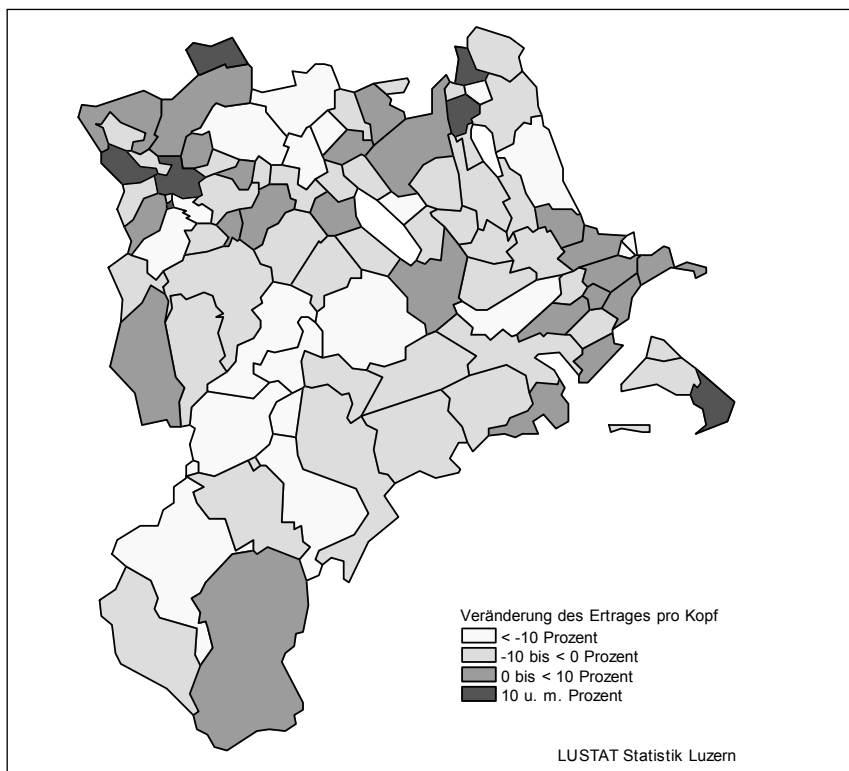


Abbildung 6: Veränderung des Ertrags pro Einwohner und Einwohnerin vor Finanzausgleich 2008 bis 2011 in Prozent



In Abbildung 6 ist die Veränderung des Ertrags pro Kopf vor Finanzausgleich zwischen 2008 und 2011 für alle Gemeinden dargestellt. Die Entwicklung wird auch durch kommunale Steuerfussänderungen beeinflusst. In der Mehrheit der Gemeinden hat der Pro-Kopf-Ertrag abgenommen. Bei 23 Gemeinden ist in der Vergleichsperiode eine Zunahme bis zu 10 Prozent, bei 6 Gemeinden ein Anstieg von über 10 Prozent eingetreten. Die Entwicklung fiel sehr unterschiedlich aus. Speziell bei einzelnen klei-

neren Gemeinden hat sich der bereinigte Ertrag pro Kopf stark verändert. Menznau, Büron, Escholzmatt und Zell verzeichneten bei gleichbleibendem Steuerfuss einen Rückgang von über 20 Prozent. Sehr positiv entwickelten sich die Erträge in den Gemeinden Altbüron, Ermensee, Vitznau und Aesch.

Die bisherigen Ausführungen in diesem Kapitel basierten auf dem Pro-Kopf-Ertrag einer Gemeinde, der von ihrem Steuerfuss abhängig ist. Dadurch konnten die realen Entwicklungen in ihrer Gesamtheit aufgezeigt werden. Hingegen können so Veränderungen in der Ertragsituation, welche zum Beispiel auf einer Erhöhung der Steuerkraft der Bevölkerung gründen, nicht von den Effekten kommunaler Steuer-senkungen und Steuererhöhungen unterschieden werden. Für Berechnungen innerhalb des Ressourcenausgleichs ist daher der Begriff «relative Steuerkraft» von Bedeutung. Die relative Steuerkraft ist der gewichtigste Faktor zur Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden und damit des Ressourcenausgleichs. Als Steuerkraft wird der Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern pro Steuereinheit bezeichnet. Die Steuerkraft ist also ein vom Steuerfuss unabhängiges Mass für das Steuersubstrat einer Gemeinde. Die Steuerkraft pro Kopf – auch als relative Steuerkraft bezeichnet – hat sich im Kantonsmittel zwischen 2008 und 2011 von 1591 Franken auf 1503 Franken verringert. Dieser Rückgang um 5,5 Prozent ist, wie oben erwähnt, auf die Steuer-gesetzrevisionen 2008 und 2011 (Entlastungen bei den Staats- und Gemeindesteuern) und auf die konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen. 62 von 87 Gemeinden wiesen 2011 tiefere Werte aus als 2008. In einigen Fällen betrug die Abnahme der relativen Steuerkraft bis zu 40 Prozent. 2011 reichte die Spannweite der relativen Steuerkraft von 541 Franken in Romoos bis zu 3824 Franken in Meggen.

Je grösser die Unterschiede zwischen den Gemeinden bei der relativen Steuerkraft sind, desto höher ist – alle andern Faktoren konstant gehalten – die Gesamtsumme des Ressourcenausgleichs. Im Finanzausgleich 2014 beträgt der Ressourcenausgleich 83,0 Millionen Franken, geringfügig mehr als der frühere Höchstwert von 82,9 Millionen Franken im Finanzausgleich 2011.

3.2 Mindestausstattung

Der Ressourcenausgleich verringert die festgestellten Unterschiede zwischen den Gemeinden durch zwei Mechanismen. Erstens erhalten ressourcenschwache Gemeinden eine garantierte Mindestausstattung, die zweitens durch die ressourcenstarken Gemeinden mitfinanziert wird. Beide Gemeindegruppen rücken dadurch näher an das kantonale Mittel. Indem die Mindestausstattung zweckgebunden zur Verfügung gestellt wird, kann die Autonomie der Empfängergemeinden erhöht werden. Die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden durch das Ressourcenpotenzial und den daraus abgeleiteten Ressourcenindex ermittelt (s. Anhang 1).

Bei der Einführung des Finanzausgleichs im Jahr 2003 wurde die Mindestausstattung abhängig von der Bevölkerungszahl der jeweiligen Gemeinde festgelegt. Bis und mit Finanzausgleich 2008 wurde Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Mindestausstattung von 95 Prozent des kantonalen Mittels garantiert. Die Mindestausstattung sank mit steigender Bevölkerungszahl nach einer abgestuften Skala bis auf 70 Prozent bei Gemeinden mit mehr als 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ab 2009 wurde für Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Mindestausstattung von noch 92 Prozent garantiert, welche sich wiederum abgestuft reduzierte, jedoch nur noch bis 81 Prozent für Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Seit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2013 wird allen Gemeinden eine einheitliche Mindestausstattung von 86,4 Prozent garantiert. Auch die früheren Zuschläge für Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen (gemäss kantonalem Richtplan) wurden abgeschafft.

Die Mindestausstattung wird durch den Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanziert. Bis 2008 wurden zwei Drittel der notwendigen Mittel durch den Kanton (vertikaler Finanzausgleich) und ein Drittel durch die Gemeinden (horizontaler Finanzausgleich) aufgebracht. Seit 2009 tragen der Kanton drei Viertel und die Gemeinden ein Viertel der Kosten. Tabelle 2 zeigt die Entwicklung des Ressourcenausgleichs seit Einführung des Finanzausgleichs.

Tabelle 2: Ressourcenausgleich seit 2003, in Millionen Franken

	Ressourcenausgleich	Anteil Kanton (vertikaler Finanzausgleich)	Anteil Gemeinden (horizontaler Finanzausgleich)	Anteil der Gemeinden in Prozent
2003	75,2	50,1	25,1	33%
2004	78,2	52,1	26,1	33%
2005	78,5	52,3	26,2	33%
2006	78,1	52,1	26,0	33%
2007	77,3	51,5	25,8	33%
2008	74,1	49,4	24,7	33%
2009	75,3	56,5	18,8	25%
2010	79,7	59,8	19,9	25%
2011	82,9	62,2	20,7	25%
2012	81,6	61,2	20,4	25%
2013	80,2	60,2	20,1	25%
2014	83,0	62,3	20,8	25%

In Kapitel 3.1 werden grosse Unterschiede beim Pro-Kopf-Ertrag und bei der relativen Steuerkraft zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Gemeinden aufgezeigt. Speziell bei den ressourcenstarken Gemeinden sind Extremwerte zu verzeichnen. Die Mindestausstattung soll finanzschwachen Gemeinden ausreichende Mittel garantieren, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können, jedoch zugleich nicht zu einer übermässigen Umverteilung führen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob mit der Mindestausstattung von 86,4 Prozent eine Gemeinde mit mittlerem Leistungsniveau über genügend finanzielle Mittel verfügt.

Die Mindestausstattung von 86,4 Prozent bezieht sich auf das Ressourcenpotenzial pro Einwohner und Einwohnerin im kantonalen Mittel, das sich im Finanzausgleich 2014 auf 3133 Franken beläuft. Die garantierte Mindestausstattung beträgt demnach 2707 Franken pro Einwohner und Einwohnerin (86,4% des kantonalen Mittels). Der Wert von 86,4 Prozent wurde mit der Einführung der einheitlichen Mindestausstattung (Revision Gesetz über den Finanzausgleich per 1. Januar 2013) gesetzlich festgelegt, er bleibt bis zu einer allfälligen nächsten Revision konstant; der garantierte Betrag in Franken ändert sich dagegen von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit von der Entwicklung des kantonalen Ressourcenpotenzials.

In das kantonale Mittel fliessen auch die Extremwerte der besonders ressourcenstarken Gemeinden ein. Die ressourcenstarken Gemeinden ziehen das durchschnittliche Ressourcenpotenzial somit in einer Art und Weise nach oben, die für die grosse Mehrheit der Gemeinden nicht repräsentativ ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Wirkungsberichtes wurden daher auf der Basis des Finanzausgleichs 2014 Modellrechnungen darüber erstellt, wie die heute garantierte Mindestausstattung zu interpretieren ist, wenn die Effekte von Extremwerten auf den Ressourcenindex ausgeschlossen werden.

In einer Modellvariante wurden daher bei der Berechnung des kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin je 10 Prozent der Kantonsbevölkerung aus den finanzstärksten und den finanzschwächsten Gemeinden ausser Acht gelassen. Die im Finanzausgleich 2014 garantierte Mindestausstattung von 2707 Franken entspricht nach dieser Berechnung 88,2 Prozent des kantonalen Mittels.

Zusammenfassend vertreten wir die Ansicht, dass die Mindestausstattung als genügend bezeichnet werden kann in dem Sinn, dass sie für die grosse Mehrheit der Gemeinden repräsentativ und zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben ausreichend ist.

Weitere Argumente sprechen jedoch für eine Anhebung der Mindestausstattung von 86,4 auf 87,0 Prozent. Erstens wird in Kapitel 4.4 «Indikatoren im Bildungslastenausgleich» eine Änderung im Bildungslastenausgleich vorgeschlagen, die es abzufedern gilt. Zweitens wird sich in den kommenden Jahren die Gesamtsumme des Ressourcenausgleichs infolge auslaufender Besitzstandsgarantien verringern (Einzelheiten dazu s. Kap. 5), was die Mittelflüsse verändern wird. Drittens nehmen Gemeindeaufgaben mit finanziellen Auswirkungen zu, die finanzielle Situation vieler Gemeinden – wie auch diejenige des Kantons – ist angespannt. Im Rahmen der Erarbeitung des Wirkungsberichtes wurde deshalb geprüft, ob die Mindestausstattung leicht angehoben werden könnte. Berechnungen haben gezeigt, dass für eine Erhöhung der Mindestausstattung um 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte ungefähr 1 Million Franken zusätzlich aufzuwenden sind. Wir schlagen vor, die durch auslaufende Besitzstandsgarantien im Ressourcenausgleich frei werdenden Mittel in diesem Sinne zu verwenden und die Mindestausstattung auf 87,0 Prozent anzuheben. Die Mindestausstattung soll zudem neu zu zwei Dritteln (bisher drei Viertel) durch den Kanton und zu einem Drittel (bisher ein Viertel) durch die Gemeinden finanziert werden. Diese Massnahme wird in den Kapiteln 3.4 (Horizontaler Finanzausgleich) und 4.6 (Indikatoren im Infrastrukturlastenausgleich) eingehend begründet.

3.3 Ertrag der Gemeinden nach Ressourcenausgleich

Wir haben oben aufgezeigt, über welche Erträge die Gemeinden ohne Finanzausgleich verfügen (Kap. 3.1) und wie die Mindestausstattung im Ressourcenausgleich geregelt ist (Kap. 3.2). In den folgenden Ausführungen wird aufgezeigt, wie sich die Erträge pro Einwohner und Einwohnerin durch den Ressourcenausgleich verändern.

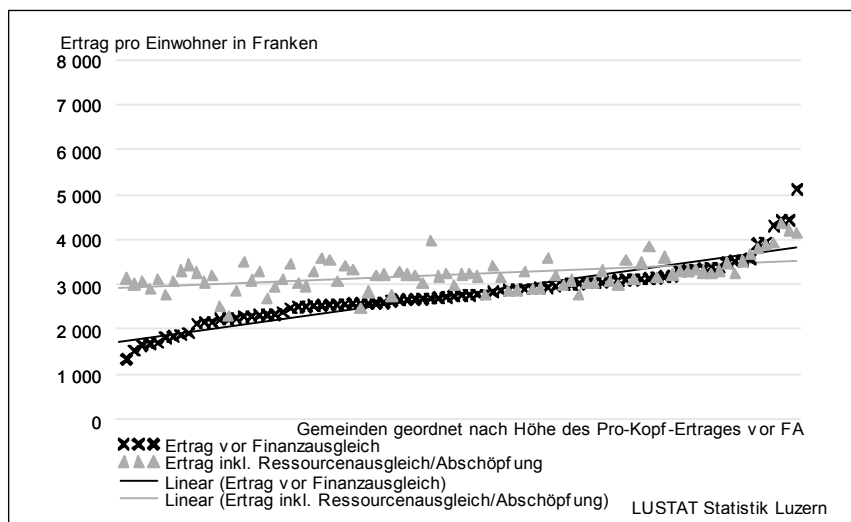
Tabelle 3: Ertrag ausgewählter Gemeinden nach Ressourcenausgleich 2011

	bereinigter Ertrag pro Kopf vor RA	Ressourcen- ausgleich/ horizontale Abschöpfung pro Kopf	bereinigter Ertrag pro Kopf nach RA	Steuerfuss
Kanton Luzern	3250	+ 164	3414	1,8315
Ressourcenstarke Gemeinden:				
Meggen	5118	- 974	4144	1,035
Dierikon	4429	- 211	4218	1,65
Luzern	4424	- 70	4354	1,75
Weggis	4310	- 373	3938	1,45
Root	3935	- 36	3899	1,95
Sursee	3897	- 89	3808	1,85
Meierskappel	3565	+ 96	3660	2,25
Ebikon	3518	-	3518	1,90
Schenkon	3508	- 257	3251	1,30
Ressourcenschwache Gemeinden:				
Luthern	1916	+ 1522	3438	2,40
Fischbach	1875	+ 1431	3306	2,20
Hasle	1834	+ 1250	3085	2,40
Escholzmatt	1816	+ 947	2763	2,20
Marbach	1696	+ 1424	3120	2,20
Ufhusen	1678	+ 1236	2914	2,40
Doppleschwand	1649	+ 1411	3061	2,25
Hergiswil	1524	+ 1483	3008	2,20
Romoos	1333	+ 1797	3130	2,00

Gebietsstand 2011

Zusammen mit dem Ressourcenausgleich stehen den ressourcenschwachen Gemeinden nahe beim Kantonsmittel liegende Erträge pro Kopf zur Verfügung. Diese sind aber neben dem Ressourcenausgleich auch auf über dem Kantonsmittel liegende Steuerfüsse zurückzuführen. Von den neun ressourcenschwächsten Gemeinden wiesen lediglich drei Gemeinden einen Steuerfuss von 2,40 Einheiten auf (höchster Ansatz unter den Luzerner Gemeinden). Die detaillierten Zahlen aller Gemeinden sind in Anhang 3, Tabelle A 3-1 ersichtlich.

Abbildung 7: Bereinigter Ertrag pro Einwohner und Einwohnerin nach Ressourcenausgleich und horizontaler Abschöpfung 2011



Die Unterschiede zwischen den Gemeinden sind mit Ressourcenausgleich und horizontaler Abschöpfung viel geringer als ohne Finanzausgleich. Finanzschwache Gemeinden (in Abb. 7 links) profitieren stärker als Gemeinden im Mittelfeld, und die finanzstarken Gemeinden rücken näher ans kantonale Mittel. Für die Streuung der einzelnen Gemeinden nach unten und oben gibt es hauptsächlich folgende Erklärungen:

- Im Jahr 2011 galt noch die einwohnerabhängige Mindestausstattung, welche auf 2013 abgeschafft wurde.
- Der Ressourcenausgleich wird auf der Basis des Ressourcenpotenzials in der Dreijahresperiode des dritten bis fünften Jahres vor der Auszahlung des Finanzausgleichs berechnet und wirkt somit erst mit zeitlicher Verzögerung. Im Zeitpunkt der Berechnung des Finanzausgleichs liegen keine neueren Daten vor.
- Der bereinigte Ertrag basiert auf den effektiven Steuerfüßen und nicht, wie das Ressourcenpotenzial als Basis für den Ressourcenausgleich, auf dem mittleren Gemeindesteuerfuss.

Abbildung 8 illustriert die ausgleichende Wirkung des Ressourcenausgleichs.

Abbildung 8: Bereinigter Ertrag pro Einwohner und Einwohnerin mit und ohne Ressourcenausgleich, Gemeinden des Kantons Luzern, 2008 bis 2011

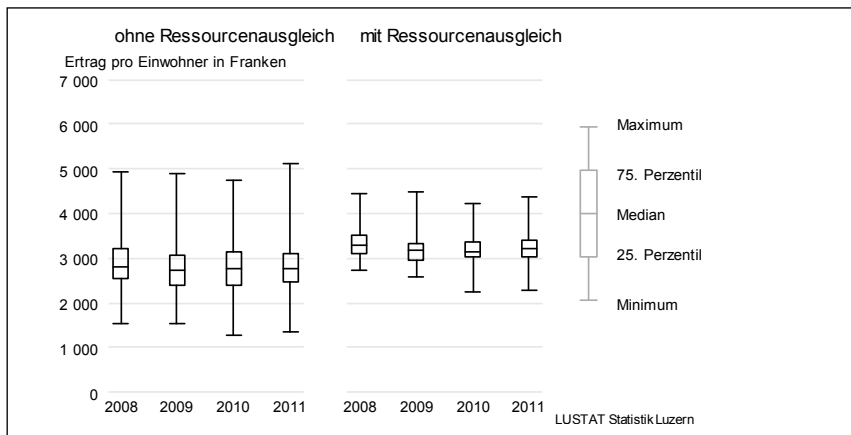
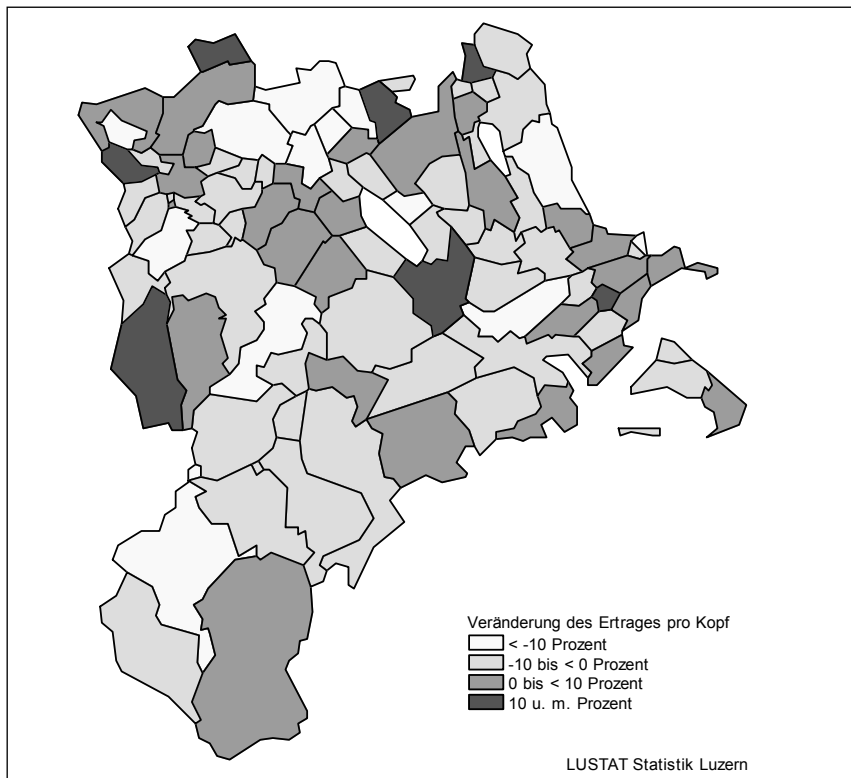


Abbildung 9: Veränderung des Ertrags pro Einwohner und Einwohnerin nach Ressourcenausgleich zwischen 2008 und 2011 in Prozent



In Abbildung 9 wird die Veränderung des bereinigten Ertrages pro Kopf nach Ressourcenausgleich zwischen 2008 und 2011 für alle Gemeinden aufgezeigt. Positive Entwicklungen konzentrieren sich im unteren Wiggertal, im Rontal und im Raum Beromünster. Die Einzelheiten zu allen Gemeinden sind in Anhang 3 ersichtlich.

Diese Ergebnisse bestätigen uns in der Ansicht, dass der Luzerner Finanzausgleich zwei seiner Ziele, erstens einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu bewirken und zweitens die finanzielle Autonomie der Gemeinden zu stärken, in hohem Masse erreicht. Auch das dritte Ziel, die Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons, erreicht der Finanzausgleich (vgl. Kap. 3.5).

3.4 Horizontaler Finanzausgleich

Gemeinden mit einem Ressourcenindex über 100 Prozent, also über dem kantonalen Mittel, leisten einen Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich. Die Abschöpfung der Mittel erfolgt abhängig von der Zentralität gemäss kantonalem Richtplan. Die Abschöpfung ist einheitlich für alle Gemeinden, die derselben Zentralitätsstufe zugeordnet sind.

Von 2003 bis 2008 hatten die Gemeinden ein Drittel des Ressourcenausgleichs aufzubringen. 2008 wurde bei der Mehrheit der ressourcenstarken Gemeinden 32 Prozent der überdurchschnittlichen Ressourcen abgeschöpft (in Prozent des über dem kantonalen Mittelwert liegenden Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin), beim Hauptzentrum Luzern 11 Prozent, bei den Regionalzentren (Sursee) 16 Prozent und bei den Sub- und Kleinzentren (Meggen, Root, Weggis) 21 Prozent.

2008 waren 17 Gemeinden von der horizontalen Abschöpfung betroffen. Insgesamt leisteten sie in diesem Jahr einen Beitrag von 24,7 Millionen Franken. Luzern mit 10,5 Millionen Franken und Meggen mit 6,3 Millionen Franken finanzierten zusammen mit 68 Prozent den weitaus grössten Teil. Wird jedoch der Beitrag einer Gemeinde mit ihrem Ressourcenpotenzial verglichen, ergibt sich ein anderes Bild (Tab. 4): Meggen bezahlte 12,8 Prozent des Ressourcenpotenzials an den horizontalen Finanzausgleich, vor Dierikon (10,4%) und Eich (8,8%). Der entsprechende Wert der Stadt Luzern liegt bei 3,8 Prozent. Bei den übrigen sieben Gemeinden, die einen Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich leisteten (in Tab. 4 nicht aufgeführt), wurde weniger als 3,6 Prozent des Ressourcenpotenzials abgeschöpft.

Tabelle 4: Horizontaler Finanzausgleich 2008, ausgewählte Gemeinden

	Steuerfuss 2008	Ressourcenpotenzial 2008		horizontaler Finanzausgleich	
		in Fr. pro Einw. ¹	Total in 1000 Fr. ¹	Total in 1000 Fr.	in % des Res- sourcenpotenzials
Meggen	0,92	7863	49268	6331	12,8
Dierikon	1,65	4616	5990	621	10,4
Eich	1,40	4311	6070	537	8,8
Weggis	1,40	4820	19355	1456	7,5
Schenkon	1,30	4052	9643	710	7,4
Horw	1,60	3704	45843	2318	5,1
Eschenbach	1,50	3620	11416	506	4,4
Gisikon	1,80	3598	3201	137	4,3
Luzern	1,75	4824	279470	10524	3,8
Honau	1,60	3516	1214	44	3,6

Gebietsstand 2008

¹ Mittel der Jahre 2003–2005 bei mittlerem Steuerfuss

Seit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2009 tragen die ressourcenstarken Gemeinden noch ein Viertel des Ressourcenausgleichs. In der Folge reduzierte sich die Abschöpfung für das Hauptzentrum auf 9 Prozent (Stand 2011), für das Regionalzentrum Sursee auf 14 Prozent und für alle übrigen Gemeinden auf 17 Prozent der überdurchschnittlichen Ressourcen. Die Differenzierung zwischen Sub- und Kleinzentren und übrigen Gemeinden wurde per 2009 abgeschafft. Damit wurden die ressourcenstarken Gemeinden um 5,8 Millionen Franken entlastet, der Kanton Luzern hingegen mit der gleichen Summe zusätzlich belastet. Gleichzeitig wurde der Infrastrukturlastenausgleich um 5,9 Millionen Franken reduziert, sodass die finanzielle Belastung des Kantons praktisch unverändert blieb.

Tabelle 5: Horizontaler Finanzausgleich 2014, ausgewählte Gemeinden

	Steuerfuss 2013	Ressourcenpotenzial 2014		horizontaler Finanzausgleich	
		in Fr. pro Einw. ¹	Total in 1000 Fr. ¹	Total in 1000 Fr.	in % des Res- ourcenpotenzials
Meggen	1,035	8201	53 790	5 958	11,1
Eich	1,50	4998	8243	551	6,7
Weggis	1,55	4840	20 349	1 287	6,3
Schenkon	1,30	4769	12 111	745	6,1
Dierikon	1,65	4094	5877	247	4,2
Horw	1,60	3690	49 158	1 330	2,7
Luzern	1,85	4315	333 803	8 680	2,6
Gisikon	1,70	3646	3941	99	2,5
Sursee	1,85	3729	33 211	784	2,4
Eschenbach	1,50	3599	12 374	288	2,3

Gebietsstand 2014

¹ Mittel der Jahre 2009–2011 bei mittlerem Steuerfuss

2014 wird der horizontale Finanzausgleich von 20 Gemeinden bestritten. Diese Gemeinden leisten einen Beitrag von 20,8 Millionen Franken. Tabelle 5 zeigt im Vergleich mit Tabelle 4, dass die prozentuale Belastung der Gemeinden zurückgegangen ist, was unter anderem auf die Reduktion des Gemeindeanteils an der Finanzierung ab 2009 zurückzuführen ist. Nach wie vor bestreiten Luzern und Meggen zusammen einen sehr hohen Anteil des horizontalen Finanzausgleichs (über 70%). Bei den übrigen, nicht in der Tabelle aufgeführten Gemeinden wird weniger als 2,3 Prozent des Ressourcenpotenzials abgeschöpft.

Die Stadt Luzern und die Gemeinde Sursee leisten nach dem heute angewandten System im Verhältnis zu ihrem Ressourcenpotenzial geringere Beiträge als die übrigen Gemeinden. Beim Hauptzentrum (Stadt Luzern) werden 9 Prozent des über dem kantonalen Mittel liegenden Ressourcenpotenzials abgeschöpft, bei den Regionalzentren (nur für Sursee von Bedeutung) 14 Prozent und bei den übrigen Gemeinden 17 Prozent. Diese Abhängigkeit der horizontalen Abschöpfung von der Zentralität gemäss kantonalem Richtplan führt für die Stadt Luzern und die Gemeinde Sursee zu einer geringeren Belastung. Im Vergleich zum nicht reduzierten Abschöpfungssatz der übrigen Gemeinden wird Luzern um 7,7 Millionen und Sursee um 0,2 Millionen Franken entlastet und dadurch für zentralörtliche Lasten entschädigt. Damit vermengt das System die Finanzierung des horizontalen Finanzausgleichs mit den speziellen Lasten der Zentren und dem Lastenausgleich. Zentralörtliche Lasten werden über ein falsches Ausgleichsgefäss abgegolten. Richtigerweise müssten diese Lasten über den Infrastrukturlastenausgleich entschädigt werden.

Auf diesen Systemfehler haben wir bereits im Wirkungsbericht 2009 hingewiesen. Wegen verschiedener anderer Änderungen wurde dieses Thema damals auf den Wirkungsbericht 2013 verschoben. Wir sind der Meinung, dass diese Systemwidrigkeit nun zu korrigieren ist und die horizontale Abschöpfung einheitlich sein soll. Im Rahmen der Erarbeitung des Wirkungsberichtes wurden zu dieser Zielsetzung verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft und verglichen. Neu soll die horizontale Abschöpfung einheitlich und das Finanzierungsverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden bei zwei Drittel durch den Kanton (heute 75%) und ein Drittel durch die Gemeinden (heute 25%) sein. Mit dieser Variante müssen bei der horizontalen Abschöpfung nur wenige Veränderungen vorgenommen werden. Die bewährte Systematik bleibt im Grundsatz unverändert, und für die nicht direkt betroffenen übrigen Gemeinden ergeben sich die geringsten Auswirkungen. Von einer höheren Abschöpfung wären nur die Stadt Luzern und Sursee betroffen: Wird bei allen Gemeinden einheitlich rund 18 Prozent des über dem kantonalen Mittel liegenden Ressourcenpotenzials abgeschöpft, muss die Stadt Luzern 7,7 Millionen Franken mehr (total 16,4 Mio. Fr.) für den horizontalen Finanzausgleich aufbringen (Basis der Modellrechnungen: Finanzausgleich 2014). Für Sursee bedeutet diese Änderung eine Mehrbelastung von 0,2 Millionen Franken. Für die übrigen Gemeinden, die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich leisten, hat die Änderung praktisch keine Auswirkung.

Mit dieser Anpassung wird der Kanton im Ressourcenausgleich entlastet. Dadurch kann der Infrastrukturlastenausgleich im notwendigen Umfang mit Kantonsmitteln alimentiert werden. Im Kapitel 4.6 «Indikatoren im Infrastrukturlastenausgleich» wird auf diese Thematik näher eingegangen und aufgezeigt, wie die Stadt Luzern und Sursee im Infrastrukturlastenausgleich von den vorgeschlagenen Massnahmen profitieren.

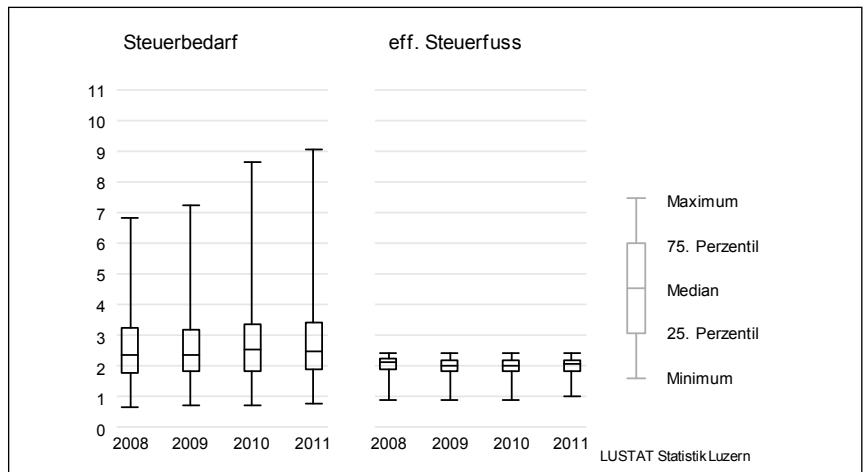
3.5 Entwicklung Steuerfüsse

Zwischen 1996 und 2010 ist der mittlere Steuerfuss der Luzerner Gemeinden kontinuierlich von 2,05 auf 1,82 Einheiten gesunken. Parallel dazu wurde auch der Staatssteuerfuss von 1,90 Einheiten (1996) auf 1,50 Einheiten (seit 2008) gesenkt und seither unverändert belassen. Mit drei Steuergesetzrevisionen (2005, 2008 und 2011) wurde die steuerliche Belastung im Kanton Luzern nochmals gezielt reduziert.

Gesamthaft vermochten nach 2003 immer mehr Gemeinden ihren Steuerfuss unter den vor 2003 gesetzlich festgelegten Höchstwert von 2,40 Einheiten zu senken. Der Finanzausgleich ist für viele dieser Gemeinden eine bedeutende Ertragsquelle. Ohne Finanzausgleich wären Steuersenkungen in diesem Ausmass für viele finanzschwache Gemeinden nicht möglich gewesen. Die Unterschiede bei der Steuerbelastung und die Steuerfüsse in den ressourcenschwachen Gemeinden wären deutlich höher als heute. Der Finanzausgleich hat damit die Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons Luzern verringert.

Ohne Finanzausgleich müssten viele Gemeinden höhere Steuern verlangen. Es lässt sich berechnen und darstellen (vgl. Abb. 10), wie hoch der Steuerbedarf der Luzerner Gemeinden in Steuereinheiten ausfallen würde, wenn der Finanzausgleich fehlte. Durch den Vergleich dieses fiktiven Steuerbedarfs (in der Abb. links) mit den effektiven Werten (rechts) wird die ausgleichende Wirkung des Finanzausgleichs auf die Steuerfüsse deutlich sichtbar.

Abbildung 10: Steuerbedarf in Einheiten und effektiver Steuerfuss 2008 bis 2011



Seit 2011 ist bei den Gemeindesteuerfüssen im Mittel aller Gemeinden wieder ein Anstieg festzustellen, der sich 2012 und 2013 fortgesetzt hat. 2013 fällt vor allem die Steuerfusserhöhung in der Stadt Luzern aufgrund ihrer Grösse stark ins Gewicht. Dieser Anstieg der Steuerfüsse geht einher mit rückläufigen Steuererträgen und einer sinkenden relativen Steuerkraft der Gemeinden, wie Tabelle 6 zeigt.

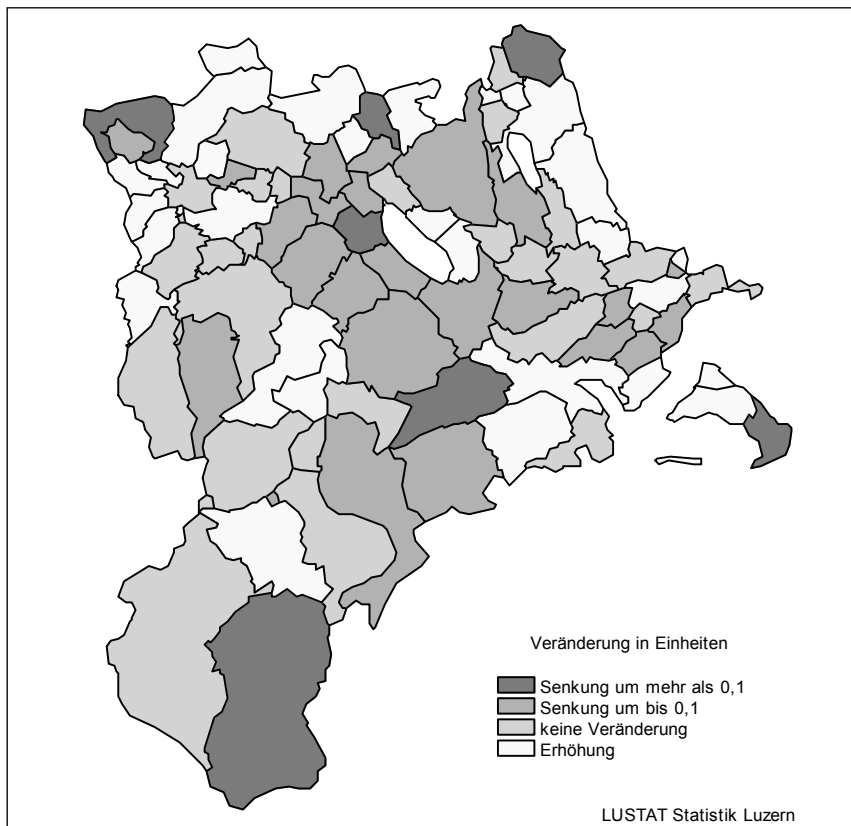
Tabelle 6: Mittlerer Steuerfuss, Steuererträge und Steuerkraft seit 2008

	mittlerer Steuerfuss der Luzerner Gemeinden ¹	Ertrag ordentliche Gemeindesteuern in Fr.	absolute Steuerkraft in Fr. (Gemeindesteuern pro Einheit)	relative Steuerkraft in Fr. (Steuerkraft pro Einw.)
2008	1.854	1 084 798 053	585 204 137	1591
2009	1.837	1 049 185 040	571 226 505	1534
2010	1.822	1 032 226 635	566 551 902	1506
2011	1.832	1 045 273 247	570 715 581	1503
2012	1.836	1 002 878 950	546 137 637	1422
2013	1.888

¹ 2013 provisorisch

Abbildung 11 zeigt die Veränderungen der Gemeindesteuerfüsse zwischen 2008 und 2013 für die einzelnen Gemeinden. Detaillierte Angaben zu allen Gemeinden sind in Anhang 3, Tabelle A 3-3 ersichtlich.

Abbildung 11: Veränderung der Gemeindesteuerfüsse 2008 bis 2013



3.6 Bemessungsgrundlagen: Kürzung des Ressourcenausgleichs bei tiefem Steuerfuss

Das Postulat P 365 von Armin Hartmann über die Beseitigung einer Systemwidrigkeit im Finanzausgleich verlangt, § 5 Absatz 3 FAG sei zu streichen. Nach dieser Bestimmung ist der Ressourcenausgleich zu kürzen, wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenausgleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss liegt. Begründet wird die Forderung damit, es sei klar ein Fehlanreiz, wenn eine Gemeinde aufgrund eines Ansteigens des mittleren Steuersatzes gezwungen wäre, ihre Steuern zu erhöhen, nur um die entsprechende Ressourcenausgleichszahlungen nicht zu verlieren. In der Stellungnahme zum Postulat P 365 wird unter anderem ausgeführt, § 5 Absatz 3 FAG setze für ressourcenschwache Gemeinden einen Anreiz, den Steuerfuss nicht stark unter das Mittel aller Gemeinden zu senken. Es handle sich dabei um einen bei der Einführung des neuen Finanzausgleichs bewusst gefällten finanzpolitischen Beschluss des Parlaments, sei doch diese Bestimmung erst auf Antrag der Spezialkommission in der 2. Beratung in das Gesetz aufgenommen worden (vgl. GR 2002 S. 350).

Im Rahmen der Arbeiten zum vorliegenden Bericht haben wir die Wirksamkeit und die Notwendigkeit von § 5 Absatz 3 FAG überprüft. Wir erachten es als unwahrscheinlich, dass eine Gemeinde mit einem Ressourcenpotenzial von unter 86,4 Prozent des kantonalen Mittels – also eine Gemeinde mit Anspruch auf Mindestausstattung – ihre Aufgaben langfristig mit einem Steuerfuss von weniger als 80 Prozent des mittleren Steuerfusses (2013 wären das 1,5 Einheiten gewesen) wahrnehmen kann. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Regelung je zur Anwendung kommt und so negative Anreize setzt. Sie hat daher kaum praktische, sondern eher symbolische Bedeutung. Es waren finanzpolitische Motive, die Ihren Rat in diesem Fall vom Grundmodell abweichen liessen, damit das Gesamtsystem ausgewogen blieb und eine politische Mehrheit fand. Die Regelung stellt eine Absicherung gegen extreme Entwicklungen dar. Solche Absicherungen haben ihre Berechtigung, wenn sie die politische Akzeptanz, die Solidarität zwischen den Gemeinden und damit die Systemstabilität fördern. Eine ähnliche Absicherung gibt es auch in die andere Richtung, wo die horizontale Abschöpfung auf 0,4 Steuereinheiten begrenzt ist (vgl. § 7 Abs. 6 FAG); auch diese Regelung gelangte bisher nie zur Anwendung.

Wir empfehlen Ihrem Rat deshalb, § 5 Absatz 3 FAG unverändert zu belassen.

3.7 Bemessungsgrundlagen: Erträge von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Die Regierungsstatthalterkonferenz hat ein älteres Anliegen aufgegriffen, das bereits bei der letzten Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich von der Gemeinde Schüpfheim eingebracht worden war: Zu den positiven Nettovermögenserträgen, die für die Berechnung des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde berücksichtigt werden, gehören unter anderem auch die Liegenschaftserträge des Finanz- und des Verwaltungsvermögens (vgl. § 4 Abs. 6 FAG). Dazu wird vorgebracht, bei den Liegenschaften des Finanzvermögens könne der Liegenschaftsaufwand in Abzug gebracht werden. Für das Verwaltungsvermögen müsse ebenfalls eine entsprechende Regelung gelten. Denn auch bei diesen Liegenschaften bestehe ein erheblicher Aufwand. Wieso beim Verwaltungsvermögen nur der Liegenschaftsertrag, nicht aber der Liegenschaftsaufwand berücksichtigt werde, sei nicht verständlich. Dies sei systemwidrig.

Das Anliegen ist grundsätzlich gerechtfertigt: Es kann zu überhöhten Nettovermögenserträgen kommen. Eine Regelung wie beim Finanzvermögen, wo der Liegenschaftsaufwand von den Erträgen abgezogen wird, ist beim Verwaltungsvermögen jedoch praktisch nicht umsetzbar. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens werden Aufwand und Ertrag in speziellen Funktionen verbucht (941–949) und sind damit genau bezifferbar. Bei den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens sind zwar die Erträge aus einer einzelnen Kostenart (427) ersichtlich, die Aufwendungen werden aber in verschiedenen Funktionen verbucht, nämlich in demjenigen Aufgabengebiet, für das die Liegenschaft notwendig ist. Obwohl Liegenschaften des Verwaltungsvermögens per definitionem eigentlich nicht als Vermögensanlage dienen, sind Fälle denkbar, wo dies zutrifft (Personalwohnungen, Alterswohnungen usw.).

Die Regierungsstatthalterkonferenz schlug vor, die Kostenart 427 bei der Berechnung der Nettovermögenserträge in Zukunft nicht mehr zu berücksichtigen. Die vollständige oder teilweise Nichtberücksichtigung der Kostenart 427 ist technisch problemlos machbar, bedingt aber eine Gesetzesänderung. Mit dieser Änderung würden die Nettovermögenserträge reduziert. Diese Änderung würde sich hauptsächlich wie folgt auswirken: Das Ressourcenpotenzial der betroffenen Gemeinden würde sich verringern. Es würden Gemeinden bevorteilt, die im Dreijahresdurchschnitt positive Nettovermögenserträge haben (denn nur dann werden sie dem Ressourcenpotenzial angerechnet), zugleich Erträge in der Kostenart 427 aufweisen und entweder Ressourcenausgleich beziehen oder an die horizontale Abschöpfung bezahlen. Im Finanzausgleich 2014 sind dies 18 Gemeinden. Das Ressourcenpotenzial pro Einwohner und Einwohnerin im kantonalen Mittel würde sinken, und somit würde auch die garantierte Mindestausstattung 86,4 Prozent eines nun tieferen kantonalen Mittels betragen. Alle Ressourcenausgleichsbezüglerinnen, abgesehen von den selbst direkt betroffenen Gemeinden, würden dadurch geringere Beiträge erhalten. Der Ressourcenausgleich würde um 1,8 Millionen Franken reduziert (Basis Finanzausgleich 2014: da die Vermögenserträge stark schwanken, hat die Modellrechnung in diesem Fall nur eine eingeschränkte Aussagekraft für die Zukunft). Der Aufwand für den Kanton (1,2 Mio. Fr.) und die ressourcenstarken Gemeinden (0,6 Mio. Fr.) würde zurückgehen.

Die Tatsache, dass eine solche Änderung der Bemessungsgrundlage zu einem tieferen kantonalen Ressourcenpotenzial führt und sich dadurch die Mindestausstattung für ressourcenschwache Gemeinden verringert – sie ist abhängig vom tieferen kantonalen Mittel –, veranlasst uns, dieses Anliegen nicht weiterzuverfolgen und Ihnen keine Änderung der Berechnungssystematik vorzuschlagen.

3.8 Änderungsvorschläge

Wenn im Finanzausgleich von Zentralörtlichkeit die Rede ist, sind damit die besonderen Funktionen gemeint, die ein Zentrum in einer Region oder im Kanton Luzern wahrnimmt. Die Zentralörtlichkeit ist mit einer starken Nutzung von Infrastrukturen auch durch nicht ortsansässige Personen und mit einer besonderen Bevölkerungszusammensetzung verbunden. Im Luzerner Finanzausgleich werden solche Lasten grundsätzlich im Lastenausgleich und nicht im Ressourcenausgleich berücksichtigt.

Nach wie vor werden aber die zentralörtlichen Lasten teilweise über den horizontalen Finanzausgleich im Ressourcenausgleich ausgeglichen. Heute sind von einer reduzierten horizontalen Abschöpfung die Stadt Luzern und Sursee begünstigt. Auf Basis der Zahlen im Finanzausgleich 2014 bedeutet die reduzierte Abschöpfung für die Stadt Luzern eine Entlastung von 7,7 Millionen Franken und für Sursee von 0,2 Millionen Franken. Andere Regionalzentren profitieren von der reduzierten Abschöpfung nicht, da sie keinen überdurchschnittlichen Ressourcenindex aufweisen.

Diese Regelung stellt eine Systemwidrigkeit dar, die behoben werden soll. In verschiedenen Modellrechnungen wurde eine Systemänderung entwickelt, die mit möglichst wenigen Korrekturen bei der horizontalen Abschöpfung verbunden ist:

- Die horizontale Abschöpfung hat für alle ressourcenstarken Gemeinden einheitlich zu erfolgen, und zwar ungefähr auf dem Niveau, das heute für die grosse Mehrheit der Gemeinden gilt.
- Die Finanzierung des horizontalen Finanzausgleichs erfolgt, wie bereits bis 2008, zu zwei Dritteln durch den Kanton (heute 75%) und zu einem Drittel durch die Gemeinden (heute 25%).
- Diese Änderung bewirkt, dass die Stadt Luzern und Sursee höhere Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich entrichten müssen und der Kanton Luzern entlastet wird. Für alle übrigen Gemeinden ergeben sich, wenn überhaupt, nur sehr geringfügige Auswirkungen.
- Die beim Kanton Luzern frei werdenden Mittel von rund 7,9 Millionen Franken sind für den Ausgleich von zentralörtlichen Lasten im Lastenausgleich zur Verfügung zu stellen. Davon werden die Stadt Luzern und Sursee profitieren. In Kapitel 4.6 «Indikatoren im Infrastrukturlastenausgleich» wird aufgezeigt, wie die damit verbundene Änderung vorgenommen werden soll.

Im Kapitel 3.2 zur Mindestausstattung wurde aufgezeigt, dass die aktuelle Mindestausstattung von 86,4 Prozent des kantonalen Ressourcenpotenzials verhältnismässig ist.

In den kommenden Jahren werden Besitzstandsgarantien aus früheren Gemeindefusionen auslaufen (s. Kap. 5 Besitzstandswahrung). Die finanzielle Situation vieler Gemeinden wie auch des Kantons ist angespannt. Nach geltendem Recht wird durch die auslaufenden Besitzstandsgarantien das Volumen des Ressourcenausgleichs verringert, was für den Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden, die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich leisten, einen Minderaufwand für die Finanzierung des Ressourcenausgleichs zur Folge haben wird. Die Mittel, die heute in Besitzständen gebunden sind, wurden zum Zeitpunkt der Gemeindefusionen im System belassen, um die Gemeinden nicht durch zusätzliche Hürden beim Finanzausgleich an der Fusion zu hindern. Mit dem Auslaufen der Besitzstandswahrung (für die ersten Fusionen ab dem Finanzausgleich 2015) entfallen diese Beiträge, und die aufgeschobenen fusionsbedingten Einsparungen im Ressourcenausgleich können realisiert werden. (Für den Lastenausgleich trifft diese Feststellung nicht zu: Da dessen Dotierung absolut festgelegt wird, hat das Auslaufen der Besitzstandsgarantien keine Reduktion der Mittel im Lastenausgleich zur Folge.)

Durch die auslaufenden Besitzstandsgarantien im Ressourcenausgleich werden sich die Mittelflüsse gesamthaft zugunsten des Kantons verändern. Im Rahmen der Erarbeitung des Wirkungsberichtes wurde deshalb geprüft, ob die Mindestausstattung leicht angehoben werden könnte. Berechnungen haben gezeigt, dass für eine Erhöhung der Mindestausstattung um 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte ungefähr 1 Million Franken zusätzlich aufzuwenden sind. Wir schlagen vor, die durch auslaufende Besitzstandsgarantien im Ressourcenausgleich frei werdenden Mitteln ohne Präjudiz für zukünftige Anpassungen in diesem Sinne zu verwenden und die Mindestausstattung auf 87,0 Prozent anzuheben. Diese Massnahme trägt dazu bei, die Auswirkungen der Änderung beim Bildungslastenausgleich abzufedern (s. Kap. 4.4 Indikatoren im Bildungslastenausgleich).

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen werden in Anhang 4 aufgezeigt (Basis Finanzausgleich 2014).

3.9 Zusammenfassung

Zwischen den Luzerner Gemeinden bestehen vor Finanzausgleich beträchtliche Unterschiede beim Ertrag pro Einwohner und Einwohnerin. 2011 variierte der bereinigte Pro-Kopf-Ertrag zwischen 1333 und 5118 Franken. Ohne Ressourcenausgleich müssten viele Gemeinden deutlich höhere Steuerfüsse festsetzen. Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden eine einheitliche Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln gewährt, welche 86,4 Prozent des kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt. Der Bericht zeigt, dass dadurch die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden verringert, ihre Autonomie gefördert und die Unterschiede zwischen den Steuerfüssen der Gemeinden verringert werden.

Die Mindestausstattung wird zu drei Vierteln durch den Kanton (vertikaler Finanzausgleich) und zu einem Viertel durch die ressourcenstarken Gemeinden (horizontaler Finanzausgleich) finanziert. Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Ressourcenindex leisten einen Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich. Diese

Abschöpfung ist abhängig von der Zentralität gemäss kantonalem Richtplan: Beim Hauptzentrum (Stadt Luzern) werden 9 Prozent des über dem kantonalen Mittel liegenden Ressourcenpotenzials abgeschöpft, bei den Regionalzentren (nur für Sursee von Bedeutung) 14 Prozent und bei den übrigen Gemeinden 17 Prozent.

Mit der unterschiedlich starken Abschöpfung vermennt das System den horizontalen Finanzausgleich und den Lastenausgleich. Die zentralörtlichen Lasten werden im Ressourcen- statt im Lastenausgleich berücksichtigt.

Der mittlere Gemeindesteuerfuss ist in den Jahren 2003 bis 2010 stark gesunken. 2011 war eine Trendumkehr zu verzeichnen, die sich 2012 und 2013 fortsetzte. Trotzdem vermochten in den letzten Jahren immer mehr Gemeinden ihren Steuerfuss unter den vor 2003 gesetzlich festgelegten Höchstwert von 2,40 Einheiten zu senken. Der Finanzausgleich ist für viele dieser Gemeinden eine bedeutende Ertragsquelle. Ohne Finanzausgleich wären die Unterschiede bei der Steuerbelastung und die Steuerfüsse in den ressourcenschwachen Gemeinden deutlich höher als heute.

Wir vertreten daher die Ansicht, dass

- der Ressourcenausgleich grundsätzlich funktioniert und die gewünschte Wirkung erzielt,
- die Mindestausstattung als genügend bezeichnet werden kann,
- im Hinblick auf die auslaufenden Besitzstandsgarantien eine Anpassung der Mindestausstattung von 86,4 Prozent auf 87,0 Prozent vorgenommen werden soll und
- die uneinheitliche horizontale Abschöpfung eine Systemwidrigkeit ist, die zu korrigieren ist.

4 Ausgleichswirkung des Lastenausgleichs

4.1 Finanzieller Ausgleich

Der bereinigte Aufwand pro Einwohner und Einwohnerin (Definition siehe Anhang 2) ist in den Luzerner Gemeinden unterschiedlich hoch. 2011 bewegte er sich zwischen 2708 Franken und 5149 Franken. Der kantonale Mittelwert betrug 3493 Franken, 167 Franken mehr als im Jahr 2008. Mit dem Lastenausgleich werden Gemeinden entlastet, die durch topografische oder soziodemografische Faktoren übermässig belastet sind. Ausschlaggebend für die Höhe des Lastenausgleichs sind allerdings nicht die tatsächlichen Aufwendungen in einem Aufgabengebiet, sondern von den Gemeinden nicht beeinflussbare Lastenindikatoren. Dadurch werden Fehlanreize vermieden. Der Lastenausgleich beträgt 2014 bis zu rund 1800 Franken pro Einwohner und Einwohnerin. Zehn Gemeinden erhalten keinen Lastenausgleich.

Abbildung 12: Bereinigter Aufwand pro Einwohner und Einwohnerin vor und nach Lastenausgleich 2011

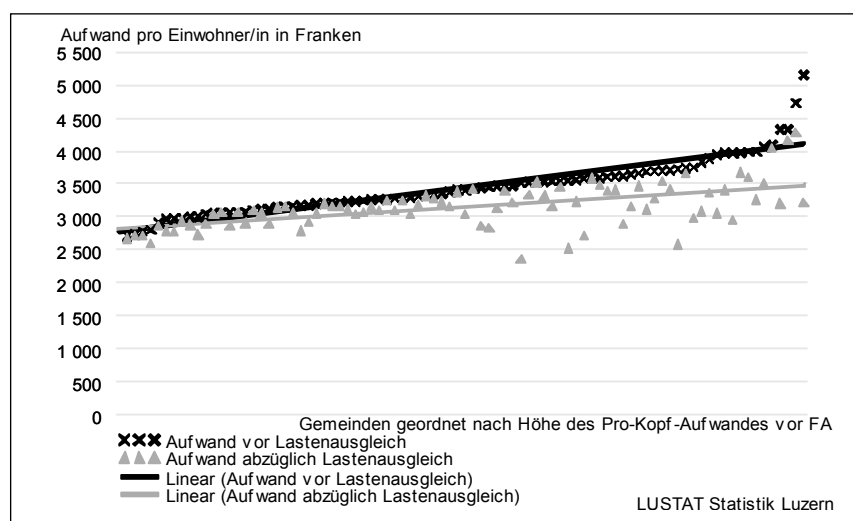


Abbildung 12 zeigt den bereinigten Pro-Kopf-Aufwand aller Luzerner Gemeinden vor und nach Lastenausgleich. Der Lastenausgleich wirkt ausgleichend: In Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen ist die Entlastungswirkung in der Tendenz stärker als in Gemeinden mit tieferem Aufwand pro Kopf. Die Ausgleichswirkung ist jedoch weniger stark als im Ressourcenausgleich, weil kein horizontaler Ausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet, weil die im Lastenausgleich zur Ver-

fügung stehenden Mittel geringer sind als der Ressourcenausgleich und weil der Lastenausgleich relativ breit gestreut wird. Auch Gemeinden, die nur in einem Aufgabebereich überdurchschnittliche Lasten zu tragen haben und in andern Bereichen deutlich unterdurchschnittlich belastet sind, erhalten Lastenausgleich.

Die Zahlen im Detail finden sich in Anhang 3, Tabelle A 3-2.

4.2 Übermässige Lasten und Dotierung des Lastenausgleichs

Seit der Einführung des Finanzausgleichs im Jahr 2003 wurden an der Dotierung des Lastenausgleichs drei Anpassungen vorgenommen. Im Jahr 2004 wurde der topografische Lastenausgleich zur Unterstützung topografisch benachteiligter Gemeinden um 3 Millionen Franken erhöht. 2009 wurde der Infrastrukturlastenausgleich um 6 Millionen Franken reduziert: Der Indikator Wegpendler entfiel, da diese Verkehrsströme für die Wohnsitzgemeinden, wenn überhaupt, nur geringe Lasten bewirken und die Steuern am Wohn- und nicht am Arbeitsplatz anfallen. Gleichzeitig wurde die horizontale Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden um diesen Betrag gemindert. 2013 wurden dem topografischen Lastenausgleich 2 Millionen Franken entnommen und mit zusätzlichen 4 Millionen Franken aus Kantonsmitteln dem Soziallastenausgleich zugeführt, um die steigenden Kosten der Pflegefinanzierung abfedern zu können. Alle Dotierungen der Lastenausgleichsgefässe wurden zudem laufend der Entwicklung der Teuerung angepasst.

Tabelle 7 zeigt, wie sich der Lastenausgleich (inkl. Besitzstand) seit 2003 entwickelt hat.

Tabelle 7: Dotierung des Lastenausgleichs in Millionen Franken seit 2003

	topografischer Lastenausgleich	Bildungs- lastenausgleich	Sozial- lastenausgleich	Infrastruktur- lastenausgleich	Lastenausgleich Total
2003	18,36	22,44	11,60	11,60	64,00
2004	21,36	22,44	11,60	11,60	67,00
2005	21,47	22,55	11,66	11,66	67,34
2006	21,79	22,89	11,84	11,84	68,36
2007	22,01	23,12	11,96	11,96	69,05
2008	22,12	23,24	12,02	12,02	69,40
2009	22,52	23,66	12,24	6,12	64,54
2010	22,86	24,02	12,42	6,21	65,51
2011	22,86	24,02	12,42	6,21	65,51
2012	22,91	24,07	12,44	6,22	65,64
2013	20,79	23,95	18,38	6,19	69,31
2014	20,71	23,85	18,31	6,16	69,03

Die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe hat in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen geführt. Auch bei der Beratung zur letzten Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich (vgl. B 5 vom 17. Mai 2011; in: KR 2011 S. 941–957) war diese Dotierung ein Thema in Ihrem Rat. Es wurde dazu festgehalten, dass bei den Gemeinden eine detaillierte Kostenstudie durchzuführen sei.

Die Jahresrechnungen der Gemeinden enthalten unter anderem eine funktionale Gliederung, mit der die Aufwendungen, Erträge, Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen verschiedenen Aufgabengebieten zugeordnet werden. Diese Angaben wurden verwendet, um die zu einem Lastenausgleichsgefäss in Bezug stehenden Kosten der Gemeinden zu berechnen. Die Kosten pro Einwohner und Einwohnerin wurden für jede Gemeinde und jedes Lastenausgleichsgefäss separat berechnet und mit den Kosten pro Kopf im kantonalen Mittel verglichen. Gemeinden mit überdurchschnittlichen Lasten konnten so identifiziert und ihre überdurchschnittlichen Kosten zu einem Kantonstotal addiert werden. Als Kosten wurden der Durchschnitt der Laufenden Rechnungen 2008 bis 2011 und die Investitionsrechnungen 1992 bis 2011 (kalkulatorische Kosten) auf der Basis der kantonalen Gemeindefinanzstatistik herangezogen. Auf die Ermittlung der Lasten mittels Kostenrechnung wurde verzichtet, da lediglich die Zahlen für das Jahr 2011 flächendeckend zur Verfügung standen. Weitere Angaben zur Untersuchungsmethode finden sich in Anhang 2.

Tabelle 8 zeigt die Ergebnisse dieser Annäherungsrechnung im Total aller Gemeinden.

Tabelle 8: Überdurchschnittliche Kosten und Lastenausgleich in Millionen Franken

	Dotierung im Finanzausgleich 2014	Gesamtkosten aller Gemeinden	davon überdurch- schnittliche Kosten	Abdeckung über- durchschnittlicher Kosten durch Lastenausgleich
Topografischer Lastenausgleich	20,7	56	35	59%
Bildungs- lastenausgleich	23,9	628	43	55%
Sozial- lastenausgleich	18,3	235	42	44%
Infrastruktur- lastenausgleich	6,2	187	66	9%
<i>Total</i>	<i>69,1</i>	<i>1106</i>	<i>186</i>	<i>37%</i>

Von den Gesamtkosten von rund 1,1 Milliarden Franken, die zu einem der vier Lastenausgleichsgefässe in Bezug stehen, sind rund 186 Millionen Franken überdurchschnittliche Kosten, also Aufwendungen oder Investitionskosten, die in einer Gemeinde das kantonale Mittel (Kosten pro Einwohner/in in diesem Aufgabengebiet) übersteigen. Die überdurchschnittlichen Kosten werden im Finanzausgleich 2014 mit ungefähr 37 Prozent abgegolten. Die verschiedenen übermässigen Belastungen werden jedoch unterschiedlich stark ausgeglichen. Im Infrastrukturlastenausgleich ist die Abdeckung überdurchschnittlicher Kosten deutlich geringer als in den anderen Aufgabenbereichen.

Tabelle 9 vergleicht die heutige Gewichtung der Lastenausgleichsgefässe mit den Resultaten zweier Studien. Die erste Spalte enthält die Verteilung des Lastenausgleichs auf die vier Gefässe gemäss Finanzausgleich 2014, die zweite die Verteilung der überdurchschnittlichen Lasten gemäss der 2009 in Auftrag gegebenen Studie der Firma Ecoplan und die dritte Spalte diejenige gemäss der für den Wirkungsbericht 2013 erarbeiteten Zahlen. Die vierte Spalte zeigt auf, wie die Lastenausgleichsgefässe bei unveränderter Gesamtsumme dotiert würden, wenn die Dotierung proportional zu den Ergebnissen der Studie zum Wirkungsbericht 2013 vorgenommen würde.

Tabelle 9: Aufteilung des Lastenausgleichs nach verschiedenen Studien

	Anteil an der Dotierung im Finanzausgleich 2014	Anteil nach Studie Ecoplan 2009	Anteil nach Studie Wirkungs- bericht 2013	hypothetische Dote- rung nach Anteilen gemäss Studie Wir- kungsbericht 2013
Topografischer Lastenausgleich	30%	17%	19%	13 Mio. Fr.
Bildungs- lastenausgleich	35%	27% ¹	23%	16 Mio. Fr.
Sozial- lastenausgleich	27%		23%	16 Mio. Fr.
Infrastruktur- lastenausgleich	9%	56%	35%	24 Mio. Fr.
<i>Total</i>	<i>100%</i>	<i>100%</i>	<i>100%</i>	<i>69 Mio. Fr.</i>

¹ Ecoplan 2009: Bildungs- und Soziallastenausgleich wurden zusammengefasst.

Die Studie der Ecoplan aus dem Jahr 2009 und die nun für den Wirkungsbericht 2013 durchgeführte Lastenuntersuchung zeigen übereinstimmend, dass der topografische Lastenausgleich und der Bildungslastenausgleich vergleichsweise hoch dotiert sind, der Infrastrukturlastenausgleich dagegen vergleichsweise tief. Diese Schlussfolgerung wird verstärkt, wenn nur Kosten als «übermässig» betrachtet werden, die deutlich über dem kantonalen Mittel liegen (über 105 oder 110 Prozent des kantonalen Mittels). Beim topografischen Lastenausgleich und beim Infrastrukturlastenausgleich ändern sich die Werte nur geringfügig. Beim Bildungslastenausgleich hingegen verringern sich die übermässigen Kosten stark, da die Schülerinnen und Schüler vergleichsweise gleichmässig verteilt sind und die Kosten vieler Gemeinden nur leicht über dem kantonalen Mittel liegen. Der Anteil der übermässigen Kosten beim Soziallastenausgleich nimmt ebenfalls eher stark ab.

In der Ecoplan-Studie von 2009 wurde eine andere Methodik angewandt als in der für den Wirkungsbericht 2013 durchgeführten Untersuchung. Zudem unterschied sie nicht zwischen den Lasten im Bildungs- und jenen im Sozialbereich. Die abweichenden Ergebnisse könnten in diesen Unterschieden begründet sein. In der Projektgruppe wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die Wahlmöglichkeiten für die Ausgestaltung und Erfüllung einer Aufgabe im Bereich der Infrastruktur eher grösser seien als bei den Aufgaben mit topografischem Bezug.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Total der überdurchschnittlichen und kaum beeinflussbaren Kosten in den verschiedenen Gefässen des Lastenausgleichs sehr unterschiedlich hoch ausfällt und diese Kosten auch unterschiedlich stark abgegolten werden. Abgesehen von einer Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs (s. Kap. 4.7) schlagen wir jedoch vorerst keine Änderung der Dotierungen vor, um negative Auswirkungen für die betroffenen Gemeinden zu vermeiden.

4.3 Indikatoren im topografischen Lastenausgleich

Im topografischen Lastenausgleich wird Gemeinden eine finanzielle Entlastung gewährt, denen durch schwieriges Gelände und weite Flächen überdurchschnittliche Kosten entstehen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden zu 50 Prozent für die landwirtschaftlich genutzte Fläche, gewichtet nach Hügel- und Bergzonen, zu 40 Prozent für die gewichtete Länge von Güter- und Gemeindestrassen und zu 10 Prozent für die Länge der Fliessgewässer (ohne Seen) ausgerichtet. Die Indikatoren werden jeweils zur Bevölkerungszahl ins Verhältnis gesetzt (vgl. § 5 FAV). Gestützt auf den Wirkungsbericht 2009 wurden zwei Indikatoren verändert (in Kraft ab Finanzausgleich 2013). Die Analyse der Kosten in den Gemeinden hat gezeigt, dass die heute im topografischen Lastenausgleich angewendeten Indikatoren mit den überdurchschnittlichen Kosten der Gemeinden gut korrespondieren. Neben dieser allgemeinen Kostenanalyse wurden spezifische Anpassungen an den berücksichtigten Indikatoren untersucht:

- Beim Indikator Strassenlängen werden heute die Gemeindestrassen erster Klasse (Gewicht 1), die Güterstrassen erster und zweiter Klasse (Gewicht 1) sowie die Güterstrassen Wald erster und zweiter Klasse (Gewicht 0,1) berücksichtigt. Die Strassenlängen werden zusätzlich entsprechend dem Verhältnis zwischen der gewichteten und der ungewichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche gewichtet («Flächengewicht»). Diese Regelung wurde in der Vergangenheit als zu kompliziert erachtet. Eine erneute Überprüfung hat nun jedoch gezeigt, dass sie, obwohl kompliziert, genau die gewünschte Wirkung entfaltet. Gemeinden mit Strassen in steilem Gelände, die höhere Investitions- und Unterhaltskosten verursachen, profitieren von dieser Regelung. Wird dagegen auf die Gewichtung der Strassenlängen mit dem Flächengewicht verzichtet, gehören vorwiegend Gemeinden mit landwirtschaftlichen Flächen in der Talzone zu den Gewinnerinnen. Wenn der Indikator mit zusätzlichen Strassenkategorien ergänzt wird (beispielsweise den Güterstrassen dritter Klasse), ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf die Finanzflüsse, wobei in der Tendenz den Berggemeinden Mittel entzogen würden. Es gibt somit keine zwingenden Argumente für Änderungen am Indikator Strassenlänge.
- Im Bereich Gewässer wird die Länge der Fliessgewässer als Indikator für überdurchschnittliche Lasten verwendet. Die Kosten hängen jedoch nicht nur von der Länge der Fliessgewässer ab, sondern auch von deren Beschaffenheit (z.B. murgangfähige Gewässer) und Verlauf (innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen). Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur veranschlagt für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen höhere Planungskosten als für Fliessgewässer ausserhalb der Bauzonen. Eine entsprechende zusätzliche Gewichtung der Gewässerlänge führte jedoch nur zu einer äusserst geringen Umverteilung des topografischen Lastenausgleichs. Der Indikator Fliessgewässer soll daher vorerst nicht verändert werden und erst nach der allfälligen Einführung eines neuen Wasserbaugesetzes erneut überprüft werden.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass an den Indikatoren im topografischen Lastenausgleich keine Änderungen vorgenommen werden sollten. Dies gilt auch für den dritten Indikator, die gewichteten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

4.4 Indikatoren im Bildungslastenausgleich

Mit dem Bildungslastenausgleich werden Lasten teilweise abgegolten, die durch eine sogenannte «überdurchschnittliche Schülerintensität» entstehen. Für die Berechnung der Ausgleichszahlungen wird neben der Schülerintensität auch der Ressourcenindex verwendet. Gemeinden mit einem Ressourcenindex über 100 Prozent (d.h. ihr Ressourcenpotenzial pro Kopf liegt über dem kantonalen Mittel) haben keinen Anspruch auf Bildungslastenausgleich, auch wenn sie überdurchschnittlich hohe Schülerzahlen aufweisen. Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 90 und 100 Prozent erhalten einen linear reduzierten Beitrag (vgl. § 6 FAV).

Bereits im Rahmen der Wirkungsberichte 2005 und 2009 wurde festgehalten, dass die Koppelung der Anspruchsberechtigung an den Ressourcenindex systemfremd ist, da Ressourcen und Lasten vermischt werden, und daher abgeschafft werden sollte. Mit der heutigen Ausgestaltung des Bildungslastenausgleichs werden die überdurchschnittlichen Kosten der ressourcenschwachen Gemeinden überproportional ausgeglichen. Gestützt auf die Beratungen in Ihrem Rat haben wir mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen vorläufig auf die Abschaffung dieser Systemwidrigkeit verzichtet und nehmen die Thematik nun im Wirkungsbericht 2013 erneut auf.

Modellrechnungen auf der Basis des Finanzausgleichs 2014 zeigten, dass bei einem Wegfall des Ressourcenindex als Kriterium im Bildungslastenausgleich total 4,5 Millionen Franken zwischen den Gemeinden beziehungsweise 2,1 Millionen Franken zwischen den ehemaligen Ämtern verschoben würden. Gewinner wären Gemeinden mit überdurchschnittlichem Ressourcenindex und überdurchschnittlichen Schülerzahlen. Verlierer wären Gemeinden mit unterdurchschnittlichem Ressourcenindex und überdurchschnittlichen Schülerzahlen. Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Schülerzahlen wären nicht betroffen.

Wir schlagen vor, die Abhängigkeit der Bildungslastenausgleichszahlungen vom Ressourcenindex nicht in einem Schritt, sondern in einem zweistufigen Verfahren aufzuheben. Auf das Jahr 2017 hin sollen Gemeinden mit einem Ressourcenindex bis 100 Prozent (bisher 90%) den vollen Bildungslastenausgleich erhalten. Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 100 Prozent und 110 Prozent (bisher 90 bis 100%) sollen einen linear reduzierten Bildungslastenausgleich erhalten. Ab 110 Prozent (bisher 100%) soll der Bildungslastenausgleich entfallen. Durch diesen Zwischenschritt werden die Auswirkungen der Änderung ungefähr halbiert. Die bisherigen Bezügergemeinden erhalten dadurch Zeit für Anpassungen. Zugleich kann ein erster Schritt in Richtung eines kongruenten Systems gemacht werden. Die detaillierten Zahlen zu diesem Zwischenschritt sind in der Globalbilanz der vorgeschlagenen Änderungen im Anhang 4 ersichtlich.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) fordert, dass der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Volksschule auf 50 Prozent zu 50 Prozent geändert wird (heute 75% Gemeinden und 25% Kanton). Im Jahr 2012 hat der Kanton Luzern den Gemeinden Beiträge von rund 130 Millionen Franken für die Volksschule ausbezahlt. Die Grössenordnung dieses Betrags übersteigt den Bildungslastenausgleich bei weitem. Bei einer Verdoppelung des Kantonsbeitrags könnte der Bildungslastenausgleich reduziert werden. Der Kostenteiler im Volksschulwesen wird zurzeit in einem anderen Projekt überprüft. Solange daraus keine Ergebnisse vorliegen, können mögliche Auswirkungen auf den Finanzausgleich nicht näher geprüft werden.

Zusammenfassend empfehlen wir, die bestehende Systemwidrigkeit im Bildungslastenausgleich in zwei Schritten zu beheben. In einem ersten Schritt im Rahmen der kommenden Gesetzesrevision soll die vom Ressourcenindex abhängige Anspruchsgrenze um 10 Prozentpunkte angehoben werden. Im Übrigen sind unseres Erachtens beim Bildungslastenausgleich keine Änderungen angezeigt.

4.5 Indikatoren im Soziallastenausgleich

Mit dem Soziallastenausgleich werden höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung teilweise abgegolten. Bis und mit 2012 bildeten die Indikatoren «Anteil Hochbetagte (Personen über 80 Jahre)» und «Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung» die Grundlage für die Berechnungen. Mit der Finanz- und Aufgabenreform 08 wurde die Sozialhilfe neu zu einer Gemeindeaufgabe, womit sich die finanzielle Belastung der Gemeinden erhöhte. Untersuchungen im Rahmen des Wirkungsberichtes 2009 zeigten, dass der Indikator «Anteil der Wohnbevölkerung, die durch Sozialhilfe unterstützt wird» eine enge Korrelation mit den effektiven Kosten aufweist. Per 1. Januar 2013 wurde deshalb der Indikator «Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung» durch den Indikator «Personen bis 65 Jahre, die Sozialhilfe erhal-

ten» ersetzt (vgl. § 10 Abs. 3 FAG, § 7 FAV). Die in Bezug zum Sozillastenausgleich ermittelten Kosten zeigen eine hohe Übereinstimmung mit den angewandten Indikatoren.

Das seit 1. Januar 2011 geltende Pflegefinanzierungsgesetz hat bei den Gemeinden zu Mehrbelastungen geführt. Die Mehrkosten sind vorwiegend bei der stationären Pflege entstanden. Es können jedoch auch Mehrbelastungen in anderen Aufgabebereichen eintreten, beispielsweise bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Deshalb wurde geprüft, ob der Indikator «Anteil Hochbetagte» die überdurchschnittlichen Kosten der Pflegefinanzierung gut erfasst. Ein guter Indikator für den Ausgleich der Pflegekosten muss sowohl die ambulante als auch die stationäre Pflege abdecken. Der heutige Indikator erfüllt diese Anforderung. Der Eintritt in Heime und besonders in intensive Betreuungsverhältnisse erfolgt zwar normalerweise in höherem Alter, doch davor ist ambulante Pflege häufig und bedeutend. Die Pflegeintensität bleibt aber unberücksichtigt. Eine genauere Modellierung der Pflegekosten mit der Spitex-Statistik (ambulant) und der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (Somed; stationär) würde auf einer Verrechnung und Gewichtung unterschiedlicher Variablen beruhen. Neben dem Vorteil der Berücksichtigung der Pflegeintensität hätte ein solcher Index jedoch verschiedene Nachteile:

- Einige bedeutende methodische Probleme bei der Zuteilung der Personen zu den Gemeinden müssten gelöst werden (interkantonale und interkommunale Klientenwanderung, registrierter Wohnort ist nicht identisch mit zahlungspflichtiger Gemeinde u. a. m.).
- Der neue Index wäre durch die Mischrechnung ambulant/stationär nicht einfach zu berechnen und zu erklären. Die jährlichen Finanzausgleichberechnungen würden aufwendiger und schwerer nachvollziehbar.
- Höhere zufällige Schwankungen über die Jahre würden die Planung für die Gemeinden erschweren.
- Indikatoren zur ambulanten Pflege wurden schon für den Wirkungsbericht 2009 von Ecoplan evaluiert. Bei den damaligen Modellrechnungen erwies sich der Indikator «Hochbetagte» als statistisch signifikant, während alle Indikatoren zur ambulanten Pflege statistisch nicht signifikant waren. Indikatoren zur stationären Pflege wurden damals nicht berücksichtigt.
- Da die neue Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 eingeführt wurde, sind die bisher vorliegenden Daten auf die Einführungsphase beschränkt und weisen daher noch keine ausreichende Qualität auf. Zum heutigen Zeitpunkt können deshalb noch keine Modellrechnungen erstellt werden, um die Eignung alternativer Indikatoren zu testen.
- Derzeit ist eine Revision des Pflegefinanzierungsgesetzes in Arbeit, die zu Veränderungen bei der Regelung der Finanzierung führen könnte. Eine erneute Überprüfung des Indikators zu einem späteren Zeitpunkt ist daher sicherlich sinnvoll.

Thomas Willi verlangte mit der Motion M 771 (als Postulat erh.; vgl. Kap. 2.2), dass der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage ausarbeitet, welche diejenigen Gemeinden angemessen entschädigt, die mehr Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung aufnehmen, als es die Aufnahmepflicht nach dem regierungsrätlichen Verteilschlüssel verlangt. Der Ausgleich solle entweder im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs oder mittels eines anderen, neu zu schaffenden Instruments erfolgen.

Die Kosten für die Sozialhilfe (Unterbringung und Betreuung) für Asylsuchende trägt grundsätzlich der Bund respektive, wenn die Bundespauschalen nicht ausreichen, der Kanton. Bei den vorläufig aufgenommenen Personen, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung trägt der Kanton die Sozialhilfekosten während der ersten zehn Jahre; nach mehr als zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz sind die Gemeinden zuständig. Weiter entstehen Schulkosten für Kinder im Asylprozess, die in den ersten Monaten ihres Aufenthalts viel Deutsch- und Mathematikunterricht benötigen. In den vergangenen Jahren betraf dies speziell die Gemeinde Emmen. Die damit verbundenen Personal- und Sachkosten trägt jedoch der Kanton.

Unsere Untersuchungen zu dem Thema haben ergeben, dass den Gemeinden praktisch keine direkten finanziellen Belastungen durch Asylsuchende erwachsen. Dieses Ergebnis wurde durch zusätzliche Abklärungen bei den Gemeinden Ebikon, Emmen und Malters bestätigt. Von Seiten der Gemeinden wurde aber darauf hingewiesen, dass vor allem im Schulbereich indirekte Kosten anfallen und mehr administrativer Aufwand bewältigt werden müsse. Gleichwohl vertreten wir die Auffassung, dass der direkte finanzielle Aufwand der Gemeinden gesamthaft gering ist. Dessen Berücksichtigung im kantonalen Finanzausgleich wäre unverhältnismässig.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die heute im Sozillastenausgleich verwendeten Indikatoren inhaltlich überzeugen und einfach, transparent und effizient sind. Wir sind deshalb der Meinung, dass am Sozillastenausgleich bis auf Weiteres keine Änderungen vorgenommen werden sollten.

4.6 Indikatoren im Infrastrukturlastenausgleich

Der Infrastrukturlastenausgleich gleicht überdurchschnittliche Lasten der Gemeinden, die mit höheren Kosten für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur zusammenhängen, teilweise aus. Für die Ausgleichszahlungen werden die Indikatoren Arbeitsplatzdichte (Gewicht 75%) und Bebauungsdichte (Gewicht 25%) herangezogen (§ 8 FAV). Bis 2012 dienten auch die Zupendlerströme als Indikator. Da aber die früher mit der eidgenössischen Volkszählung alle zehn Jahre erfassten Pendlerdaten nicht mehr im nötigen Detaillierungsgrad zur Verfügung stehen, wurde dieser Indikator per 1. Januar 2013 durch den Indikator Bebauungsdichte ersetzt.

Die Analyse der effektiven überdurchschnittlichen Kosten in den Gemeinden zeigt, dass speziell in der Stadt Luzern hohe Kosten in den Bereichen Sicherheit, Kultur (grosse Kulturinstitutionen), Gemeindestrassen und Regionalverkehr anfallen. In den an die Stadt Luzern angrenzenden Gemeinden und in Sursee sind es überdurchschnittliche Kosten für Gemeindestrassen und Regionalverkehr, Sport und Parkanlagen. Die so ermittelten Zentrumslasten sind besonders in Gemeinden von Bedeutung, die durch eine hohe Bebauungsdichte charakterisiert sind. Gemeinden, die zwar eine hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen, jedoch keine hohe Bebauungsdichte, erhalten nach geltendem Recht zwar Infrastrukturlastenausgleich, weisen aber keine überdurchschnittlichen Kosten im Infrastrukturbereich aus. Da sich der im Finanzausgleich 2013 erstmals angewendete Indikator Bebauungsdichte bewährt hat und er die überdurchschnittlichen Lasten gut abbildet, soll sein Gewicht verstärkt werden. Die zentrale Rolle der Arbeitsplatzdichte als Indikator mit dem bisher höchsten Gewicht lässt sich aus den vorliegenden Resultaten dagegen nicht begründen. Dessen Gewicht soll verringert werden. Wir schlagen vor, den Indikator Bebauungsdichte neu mit 70 Prozent (heute 25%) und den Indikator Arbeitsplatzdichte mit 30 Prozent (heute 75%) zu berücksichtigen.

In Kapitel 3.4 zum horizontalen Finanzausgleich wird festgestellt, dass der Luzerner Finanzausgleich systemwidrig die horizontale Abschöpfung und den Lastenausgleich vermengt. Wird, wie geplant, bei allen Gemeinden einheitlich rund 18 Prozent des über dem kantonalen Mittel liegenden Ressourcenpotenzials abgeschöpft, muss die Stadt Luzern 7,7 Millionen Franken mehr (total 16,4 Mio. Fr.) für den horizontalen Finanzausgleich aufbringen (Basis der Modellrechnungen: Finanzausgleich 2014). Für Sursee bedeutet diese Änderung eine Mehrbelastung von 0,2 Millionen Franken.

Die für diesen Bericht erhobenen überdurchschnittlichen Lasten mit Bezug zum Infrastrukturlastenausgleich ergeben eine Summe von 66 Millionen Franken. Davon können 57 Millionen Franken der Stadt Luzern zugeordnet werden. Neben Sursee weisen auch Horw und Meggen im Infrastrukturbereich überdurchschnittliche Lasten von je rund 3 Millionen Franken aus. Die Entlastung für zentralörtliche Lasten, welche die Stadt Luzern und Sursee heute durch die verminderte Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich erfahren, ist also richtigerweise dem Infrastrukturlastenausgleich zuzuordnen und soll in diesem Rahmen gewährt werden.

Diese Ausgangslage ermöglicht es, die Dotierung des Infrastrukturlastenausgleichs von zurzeit 6,16 Millionen Franken um 8,9 Millionen Franken auf neu 15,06 Millionen Franken zu erhöhen und diese Aufstockung grösstenteils mit den frei werdenden Mitteln aus dem Ressourcenausgleich (geringerer Kantonsbeitrag für die Mindestausstattung) zu finanzieren (7,9 Mio. Fr., s. Kap. 3.4 Horizontaler Finanzausgleich). Die beiden inhaltlich und finanziell zusammenhängenden Änderungen bewirken demnach zweierlei: Erstens kann die Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich vereinheitlicht werden, zweitens kann den überdurchschnittlichen Kosten im Infrastrukturbereich von 66 Millionen Franken neu ein Lastenausgleich von 15 Millionen Franken gegenübergestellt werden, wodurch sich die Abdeckung von 9 auf 23 Prozent der überdurchschnittlichen Kosten erhöht und somit der Abdeckung in anderen Lastenausgleichsgefässen angenähert wird.

Abbildung 13: Änderungen Ressourcenausgleich und Infrastrukturlastenausgleich

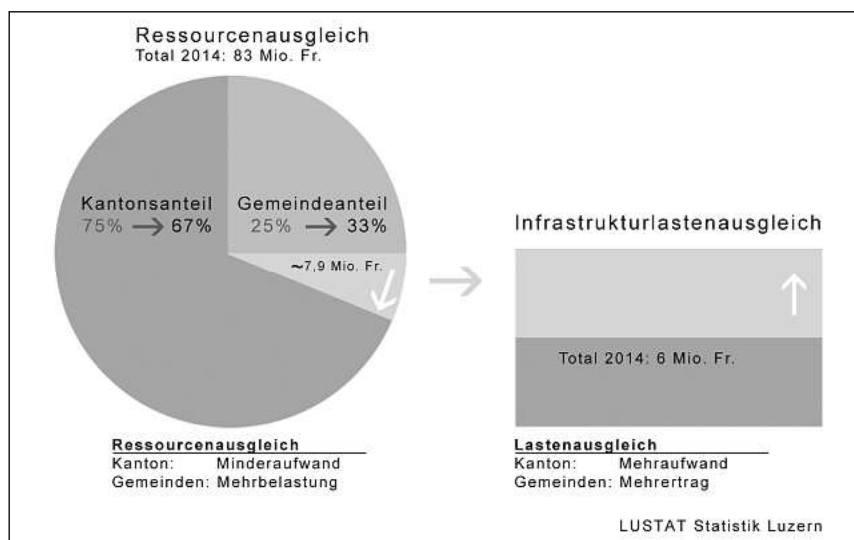


Abbildung 13 verdeutlicht diesen Sachverhalt: Der Kantonsanteil am Ressourcenausgleich verringert sich von 75 auf 66,7 Prozent. Der Kanton erzielt dadurch eine Einsparung von rund 7,9 Millionen Franken. Umgekehrt erhöht sich der Gemeindeanteil am Ressourcenausgleich von 25 auf 33,3 Prozent infolge einheitlicher Abschöpfung auch bei Luzern und Sursee, was für diese Gemeinden eine Mehrbelastung im gleichen Umfang darstellt. Die so eingesparten Mittel setzt der Kanton für eine Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs ein (Mehraufwand für den Kanton), wo der Mehrertrag wiederum zum Grossteil den Gemeinden Luzern und Sursee zukommt. Beim Infrastrukturlastenausgleich schlagen wir deshalb folgende Änderungen vor:

- Die Dotierung wird von 6,16 auf 15,06 Millionen Franken erhöht.
- Der Indikator Bebauungsdichte wird mit 70 Prozent (heute 25%) und der Indikator Arbeitsplatzdichte mit 30 Prozent (heute 75%) gewichtet.

In Kombination mit der Änderung hin zur einheitlichen Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich entsteht durch diese Änderungen ein zweckmässigeres, konsequenteres, realitätsnäheres und transparenteres Finanzausgleichssystem, ohne dass es zu grösseren finanziellen Verwerfungen für die betroffenen Gemeinden oder den kantonalen Finanzhaushalt kommt. Als isolierte Einzelmassnahmen sind die vorgeschlagenen Änderungen dagegen nicht umsetzbar.

4.7 Änderungsvorschläge

Gemäss der anerkannten Systematik des Luzerner Finanzausgleichs sind Lasten im Lastenausgleich zu berücksichtigen. Dies gilt auch für zentralörtliche Lasten. Diese werden durch den Indikator Bebauungsdichte besser repräsentiert als durch den Indikator Arbeitsplatzdichte. Im Bildungslastenausgleich ist die Koppelung der Anspruchsberechtigung an den Ressourcenindex systemfremd. Wir schlagen daher vor, beim Lastenausgleich folgende Änderungen vorzunehmen:

- Beim Bildungslastenausgleich ist die Abhängigkeit der Ausgleichszahlungen vom Ressourcenindex in zwei Schritten zu korrigieren. Im ersten Schritt sollen ab 2017 alle Gemeinden mit einem Ressourcenindex bis 100 Prozent (bisher 90%) den vollen Bildungslastenausgleich erhalten. Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 100 und 110 Prozent (bisher 90 bis 100%) sollen einen linear reduzierten Bildungslastenausgleich erhalten. Ab einem Ressourcenindex von 110 Prozent (bisher 100%) soll kein Anspruch auf Bildungslastenausgleich bestehen.
- Die Dotierung des Infrastrukturlastenausgleichs ist von 6,16 Millionen Franken auf 15,06 Millionen Franken zu erhöhen, damit die zentralörtlichen Lasten besser abgegolten werden. Der Indikator Bebauungsdichte ist neu mit 70 Prozent (heute 25%) und der Indikator Arbeitsplatzdichte mit 30 Prozent (heute 75%) zu gewichten. Diese Massnahme steht in engem Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich (s. Kap. 3.4) bei gleichzeitiger Erhöhung des Gemeindeanteils am Ressourcenausgleich auf ein Drittel und ist nur in Kombination mit diesen Massnahmen sinnvoll und finanzierbar.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen werden in Anhang 4 aufgezeigt (Basis Finanzausgleich 2014).

4.8 Zusammenfassung

Mit dem Lastenausgleich werden, getrennt vom Ressourcenausgleich, strukturell bedingte, übermässige und von den Gemeinden kaum beeinflussbare (exogene) Lasten teilweise abgegolten. Der Ausgleich erfolgt über die vier Lastenausgleichsgefässe topografischer Lastenausgleich, Bildungslastenausgleich, Soziallastenausgleich und Infrastrukturlastenausgleich. 2014 werden dafür vom Kanton Luzern 69 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden werden dadurch um bis zu 1800 Franken pro Einwohner und Einwohnerin entlastet. Der Finanzausgleich hat damit auch aufwandsseitig eine ausgleichende Wirkung.

Mit Hilfe der kantonalen Gemeindefinanzstatistik wurden die in Bezug zu einem Lastenausgleichsgefäss stehenden Kosten (Aufwand und Ausgaben) bestimmt und allfällige überdurchschnittliche Kosten für jede Gemeinde errechnet. Die überdurchschnittlichen Kosten mit Bezug zu einem der vier Lastenausgleichsgefässe wurden mit diesem Verfahren für alle Gemeinden auf gesamthaft 186 Millionen Franken beziffert. Somit werden rund 37 Prozent der überdurchschnittlichen Kosten durch den Lastenausgleich ausgeglichen. Nach diesen Berechnungen werden die überdurchschnittlichen Kosten der vier Lastenausgleichsgefässe in unterschiedlicher Höhe abgegolten. Insbesondere der Infrastrukturlastenausgleich ist heute vergleichsweise tief dotiert, zentralörtliche Lasten sind kaum berücksichtigt. Die Berechnungen sind allerdings aufgrund der Datenlage und der Komplexität der Verhältnisse mit einer Unschärfe behaftet und entsprechend zu interpretieren.

Um die zentralörtlichen Lasten besser abzugelten, soll die Dotierung des Infrastrukturlastenausgleichs um 8,9 Millionen Franken erhöht und die Gewichtung der Indikatoren Bebauungsdichte und Arbeitsplatzdichte angepasst werden. Die Finanzierung dieser Massnahme ist eng verknüpft mit der Vereinheitlichung der Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich. Darüber hinaus schlagen wir vorerst keine Änderung der Dotierungen vor, um negative Auswirkungen für die betroffenen Gemeinden zu vermeiden.

Aus den weiteren Analysen geht hervor, dass der Lastenausgleich die erwünschte Ausgleichswirkung zeitigt. Die verwendeten Indikatoren sind sinnvoll und bilden die Kostenstrukturen in den Gemeinden treffend ab. Derzeit besteht in den meisten Fällen kein Änderungsbedarf.

Beim Bildungslastenausgleich wird jedoch für die Berechnung der Ausgleichszahlungen neben der Schülerintensität auch der Ressourcenindex verwendet. Gemeinden mit einem Ressourcenindex über dem kantonalen Mittel erhalten keinen Bildungslastenausgleich, auch wenn sie eigentlich durch hohe Schülerzahlen nachgewiesenermassen übermässig belastet sind. Diese Koppelung von Anspruchsberechtigung im Lastenausgleich und Ressourcenpotenzial ist systemwidrig und soll korrigiert werden. Mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen soll die Korrektur in zwei Schritten erfolgen, wobei im ersten Schritt die Grenze für die Anspruchsberechtigung angehoben wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Lastenausgleich die erwünschte Wirkung hat, jedoch noch Systemfehler aufweist, die soweit möglich korrigiert werden sollen. Betroffen sind der Bildungslastenausgleich mit einer Verringerung der Abhängigkeit vom Ressourcenindex und der Infrastrukturlastenausgleich, bei dem den Lasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktion höheres Gewicht beigegeben werden soll.

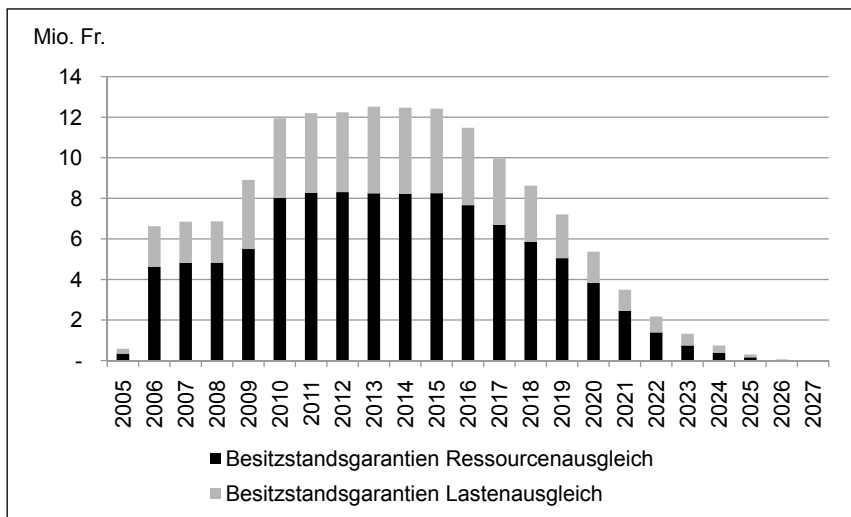
5 Besitzstandwahrung

Mit der Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen werden zwei Ziele verfolgt: Erstens sollen allfällige negative Auswirkungen einer Fusion auf die Beitragszahlungen im Finanzausgleich während einer bestimmten Zeit aufgefangen und damit Hindernisse für Strukturanpassungen beseitigt werden. Zweitens sollen die Gemeinden in der Vorbereitung der Fusion finanzielle Planungssicherheit erhalten. Diese Zielsetzungen bleiben in Übereinstimmung mit der Kantonsstrategie weiterhin aktuell. Der Finanzausgleich war in den letzten Jahren eher ein Treiber als ein Hindernis für Fusionen. Die Besitzstandwahrung entfaltet also die gewünschte Wirkung. Das Instrument soll daher grundsätzlich beibehalten werden.

Die Summe der Beiträge für alle laufenden Besitzstandwahrungen beträgt im Finanzausgleich 2014 12,5 Millionen Franken. In den kommenden Jahren wird die finanzielle Bedeutung der Besitzstandwahrung zurückgehen: Bestehende Besitzstandsgarantien beginnen auszulaufen, und für zukünftige Fusionen wird die Besitzstandwahrung geringer ausfallen als in der Vergangenheit, da mit der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich per 1. Januar 2013 die Dauer der Besitzstandwahrung verkürzt und die einheitliche Mindestausstattung im Ressourcenausgleich eingeführt wurde.

Kanton und Gemeinden profitieren in den kommenden Jahren von den auslaufenden Besitzstandsgarantien. Im Ressourcenausgleich gehen die Einsparungen zugunsten des Kantons (75% nach heutigem Kostenteiler) und der ressourcenstarken Gemeinden (25%). Im Lastenausgleich ist die Dotierung der Gefässe inklusive Besitzstand fixiert. Darum profitieren von den auslaufenden Besitzstandsgarantien die Gemeinden, die Lastenausgleich beziehen. Abbildung 14 stellt die voraussichtliche Entwicklung der heute garantierten Besitzstände in den kommenden Jahren dar. Gesamthaft resultieren für den Kanton Luzern und die ressourcenstarken Gemeinden finanzielle Entlastungen, die einen Spielraum eröffnen, um wünschenswerte Änderungen am Finanzausgleich finanziell abzufedern.

Abbildung 14: Besitzstandsgarantien in Millionen Franken seit 2005 und ungefähre Entwicklung bis 2027 ohne weitere Fusionen und Methodenwechsel!



¹ 2015 bis 2027: Schätzung unter vereinfachenden Annahmen zu Bevölkerungswachstum, Inflation und Entwicklung des kantonalen Ressourcenpotenzials, ohne Berücksichtigung allfälliger zukünftiger Methodenwechsel und Fusionen

Die Berechnung des Besitzstands wurde bereits im Wirkungsbericht 2009 als kompliziert und schwer nachvollziehbar bezeichnet. Für bereits vollzogene Fusionen kann die Berechnungsmethodik nicht nachträglich vereinfacht werden, da sich dies nicht mit der Besitzstandsgarantie vereinbaren liesse. Für zukünftige Fusionen soll hingegen bei der nächsten Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich eine einfachere Regelung eingeführt werden. Während einer Übergangsfrist wären damit zwei verschiedene Berechnungsmethoden anzuwenden. Mittelfristig kann aber eine bedeutende Vereinfachung des Systems und eine höhere Transparenz und Planungssicherheit für die Gemeinden erreicht werden.

6 Besondere Beiträge

Der Kanton unterhält für besondere Beiträge an Gemeinden einen Fonds, über dessen Einlagen der Kantonsrat entscheidet (§ 12 Absatz 1 und 2 FAG). Die besonderen Beiträge umfassen Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden, Beiträge an Gemeindefusionen und seit 1. Januar 2013 Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden. Der Fonds wurde in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geäufnet. Gemäss Dekret über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge vom 10. September 2007 wird in den Jahren 2009 bis 2014 jährlich ein Beitrag von 4 Millionen Franken in den Fonds eingelegt, was 24 Millionen Franken ergibt. Mit Dekret vom 18. Juni 2012 wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2013 ein weiterer Sonderkredit von 20 Millionen Franken zur Äufnung des Fonds bewilligt. Ende 2012 waren die Mittel im Fonds bis auf 0,3 Millionen Franken aufgebraucht beziehungsweise verbindlich zugesichert. Um die Möglichkeit zu bekommen, zulasten der Jahresrechnung 2012 noch Beiträge zuzusichern (Sonderbeiträge an Menznau und Wolhusen), hat Ihr Rat in der Dezembersession 2012 einer Einlage in der Höhe von 2,5 Millionen zugestimmt. In der Erfolgsrechnung 2013 des Kantons Luzern sind 21,8 Millionen Franken für die beschlossenen Fusionen Escholzmatt-Marbach, Schötz-Ohmstal, Beromünster-Neudorf und Rickenbach-Pfeffikon enthalten. Die Auszahlungen an die fusionierten Gemeinden erfolgen auf vier Jahre verteilt. Damit belastet der Geldabfluss die Schuldenbremse gestaffelt und somit gleichmässiger.

6.1 Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden

Unser Rat kann Sonderbeiträge für die gezielte Entschuldung vorsehen, wenn eine Gemeinde unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist oder für Sondermassnahmen. Eine finanzielle Notlage besteht, wenn es der Gemeinde nicht mehr möglich ist, die ordentlichen Gemeindeaufgaben mit einem tragbaren Steuerfuss zu erfüllen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Sonderbeiträge, und diese sind mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden. Sonderbeiträge sind so einzusetzen, dass die gesuchstellenden Gemeinden dadurch auf Dauer wirksam und nachhaltig gestärkt werden. Sie können in der Regel nur als einmalige Beiträge ausgerichtet werden (§§ 12–13 FAG).

Tabelle 10 zeigt, welche Einzelbeiträge, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Fusion stehen, seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2003 aus dem Fonds ausbezahlt wurden.

Tabelle 10: Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden

Gemeinde	Jahr der Auszahlung	Sonderbeitrag in Mio. Fr.
Pfaffnau	2004	3,5
Flühli	2005	3,0
Grossdietwil	2005	3,0
Luthern	2008	3,0
Pfeffikon	2010	2,0
Menznau	2011, 2012	4,0
Wolhusen	2012	1,0
<i>Total</i>		<i>19,5</i>

Bei den vier Gemeinden Pfaffnau, Flühli, Grossdietwil und Luthern ging die Nettoverschuldung seit der Auszahlung der Sonderbeiträge stark zurück. Alle vier Gemeinden wiesen per 31. Dezember 2012 Eigenkapital aus. Zwei Gemeinden konnten den Steuerfuss reduzieren. Die gewünschte Wirkung wurde bei diesen Gemeinden somit erzielt.

Menznau und Wolhusen erhielten bisher Teilbeiträge des von ihnen geforderten Gesamtbeitrags. Ob weitere Sonderbeiträge nötig sind und gesprochen werden, wird erst nach geforderten und getroffenen Umsetzungsmassnahmen, wie Einsparungen, Ertragssteigerungen, Steuererhöhung, Zusammenarbeit mit andern Gemeinden, Fusionsabklärungen und so weiter, entschieden. Die Wirkung der Sonderbeiträge kann deshalb bei Menznau und Wolhusen noch nicht beurteilt werden. Schliesslich hat Pfeffikon per 1. Januar 2013 mit Rickenbach fusioniert und wird deshalb hier nicht mehr näher geprüft.

Einzelne Finanzkennzahlen zu den Gemeinden, die Sonderbeiträge erhalten haben, sind in Anhang 3, Tabelle A 3-4, ersichtlich.

6.2 Beiträge an Gemeindefusionen

Kommunale Strukturreformen, die freiwillig angegangen werden und im Gesamtinteresse des Kantons liegen, werden vom Kanton gefördert. Beiträge an solche Reformen sind strategische Investitionen, fördern die Gemeindeautonomie und vergrössern den Handlungsspielraum der Gemeinden.

Mit Beiträgen an Gemeindefusionen werden die finanziellen Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden ausgeglichen und fusionsbedingte Mehrkosten mitfinanziert. Die Beiträge dienen auch der Angleichung der Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden. Bei Gemeindefusionen sind neben Kosten- und Steuersenkungen auch andere Ziele wichtig, wie zum Beispiel Optimierung von Gemeindeorganisation und Dienstleistungen sowie bessere Abstimmung von Raumplanungs- und Infrastrukturfragen.

Bis zum 31. Dezember 2012 wurden die Fusionsbeiträge mit den betroffenen Gemeinden ausgehandelt. Dabei wurden deren finanzielle Lage und Zukunftsaussichten berücksichtigt. Die bestgestellte der fusionswilligen Gemeinden sollte durch die Fusion nicht schlechtergestellt werden. Mit der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich per 1. Januar 2013 wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche die Höhe der Beiträge an Gemeindefusionen regelt. Neu gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Pro-Kopf-Beitrag für alle Fusionen. Daneben gibt es die Möglichkeit eines Zusatzbeitrags, der auf 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrags begrenzt ist. Bei einer Fusion mit einer Gemeinde, die sich in einer finanziellen Notlage befindet, kann unser Rat in Ausnahmefällen einen Zusatzbeitrag sprechen, der über der Begrenzung von 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrags liegt.

Bisher wurden 56,2 Millionen Franken an Gemeindefusionen ausgerichtet. Tabelle 11 zeigt die einzelnen Fusionen und Beiträge. Einzelne Finanzkennzahlen zu den verschiedenen an den Fusionen beteiligten Gemeinden sind im Anhang 3, Tabelle A 3-5, ersichtlich.

Tabelle 11: Beiträge an Gemeindefusionen

Beteiligte Gemeinden	Jahr der Fusion	Fusionsbeitrag in Mio. Fr.
Beromünster, Schwarzenbach	2004	1,5
Triengen, Kulmerau, Willihof	2005	2,05
Römerswil, Herlisberg	2005	1,55
Willisau-Land, Willisau-Stadt	2006	2,6
Reiden, Langnau, Richenthal	2006	5,0
Dagmersellen, Buchs, Uffikon	2006	4,4
Ettiswil, Kottwil	2006	2,8
Hohenrain, Lieli	2007	1,2
Beromünster, Gunzwil	2009	3,0
Hitzkirch, Gelfingen, Hämikon, Mosen, Müswangen, Retschwil, Sulz	2009	7,3
Triengen, Winikon	2009	3,0
Luzern, Littau	2010	- ¹
Escholzmatt, Marbach	2013	3,2
Rickenbach, Pfeffikon	2013	8,5
Schötz, Ohmstal	2013	7,0
Beromünster, Neudorf	2013	3,1
<i>Total</i>		<i>56,2</i>

¹ Fusionsbeitrag von 20 Millionen Franken an die Fusion Luzern-Littau wurde in einer kantonalen Volksabstimmung abgelehnt

In den Jahren seit der Fusion haben verschiedene gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen den Finanzhaushalt der fusionierten Gemeinden beeinflusst. Zu nennen sind namentlich die Revisionen der Steuergesetzgebung, die Finanz- und Aufgabenreform 2008, die zusätzlichen Gemeindeaufgaben bei der Pflegefinanzierung und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Entsprechend schwierig ist es, die Wirkung der Fusionsbeiträge und jene der verschiedenen Revisionen bei den Aufgaben und Finanzen auseinanderzuhalten. In die bisherigen Fusionsprojekte waren 37 Gemeinden involviert. In 20 (ehemaligen) Gemeinden ist der Steuerfuss 2013 niedriger als im Jahr vor der ersten Fusion, in 13 Gemeinden höher. Bei vier Gemeinden (alleamt Fusionen per 1. Januar 2013) hat es diesbezüglich keine Veränderung gegeben. Reiden mit 0,30 Einheiten und Winikon mit 0,45 Einheiten verzeichnen seit ihrer Fusion die grössten Anstiege. Triengen fusionierte zweimal mit Nachbargemeinden: Vor der ersten Fusion betrug der Steuerfuss 2,30 Einheiten (2004), vor der zweiten Fusion 1,60 Einheiten (2008), 2013 beträgt der Ansatz in Triengen 2,40 Einheiten. Sieben Fusionsgemeinden konnten die Nettoverschuldung pro Einwohner und Einwohnerin bis Ende 2011 zum Teil stark reduzieren. In Reiden, Hohenrain und in Luzern nahm sie jedoch zu. Zu den auf den 1. Januar 2013 vollzogenen Gemeindefusionen kann zur Nettoverschuldung noch keine Aussage gemacht werden.

Zusammenfassend hat eine deutliche Mehrheit der in Fusionsprojekte involvierten Gemeinden profitiert und sich finanziell verbessert. Vertiefte Aussagen können jedoch erst gemacht werden, wenn die jeweiligen Besitzstandsgarantien ausgelaufen sind und die Synergiepotenziale vollständig realisiert werden konnten.

7 Verfahren und Periodizität des Wirkungsberichtes

Das Gesetz über den Finanzausgleich regelt neben der Ausgestaltung des Finanzausgleichssystems auch die Grundsätze der anzuwendenden Verfahren, insbesondere die Mitwirkung des Verbands Luzerner Gemeinden, die Berichterstattung an Ihren Rat, den Prozess von Verfügung, Auszahlung und Inkasso sowie die Rechtsmittel.

Wir beurteilen die etablierten Verfahren in Übereinstimmung mit dem Verband Luzerner Gemeinden als zweckmässig. Die positiven Rückmeldungen der beteiligten Kantons- und Gemeindevertretungen und die sehr geringe Zahl von Beschwerden in der Berichtsperiode belegen, dass die Transparenz der Verfahren und die Mitwirkung der Gemeinden gewährleistet sind.

§ 1 Absatz 2 FAG verlangt, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs unter-

breitet und allenfalls Massnahmen vorschlägt. Mit dem vorliegenden Wirkungsbericht 2013 (nach den Wirkungsberichten 2005 und 2009) kommen wir dieser Verpflichtung nach.

In den ersten Jahren nach der Einführung des neuen Finanzausgleichssystems im Jahr 2003 waren ein enges und zeitnahes Monitoring und eine regelmässige intensive Evaluation sinnvoll, um rasch auf Erkenntnisse reagieren und das System weiterentwickeln zu können. Wir sind der Meinung, dass sich der Wirkungsbericht dabei als Instrument bewährt hat.

Die zeitnahe Berichterstattung hat jedoch den Nachteil, dass Auswirkungen der jeweils unmittelbar vorhergehenden Gesetzesrevision noch kaum sichtbar werden. Die letzte Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, spiegelt sich beispielsweise noch nicht in den Gemeinderechnungen, die für diesen Bericht verwendet werden konnten. Zugleich ist der Änderungsbedarf am Finanzausgleichssystem heute geringer als noch in der Anfangsphase, was auch der vorliegende Bericht zeigt. Das System des Finanzausgleichs hat sich gefestigt und tritt nun in eine Phase, die sich durch höhere Beständigkeit und damit auch höhere Planungssicherheit auszeichnet.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir, die Periodizität der Wirkungsberichte und allfälliger sich daraus ergebender Gesetzesrevisionen von vier auf sechs Jahre zu verlängern. Diese Änderung kann auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten – zusammen mit anderen Änderungen, die sich allenfalls aus dem Wirkungsbericht 2013 ergeben –, womit wir Ihnen den nächsten Wirkungsbericht im Jahr 2019 vorlegen würden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass die ersten Rechnungsabschlüsse nach revidiertem Finanzausgleichsgesetz (Rechnungs- und Finanzausgleichsjahr 2017) für den Wirkungsbericht vorliegen werden. Neben der besseren Datengrundlage ergeben sich aus der verlängerten Berichterstattungsperiode auch geringere Kosten, eine höhere Systemstabilität, eine geeignete zeitliche Abstimmung mit der Einführung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze in den Gemeinden (HRM2) voraussichtlich per 1. Januar 2018 und bessere mittelfristige Planungsgrundlagen für die Gemeinden.

8 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, von unserem Planungsbericht in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über den Planungsbericht über die Wirkungen
und die Zielerreichung des Finanzausgleichs
(Wirkungsbericht 2013)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 26. November 2013,

beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2013) wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1: Das Modell des Finanzausgleichs

Anhang 2: Untersuchungsmethode und Datenbasis

Anhang 3: Tabellen

Anhang 4: Globalbilanz der vorgeschlagenen Änderungen

Das Modell des Finanzausgleichs (Stand 1.1.2013)

Der Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln (Mindestausstattung) gewährleistet. Damit soll eine Ausgleichswirkung auf der Einnahmeseite erzielt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gesichert werden.

Zentrale Komponente des Ressourcenausgleichs ist das Ressourcenpotenzial der Gemeinden, wobei folgende Ertragsquellen berücksichtigt werden:

- ordentliche Gemeindesteuern bei mittlerem Steuerfuss (inkl. Nachsteuern und Steuerstrafen, Erträge von beschränkt Steuerpflichtigen zu 50%),
- Gemeindeanteil an der Personalsteuer, Liegenschaftssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- Gemeindeanteil an der Motorfahrzeugsteuer,
- Erträge aus Regalien und Konzessionen (zu 50%),
- positive Nettovermögenserträge (§ 4 Abs. 6 FAG).

Um extreme jährliche Schwankungen im Ressourcenausgleich zu vermeiden, werden die Komponenten des Ressourcenpotenzials über drei Jahre gemittelt. Die Daten aus dem fünften bis dritten Jahr vor dem Bezugsjahr bilden die Berechnungsgrundlage.

Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde im Verhältnis zum Ressourcenpotenzial aller Gemeinden, jeweils pro Einwohner und Einwohnerin, ergibt den Ressourcenindex. Die Mindestausstattung beträgt einheitlich 86,4 Prozent des kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin; Ressourcenausgleich erhalten also Gemeinden mit einem Ressourcenindex von weniger als 86,4 Prozent. Gemeinden, deren Steuerfuss mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Gemeindesteuerfuss liegt, wird der Ressourcenausgleich gekürzt; diese Regelung kam noch nie zur Anwendung.

Die Finanzierung der Mindestausstattung wird zwischen Kanton und Gemeinden fix im Verhältnis drei Viertel zu ein Viertel aufgeteilt. Den Gemeindeanteil (horizontaler Finanzausgleich) tragen die Gemeinden mit einem Ressourcenindex über 100 Prozent, bei denen also das Ressourcenpotenzial pro Einwohner und Einwohnerin über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Der Grundbeitrag beträgt für das Hauptzentrum (Stadt Luzern) 9 Prozent, für Regionalzentren 14 Prozent und für die übrigen Gemeinden 17 Prozent des das kantonale Mittel übersteigenden Ressourcenpotenzials. Der Betrag, den eine Gemeinde zu entrichten hat, ist auf 0,4 Einheiten der Gemeindesteuern begrenzt; diese Regelung kam noch nie zur Anwendung.

Der Lastenausgleich

Mit dem Lastenausgleich sollen, unabhängig von der Ressourcenstärke einer Gemeinde, strukturell bedingte, übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare (exogene) Lasten abgegolten werden. Der Lastenausgleich gleicht in der Form des topografischen sowie des soziodemografischen Lastenausgleichs überdurchschnittliche Kosten der Weite und der Enge aus. Die Mittel für den Lastenausgleich betragen 70 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung und werden durch den Kanton aufgebracht. Sie dürfen jeweils gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden, d. h., sie sind mindestens der Teuerung anzupassen. Der Regierungsrat setzt innerhalb dieser Rahmenbedingungen jeweils den massgebenden Betrag fest und verteilt ihn auf die einzelnen Lastenausgleichsgefässe.

Der topografische Lastenausgleich hat zum Ziel, die finanziellen Lasten von Gemeinden zu mindern, die durch schwieriges Gelände (vor allem Berggebiet, Gewässer) und weite Flächen übermässig belastet sind. Als Indikatoren werden die gewichtete landwirtschaftliche Nutzfläche nach Erschwerniszone, die gewichtete Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse sowie der Güterstrassen 1. und 2. Klasse sowie die Länge der Fliessgewässer verwendet, jeweils pro Einwohner und Einwohnerin.

Der soziodemografische Lastenausgleich hat zum Ziel, die finanziellen Lasten von Gemeinden zu mindern, die durch spezielle soziodemografische Verhältnisse übermässig belastet sind. Der soziodemografische Lastenausgleich ist in drei unabhängige Gefässe unterteilt: den Bildungslastenausgleich, den Soziallastenausgleich und den Infrastrukturlastenausgleich.

- Bildungslastenausgleich: Er gleicht einen Teil der Kosten aus, die durch eine im Vergleich zum kantonalen Mittel erhöhte Schülerintensität anfallen.

- Sozillastenausgleich: Mit diesem Gefäss wird ein Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung angestrebt. Indikatoren sind der Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr erreicht oder überschritten hat, sowie der gewichtete Anteil der Personen, die Sozialhilfe beziehen.
- Infrastrukturlastenausgleich: Dieses Gefäss gleicht überdurchschnittliche Kosten teilweise aus, die durch die räumliche Enge, Zentrumsfunktionen und eine intensive Nutzung der Infrastruktur entstehen. Indikatoren sind die Bebauungsdichte und die Arbeitsplatzdichte.

Das Verfahren

Die Höhe der garantierten Mindestausstattung und der horizontalen Abschöpfung ergibt sich direkt aus der gesetzlich festgelegten Berechnungsweise. Die Berechnung wird jährlich durch die Lustat Statistik Luzern vorgenommen. Im Gegensatz dazu legt der Regierungsrat jährlich die Mittel für den Lastenausgleich fest, wobei diese gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden dürfen und 70 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung betragen. Er verteilt sodann diese Mittel auf die verschiedenen Gefässe des Lastenausgleichs. Der Regierungsrat zieht zur Mitwirkung die Finanzausgleichsdelegation des Verbands Luzerner Gemeinden bei, der die Interessen der Gemeinden vertritt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement setzt die Finanzausgleichsbeiträge bis zum 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest. Die Verfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat und anschliessend mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Die Ausgleichsbeiträge werden bis 30. April des Bezugsjahres an die Gemeinden ausbezahlt beziehungsweise bei den Gemeinden eingefordert.

Besondere Beiträge und Übergangsregelungen

Siehe Kapitel 5 Besitzstandwahrung und Kapitel 6 Besondere Beiträge.

Weitere Informationsquellen

- Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610)
- Verordnung über den Finanzausgleich (SRL Nr. 611)
- Broschüre «Finanzausgleich 2014, Tabellen zur Beitragsverfügung vom 7. Juni 2013», zu beziehen beim Amt für Gemeinden oder bei der Lustat Statistik Luzern
- Wirkungsbericht Finanzausgleich 2005 vom 6. September 2005 (B 111); in: Verhandlungen des Grossen Rates 2005, S. 1802
- Wirkungsbericht Finanzausgleich vom 1. September 2009 (B 127); in: Verhandlungen des Kantonsrates 2010, S. 15

Untersuchungsmethode und Datenbasis**Bereinigter Aufwand und bereinigter Ertrag**

Für die Analyse der Ausgleichswirkung im Ressourcen- und im Lastenausgleich wurde die interkommunale Vergleichbarkeit durch verschiedene begriffliche Abgrenzungen und Bereinigungen erreicht. Zweckgebundene Erträge (Entgelte) und Transferzahlungen von Gemeinden wurden als Minusaufwand behandelt, Transferzahlungen zwischen Bund, Kantonen und den Gemeinden saldiert, die Nettovermögenserträge beziehungsweise der Nettozinsaufwand einheitlich definiert, die Abschreibungen einheitlich berücksichtigt und durchlaufende Posten, Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds sowie interne Verrechnungen eliminiert.

Um eine Verwechslung mit anderen gebräuchlichen Begriffen zu vermeiden, verwendet der Wirkungsbericht die Begriffe «bereinigter Aufwand» und «bereinigter Ertrag». Die Tabellen A 2-1 und A 2-2 zeigen, wie sich der bereinigte Aufwand und der bereinigte Ertrag zusammensetzen.

Tabelle A2-1: Positionen des bereinigten Aufwands (in Klammer Kontengruppen nach HRM)

1. Personal- und Sachaufwand	Personalaufwand (30) + Sachaufwand (31) – Entgelte (43) – Transferzahlungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden (452, 462)
2. Nettozinsaufwand, sofern positiv (ein negativer Nettozinsaufwand wird als Nettovermögensertrag auf der Ertragsseite berücksichtigt)	Passivzinsen (32) + Vermögenserträge ohne Buchgewinne (42 ohne 424) – Nettoaufwand der Liegenschaften des Finanzvermögens (Aufwand der Funktionen 941–949, ohne 32, 42, 38, 48, 396, 496)
3. Abschreibungen	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (331)
4. Entschädigungen an Gemeinwesen und eigene Beiträge, sofern positiv (ein negativer Saldo wird auf der Ertragsseite berücksichtigt)	Transferzahlungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (352, 362) + positiver Saldo zwischen den Entschädigungen, eigenen Beiträgen, Rückerstattungen und Beiträgen für eigene Rechnung an und von Bund/Kantonen (350, 351, 360, 361, 450, 451, 460, 461) + übrige eigene Beiträge (364–367)
nicht als Aufwand berücksichtigt	– Zahlungen an den horizontalen Finanzausgleich (34) – Abschreibungen auf dem Finanzvermögen (330), zusätzliche Abschreibungen (332) und Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag (333) – durchlaufende Posten (Kontengruppe 37) – Einlagen in Spezialfinanzierungen/Fonds (38) – interne Verrechnungen (39, 363)

Tabelle A2-2: Positionen des bereinigten Ertrags (in Klammer Kontengruppen nach HRM)

1. ordentliche Steuern	Steuererträge ohne Eingang abgeschriebener Steuern (400 ohne 400.29)
2. Sondersteuern	Sondersteuern (402–406)
3. Regalien, Konzessionen	Regalien und Konzessionen (41)
4. Nettovermögenserträge, sofern positiv (ein negativer Nettovermögensertrag wird als Nettozinsaufwand auf der Aufwandseite berücksichtigt)	Vermögenserträge ohne Buchgewinne (42 ohne 424) – Passivzinsen (32) – Nettoaufwand der Liegenschaften des Finanzvermögens (Aufwand der Funktionen 941–949, ohne 32, 42, 38, 48, 396, 496)
5. Rückerstattungen und Beiträge für eigene Rechnung, sofern positiv (ein negativer Saldo wird auf der Aufwandseite berücksichtigt)	Positiver Saldo zwischen den Rückerstattungen, Beiträgen für eigene Rechnung, Entschädigungen und eigenen Beiträgen von und an Bund/Kantone (450, 451, 460, 461, 350, 351, 360, 361) + übrige Beiträge (469)
nicht als Ertrag berücksichtigt	– Entgelte (43), sie werden vom Aufwand abgezogen, – Beiträge des Finanzausgleichs (44) – Transferzahlungen von Gemeinden (452, 462), sie werden vom Aufwand abgezogen – durchlaufende Posten (47) – Entnahmen aus Spezialfinanzierungen/Fonds (48) – interne Verrechnungen (49, 463)

Der bereinigte Ertrag ist nicht identisch mit dem Ressourcenpotenzial (vgl. Definition in Anhang 1). Die wichtigsten Unterschiede sind:

- Der bereinigte Ertrag bezieht sich auf ein Jahr (im Wirkungsbericht 2013 üblicherweise die Jahre 2008 und 2011), das Ressourcenpotenzial auf einen Dreijahresdurchschnitt (im Finanzausgleich 2014 die Jahre 2009–2011).
- Der bereinigte Ertrag beinhaltet die ordentlichen Gemeindesteuern bei effektivem Steuerfuss, das Ressourcenpotenzial bei mittlerem Steuerfuss.
- Der bereinigte Ertrag beinhaltet auch einen allfällig positiven Saldo der Rückerstattungen und Beiträge für eigene Rechnung.

Ermittlung der Lasten pro Aufgabengebiet

Im Rahmen des Wirkungsberichtes war eine Erhebung der effektiven Lasten der Gemeinden in den verschiedenen für den Finanzausgleich relevanten Aufgabengebieten durchzuführen. Auf der Grundlage der Gemeindefinanzstatistik wurden die Lasten der Gemeinden in der Laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung analysiert. Aufgabengebiete mit Bezug zu einem der vier Lastenausgleichsgefässe wurden dabei zu Gruppen zusammengefasst. Zu allen vier Aufgabengruppen wurde für jede Gemeinde der bereinigte Aufwand pro Kopf im Mehrjahresdurchschnitt berechnet und mit dem kantonalen Referenzwert verglichen. Dadurch wurde sichtbar, welche Gemeinden in den Bereichen Bildung, Soziales, Infrastruktur und Topografie übermässige Lasten hatten. Das Total dieser übermässigen Lasten konnte so beziffert und ins Verhältnis zur Dotierung der Lastenausgleichsgefässe gesetzt werden.

Die Belastungen in der Laufenden Rechnung wurden als Durchschnitt des bereinigten Aufwands (Summe aus Personal- und Sachaufwand abzüglich Entgelte und Beiträge von Gemeinden; Entschädigungen und Beiträge; interne Verrechnungen) der Jahre 2008–2011 ermittelt. Die Kapitalkosten wurden mittels kalkulatorischer Zinssätze aus den Nettoinvestitionen der Jahre 1992–2008 ermittelt. Die Zuordnung der Aufgabengebiete zu den Lastenausgleichsgefässen erfolgte über die funktionale Gliederung.

Tabelle A2-3: Zuordnung der Funktionen zu den Lastenausgleichsgefässen

Bildung	200/207 Kindergarten / Kindergartengebäude 210/211 Primarschule, Regelklasse / Kleinklassen 212/213 Sekundarstufe I, Werkschule / Regelklasse 214 Musikschule 216 Schulische Dienste 217 Schulliegenschaften 218 Schulverwaltung, Schulleitung 219 Volksschule, nicht Aufteilbares – Splitting BLA/TLA* 250 Kantonsschule (obligatorischer Teil) 460 Schulgesundheitsdienst
Soziales	100 Vormundschaftswesen 410 Kranken-/Pflegeheime 440 Krankenpflege 450 Krankheitsbekämpfung 540 Jugendschutz 570 Altersheim 580 Allgemeine Fürsorge 581 Gesetzliche Fürsorge 582 Alimenteninkasso, Bevorschussung 583 Sozialdienst 584 Arbeitsamt/AL-Fürsorge
Infrastruktur	102 Markt- und Gewerbewesen 109 Übriges Rechtswesen 110 Polizei – erst ab 2010, als Stadtpolizei zur Luzerner Polizei übergang 300 Kulturförderung 310 Denkmalschutz, Heimatschutz 330 Parkanlagen, Wanderwege – Splitting TLA/ILA* 340/341 Sport / Sporthallen 350 Übrige Freizeitgestaltung 620 Gemeindestrassen – Splitting TLA/ILA* 621 Schnee-, Glatteisbekämpfung – Splitting TLA/ILA* 622 Strassenbeleuchtung – Splitting TLA/ILA* 624 Parkplätze/Parkhäuser 650 Regionalverkehr – Splitting TLA/ILA* 660 Schifffahrt 780 Übriger Umweltschutz
Topografie	140 Feuerwehr 219 Volksschule, nicht Aufteilbares – Splitting BLA/TLA* 330 Parkanlagen, Wanderwege – Splitting TLA/ILA* 620 Gemeindestrassen – Splitting TLA/ILA* 621 Schnee-, Glatteisbekämpfung – Splitting TLA/ILA* 622 Strassenbeleuchtung – Splitting TLA/ILA* 650 Regionalverkehr – Splitting TLA/ILA* 710 Abwasserbeseitigung 712 Seesanierung 750 Gewässerverbauungen 760 Lawinenverbauungen 770 Naturschutz 800 Landwirtschaft 801 Bodenverbesserungen 810 Forstwirtschaft
* Splitting	Bei Funktionen, die mit "Splitting" bezeichnet sind, wurde der Aufwand der Gemeinden, die nach heutigem Recht TLA erhalten, dem TLA zugerechnet, bei allen anderen Gemeinden dem jeweils anderen Gefäss. Die Funktionen stehen für Aufgabenbereiche, in denen einigen Gemeinden Lasten durch die topografischen Gegebenheiten entstehen, die aber in anderen Gemeinden anderen Gefässen zuzuordnen sind (Beispiel Gemeindestrassen: Kosten der Weite im TLA, Kosten der Enge im ILA).

Bei der Interpretation der Resultate (vgl. Kap. 4.2) ist zu beachten, dass die so ermittelten Werte effektive Lasten vergangener Jahre darstellen. Nicht jeder effektive Aufwand ist jedoch auch notwendig. Wann eine Belastung übermässig ist und ob ein Ausgleich bei allen Gefässen im gleichen Ausmass erwünscht ist, bleibt eine normative Beurteilung. Die Werte zeigen zudem nur Grössenordnungen an, unter anderem wegen anerkannter Unschärfen bei den Zuordnungen der Funktionen sowie bei der Abgrenzung zwischen gebundenen Aufwendungen und allfälligem Wahlbedarf.

Tabellen

Tabelle A 3-1: Bereinigter Ertrag vor und nach Ressourcenausgleich 2008 und 2011

Tabelle A 3-2: Bereinigter Aufwand vor und nach Lastenausgleich

Tabelle A 3-3: Steuerkraft und Steuerfüsse

Tabelle A 3-4: Finanzkennzahlen zu Sonderbeiträgen

Tabelle A 3-5: Finanzkennzahlen zu Fusionsbeiträgen

Tabelle A 3-1: Bereinigter Ertrag vor und nach Ressourcenausgleich 2008 und 2011

	bereinigter Ertrag vor Ressourcenausgleich, Total in 1'000 Fr.		bereinigter Ertrag vor Ressourcenausgleich, in Fr. pro Einw.		Ressourcenausgleich bzw. Abschöpfung in Fr. pro Einw.		bereinigter Ertrag inkl. Ressourcenausgleich, in Fr. pro Einw.	
	2008	2011	2008	2011	2008	2011	2008	2011
Kanton Luzern	1'249'548	1'234'287	3'396	3'250	134	164	3'530	3'414
Adligenswil	19'431	17'968	3'564	3'285	-48	-	3'516	3'285
Aesch	2'700	3'106	2'792	3'165	315	443	3'108	3'608
Alberswil	1'146	1'259	2'017	2'156	1'280	889	3'297	3'045
Altbüron	2'414	2'910	2'695	3'124	705	726	3'400	3'851
Altishofen	4'410	4'505	3'042	3'147	-61	-	2'981	3'147
Altwis	1'055	1'004	2'955	2'575	-	259	2'955	2'834
Ballwil	6'842	7'317	2'850	2'881	-	-	2'850	2'881
Beromünster	11'539	12'511	2'601	2'658	524	565	3'125	3'223
Buchrain	16'837	16'957	3'070	2'866	-	-	3'070	2'866
Büron	6'019	4'895	2'888	2'225	793	278	3'681	2'503
Buttisholz	7'857	8'417	2'665	2'651	474	635	3'139	3'286
Dagmersellen	16'384	14'746	3'402	2'954	243	249	3'645	3'203
Dierikon	5'418	6'408	4'142	4'429	-475	-211	3'668	4'218
Doppleschwand	1'351	1'200	1'897	1'649	1'460	1'411	3'357	3'061
Ebersecken	1'021	1'127	2'414	2'687	1'444	1'276	3'857	3'963
Ebikon	41'231	43'231	3'512	3'518	-	-	3'512	3'518
Egolzwil	3'511	3'630	2'740	2'755	585	463	3'325	3'218
Eich	6'450	5'039	4'029	3'019	-335	-247	3'693	2'772
Emmen	89'248	81'921	3'242	2'899	-	-	3'242	2'899
Entlebuch	7'623	7'114	2'296	2'157	1'133	1'033	3'430	3'190
Ermensee	2'204	2'684	2'678	3'103	626	451	3'304	3'554
Eschenbach	11'351	10'661	3'327	3'085	-148	-86	3'178	2'999
Escholzmatt	7'905	5'729	2'512	1'816	1'208	947	3'720	2'763
Ettiswil	5'672	6'188	2'496	2'557	721	861	3'216	3'418
Fischbach	1'331	1'357	1'869	1'875	1'466	1'431	3'335	3'306
Flühli	4'707	4'820	2'529	2'542	815	990	3'344	3'532
Gettnau	2'481	2'529	2'563	2'476	1'091	978	3'654	3'454
Geuensee	5'530	6'599	2'437	2'677	388	359	2'825	3'036
Gisikon	3'796	3'712	3'796	3'378	-137	-74	3'659	3'303
Greppen	2'936	3'017	3'117	3'032	-8	-	3'108	3'032
Grossdietwil	1'834	1'782	2'213	2'124	1'230	1'139	3'442	3'262
Grosswangen	7'700	7'672	2'665	2'570	515	759	3'181	3'329
Hasle	3'478	3'200	2'048	1'834	1'356	1'250	3'404	3'085
Hergiswil	2'982	2'762	1'643	1'524	1'352	1'483	2'995	3'008
Hildisrieden	5'846	5'902	3'230	3'083	-	-20	3'230	3'064
Hitzkirch	13'999	13'094	3'018	2'760	386	491	3'404	3'252
Hochdorf	23'882	23'096	2'865	2'636	-	117	2'865	2'753
Hohenrain	6'071	5'319	2'542	2'240	678	625	3'220	2'865
Honau	1'138	954	3'178	2'573	-123	-87	3'055	2'485
Horw	43'790	45'655	3'371	3'376	-178	-119	3'193	3'257
Inwil	6'607	6'855	3'082	3'188	-	35	3'082	3'224
Knutwil	5'586	6'019	3'341	2'999	184	91	3'525	3'089
Kriens	77'216	77'059	2'987	2'919	-	-	2'987	2'919
Luthern	2'591	2'603	1'880	1'916	1'148	1'522	3'028	3'438
Luzern	347'722	344'163	4'565	4'424	-138	-70	4'427	4'354

Fortsetzung	bereinigter Ertrag vor Ressourcenausgleich, Total in 1'000 Fr.		bereinigter Ertrag vor Ressourcenausgleich, in Fr. pro Einw.		Ressourcenausgleich bzw. Abschöpfung in Fr. pro Einw.		bereinigter Ertrag inkl. Ressourcenausgleich, in Fr. pro Einw.	
	2008	2011	2008	2011	2008	2011	2008	2011
Malters	17'464	16'892	2'736	2'502	440	533	3'176	3'036
Marbach	2'105	2'040	1'763	1'696	1'518	1'424	3'281	3'120
Mauensee	3'358	3'330	2'938	2'895	272	387	3'210	3'282
Meggen	31'659	34'062	4'923	5'118	-984	-974	3'939	4'144
Meierskappel	4'246	4'454	3'455	3'565	-	96	3'455	3'660
Menznau	10'072	6'396	3'614	2'238	62	49	3'676	2'286
Nebikon	6'766	7'110	3'038	2'993	91	-	3'129	2'993
Neudorf	3'553	3'651	3'139	3'029	208	6	3'347	3'035
Neuenkirch	15'614	16'545	2'636	2'698	79	488	2'715	3'186
Nottwil	9'372	9'264	2'967	2'738	94	244	3'061	2'982
Oberkirch	10'639	12'396	3'135	3'335	-	-	3'135	3'335
Ohmstal	800	703	2'540	2'281	1'266	1'207	3'807	3'489
Pfaffnau	5'896	6'278	2'763	2'833	464	572	3'227	3'405
Pfeffikon	2'008	1'969	2'800	2'667	694	525	3'494	3'191
Rain	6'290	6'648	2'781	2'777	70	-	2'851	2'777
Reiden	17'158	18'173	2'760	2'774	271	399	3'031	3'174
Rickenbach	5'469	6'263	2'469	2'714	430	518	2'899	3'232
Roggliwil	1'768	1'577	2'758	2'529	1'287	1'048	4'045	3'577
Römerswil	3'660	3'710	2'326	2'282	700	818	3'025	3'100
Romoos	1'124	926	1'542	1'333	1'865	1'797	3'407	3'130
Root	15'537	18'002	3'827	3'935	-63	-36	3'764	3'899
Rothenburg	22'537	22'245	3'173	3'108	-	-	3'173	3'108
Ruswil	18'036	16'478	2'783	2'502	354	463	3'138	2'966
Schenkon	9'232	9'001	3'650	3'508	-281	-257	3'370	3'251
Schlierbach	1'547	1'662	2'406	2'381	1'132	728	3'538	3'109
Schongau	2'216	2'289	2'625	2'591	804	634	3'429	3'225
Schötz	8'377	8'134	2'477	2'330	542	622	3'019	2'953
Schüpfheim	8'897	9'127	2'355	2'315	1'278	981	3'633	3'296
Schwarzenberg	4'197	4'111	2'591	2'521	533	768	3'124	3'289
Sempach	13'693	13'558	3'530	3'338	-22	-66	3'508	3'272
Sursee	36'861	34'951	4'254	3'897	-85	-89	4'169	3'808
Triengen	11'197	10'220	2'590	2'320	531	363	3'121	2'683
Udligenswil	6'934	7'227	3'250	3'300	-	-	3'250	3'300
Uffhusen	1'515	1'423	1'791	1'678	1'184	1'236	2'975	2'914
Vitznau	4'058	4'393	3'070	3'487	385	-	3'455	3'487
Wauwil	4'499	4'481	2'681	2'546	657	516	3'338	3'062
Weggis	18'874	18'140	4'559	4'310	-352	-373	4'207	3'938
Werthenstein	5'878	5'680	3'069	2'929	498	651	3'567	3'580
Wikon	3'782	4'287	2'787	3'121	273	360	3'060	3'481
Willisau	22'149	20'844	3'086	2'860	175	308	3'261	3'168
Wolhusen	12'270	10'903	2'940	2'585	596	610	3'535	3'195
Zell	7'398	6'046	3'873	3'048	583	261	4'456	3'308

Gebietsstand 2011

Tabelle A 3-2: Bereinigter Aufwand vor und nach Lastenausgleich 2008 und 2011

	bereinigter Aufwand vor Lastenausgleich, Total in 1'000 Fr.		bereinigter Aufwand vor Lastenausgleich, in Fr. pro Einw.		Lastenausgleich in Fr. pro Einw.		bereinigter Aufwand inkl. Lastenausgleich, in Fr. pro Einw.	
	2008	2011	2008	2011	2008	2011	2008	2011
Kanton Luzern	1'223'750	1'326'504	3'326	3'493	189	172	3'137	3'320
Adligenswil	17'464	17'893	3'203	3'272	61	16	3'142	3'256
Aesch	3'183	3'525	3'292	3'592	147	-	3'145	3'592
Alberswil	1'997	1'989	3'516	3'405	393	357	3'123	3'048
Altbüron	3'682	3'696	4'109	3'968	307	290	3'802	3'678
Altishofen	4'027	4'644	2'777	3'244	120	181	2'658	3'063
Altwis	1'093	1'555	3'062	3'986	105	392	2'957	3'594
Ballwil	6'015	6'948	2'505	2'736	49	23	2'457	2'713
Beromünster	14'265	14'943	3'215	3'175	402	387	2'813	2'788
Buchrain	19'425	17'604	3'542	2'975	242	190	3'300	2'785
Büron	6'492	6'845	3'115	3'111	197	216	2'918	2'896
Buttisholz	9'683	10'470	3'284	3'298	292	265	2'993	3'032
Dagmersellen	15'530	15'329	3'225	3'071	32	-1	3'192	3'072
Dierikon	4'702	5'354	3'595	3'700	218	150	3'377	3'549
Doppleschwand	2'523	2'728	3'544	3'749	590	760	2'954	2'989
Ebersecken	1'605	1'813	3'795	4'323	1'167	1'118	2'628	3'205
Ebikon	38'184	41'837	3'252	3'405	56	20	3'196	3'384
Egolzwil	3'955	4'427	3'088	3'360	346	123	2'742	3'237
Eich	4'841	5'885	3'024	3'526	73	-	2'951	3'526
Emmen	79'090	89'355	2'873	3'162	78	84	2'795	3'079
Entlebuch	10'731	11'938	3'232	3'620	616	729	2'616	2'891
Ermensee	2'872	3'057	3'490	3'534	177	215	3'313	3'319
Eschenbach	9'671	10'579	2'834	3'061	20	-	2'814	3'061
Escholzmatt	11'968	11'296	3'803	3'580	745	853	3'058	2'727
Ettiswil	6'886	7'441	3'029	3'075	145	166	2'885	2'909
Fischbach	2'483	2'887	3'487	3'987	718	727	2'769	3'260
Flühli	6'765	7'059	3'635	3'723	1'083	1'135	2'552	2'588
Gettnau	3'415	3'672	3'528	3'594	111	120	3'417	3'475
Geuensee	7'060	8'084	3'112	3'280	209	175	2'902	3'104
Gisikon	3'250	3'460	3'250	3'149	108	7	3'143	3'142
Greppen	3'064	3'221	3'252	3'237	52	121	3'200	3'116
Grossdietwil	3'336	3'252	4'025	3'876	575	507	3'450	3'369
Grosswangen	9'725	9'673	3'366	3'240	368	203	2'999	3'037
Hasle	6'499	6'885	3'827	3'947	858	891	2'970	3'055
Hergiswil	6'362	6'428	3'505	3'549	914	1'025	2'592	2'523
Hildisrieden	5'375	6'139	2'970	3'207	26	-	2'944	3'207
Hitzkirch	16'479	17'597	3'552	3'710	272	275	3'280	3'435
Hochdorf	22'515	24'340	2'701	2'779	94	55	2'607	2'724
Hohenrain	7'898	8'656	3'307	3'645	430	475	2'878	3'170
Honau	1'409	1'269	3'937	3'422	79	-	3'858	3'422
Horw	43'260	44'886	3'331	3'319	30	-	3'301	3'319
Inwil	6'248	6'872	2'914	3'196	78	137	2'836	3'060
Knutwil	5'878	6'775	3'515	3'376	223	212	3'292	3'164
Kriens	77'478	80'787	2'997	3'060	22	9	2'974	3'051
Luthern	5'440	4'776	3'948	3'516	1'143	1'143	2'805	2'373
Luzern	299'554	336'326	3'932	4'323	168	150	3'765	4'173
Malters	16'888	19'990	2'646	2'961	190	173	2'455	2'789
Marbach	4'599	4'771	3'851	3'966	1'093	1'015	2'758	2'951
Mauensee	4'255	4'153	3'722	3'612	319	204	3'404	3'407
Meggen	24'388	27'230	3'792	4'091	44	42	3'748	4'049
Meierskappel	3'490	4'029	2'840	3'225	121	65	2'719	3'160
Menznau	10'197	10'113	3'659	3'538	502	376	3'157	3'162
Nebikon	6'364	6'919	2'858	2'912	51	43	2'807	2'869
Neudorf	3'532	4'248	3'120	3'524	388	196	2'732	3'328
Neuenkirch	16'991	18'806	2'869	3'067	262	210	2'606	2'857
Nottwil	9'607	11'027	3'041	3'259	88	98	2'953	3'161

Fortsetzung	bereinigter Aufwand vor Lastenausgleich, Total in 1'000 Fr.		bereinigter Aufwand vor Lastenausgleich, in Fr. pro Einw.		Lastenausgleich in Fr. pro Einw.		bereinigter Aufwand inkl. Lastenausgleich, in Fr. pro Einw.	
	2008	2011	2008	2011	2008	2011	2008	2011
Oberkirch	9'925	11'557	2'925	3'110	82	54	2'843	3'055
Ohmstal	1'222	1'457	3'880	4'730	423	451	3'457	4'279
Pfaffnau	6'491	6'000	3'042	2'708	85	37	2'957	2'671
Pfeffikon	2'308	2'614	3'220	3'540	188	87	3'031	3'453
Rain	6'665	7'294	2'947	3'047	245	159	2'702	2'888
Reiden	19'462	21'425	3'130	3'271	167	177	2'964	3'094
Rickenbach	8'105	8'003	3'659	3'468	315	251	3'344	3'217
Roggliwil	2'501	2'472	3'902	3'965	358	558	3'544	3'407
Römerswil	5'596	5'996	3'556	3'688	589	569	2'966	3'119
Romoos	2'973	3'579	4'078	5'149	2'076	1'922	2'003	3'227
Root	13'545	15'274	3'336	3'339	66	51	3'270	3'288
Rothenburg	20'656	21'307	2'908	2'977	78	40	2'830	2'937
Ruswil	18'148	19'749	2'801	2'999	227	124	2'574	2'876
Schenkon	7'736	7'957	3'059	3'101	79	-	2'979	3'101
Schlierbach	2'186	2'485	3'400	3'560	551	324	2'849	3'236
Schongau	3'226	3'263	3'823	3'693	810	412	3'012	3'280
Schötz	9'216	10'481	2'725	3'003	188	271	2'537	2'732
Schüpfheim	12'111	13'571	3'206	3'443	512	586	2'695	2'856
Schwarzenberg	5'519	5'631	3'407	3'453	568	621	2'839	2'832
Sempach	12'396	12'797	3'196	3'151	39	-	3'157	3'151
Sursee	29'405	29'700	3'394	3'311	116	125	3'277	3'187
Triengen	14'238	15'255	3'294	3'462	336	327	2'957	3'135
Udligenswil	6'937	7'590	3'251	3'466	106	70	3'145	3'396
Uffhusen	2'811	3'248	3'323	3'830	727	747	2'596	3'083
Vitznau	3'862	4'615	2'921	3'662	72	194	2'849	3'468
Wauwil	4'998	5'674	2'978	3'224	157	66	2'821	3'158
Weggis	14'785	15'743	3'571	3'741	53	70	3'518	3'671
Werthenstein	7'112	7'860	3'714	4'053	406	547	3'308	3'506
Wikon	4'447	4'505	3'277	3'280	78	22	3'199	3'258
Willisau	21'594	23'143	3'008	3'175	217	249	2'791	2'926
Wolhusen	13'368	15'222	3'203	3'608	84	207	3'119	3'401
Zell	6'515	5'558	3'411	2'801	265	212	3'146	2'590

Gebietsstand 2011

Tabelle A 3-3: Steuerkraft und Steuerfüsse

	relative Steuerkraft (Steuerertrag pro Einheit und Einw.)			Gemeinde- steuerfuss 2003	Steuerfussänderungen			Gemeinde- steuerfuss 2013
	2003	2008	2011		2003-2008	2008-2011	2011-2013	
Kanton Luzern	1'421	1'591	1'503	1.97	-0.12	-0.02	+0.06	1.89
Adligenswil	1'411	1'673	1'601	1.95	-	-0.05	-	1.90
Aesch	1'075	1'183	1'286	2.40	-0.20	-	-	2.20
Alberswil	872	802	877	2.40	-0.25	-	-	2.15
Altbüron	1'029	1'106	1'207	2.40	-0.10	0.10	-	2.40
Altishofen	1'677	1'635	1'681	1.95	-0.25	-	0.10	1.80
Altwis	1'537	1'266	1'161	2.40	-0.45	-	0.45	2.40
Ballwil	1'234	1'450	1'391	1.60	-0.10	0.10	-	1.60
Beromünster	1'042	1'224	1'225	2.27	-0.23	-0.05	-0.03	1.95
Buchrain	1'171	1'378	1'380	2.05	-0.05	-0.10	-	1.90
Büron	919	1'299	1'007	2.40	-0.45	-	0.45	2.40
Buttisholz	980	1'093	1'049	2.25	-	-0.05	-	2.20
Dagmersellen	1'488	1'701	1'596	2.01	-0.31	-	-	1.70
Dierikon	1'973	2'292	2'528	1.70	-0.05	-	-	1.65
Doppleschwand	582	734	667	2.40	-0.05	-0.10	0.10	2.35
Ebersecken	649	1'057	1'128	2.40	-0.25	-	-	2.15
Ebikon	1'316	1'499	1'454	2.00	-0.05	-0.05	-	1.90
Egolzwil	1'023	1'263	1'218	2.40	-0.40	-	-	2.00
Eich	1'911	2'441	1'948	1.60	-0.20	-0.10	0.20	1.50
Emmen	1'177	1'399	1'255	2.05	-	-	-	2.05
Entlebuch	702	912	857	2.40	-0.10	-0.10	0.05	2.25
Ermensee	992	1'100	1'172	2.40	-0.40	-	-	2.00
Eschenbach	1'312	1'597	1'432	1.50	-	-	-	1.50
Escholzmatt-Marbach	658	963	723	2.40	-0.20	-	-	2.20
Ettiswil	892	1'037	1'027	2.40	-0.20	-0.05	-	2.15
Fischbach	627	716	789	2.40	-0.10	-0.10	0.20	2.40
Flühli	746	860	883	2.40	-	-0.20	-	2.20
Gettnau	819	924	905	2.40	-	-0.10	0.10	2.40
Geuensee	1'064	1'075	1'148	2.40	-0.30	-0.15	0.10	2.05
Gisikon	1'562	1'765	1'853	1.80	-	-0.10	-	1.70
Greppen	1'261	1'519	1'414	2.05	-0.20	-	0.10	1.95
Grossdietwil	748	888	828	2.40	-0.10	-	0.10	2.40
Grosswangen	942	1'068	1'015	2.40	-0.10	-0.05	-	2.25
Hasle	615	744	687	2.40	-	-	-	2.40
Hergiswil	612	663	641	2.40	-0.15	-0.05	-	2.20
Hildisrieden	1'205	1'535	1'553	2.25	-0.40	-0.10	0.10	1.85
Hitzkirch	1'086	1'296	1'205	2.20	-0.11	-0.09	0.15	2.15
Hochdorf	1'206	1'318	1'215	2.00	-0.10	-	-	1.90
Hohenrain	892	1'147	989	2.40	-0.35	-	0.20	2.25
Honau	1'257	1'566	1'407	1.60	-	0.10	-	1.70
Horw	1'654	1'859	1'795	1.70	-0.10	-	-	1.60
Inwil	1'334	1'516	1'363	2.00	-0.10	-	-	1.90
Knutwil	1'215	1'264	1'335	2.40	-0.35	-0.10	-	1.95
Kriens	1'375	1'400	1'349	2.10	-0.15	-0.05	0.10	2.00
Luthern	803	708	741	2.40	-	-	-	2.40
Luzern	2'022	2'109	2'004	1.90	-0.09	-0.06	0.10	1.85
Malters	947	1'077	1'100	2.40	-0.20	-0.15	-	2.05
Mauensee	1'217	1'272	1'258	2.40	-0.20	-0.10	-	2.10
Meggen	4'133	4'513	3'824	1.04	-0.12	0.12	-	1.04
Meierskappel	1'220	1'402	1'303	2.25	-	-	-	2.25
Menznau	1'089	1'400	837	2.40	-0.10	-	0.10	2.40
Nebikon	1'248	1'526	1'485	2.00	-0.20	-	-	1.80
Neuenkirch	1'118	1'139	1'139	2.10	0.05	-0.05	-	2.10
Nottwil	1'074	1'271	1'209	2.40	-0.30	-0.05	-	2.05
Oberkirch	1'314	1'504	1'591	2.00	-0.15	-0.20	-	1.65
Pfaffnau	1'026	1'087	1'124	2.40	-0.10	-	-0.15	2.15

Fortsetzung	relative Steuerkraft (Steuerertrag pro Einheit und Einw.)			Gemeindesteuerfuss 2003	Steuerfussänderungen			Gemeindesteuerfuss 2013
	2003	2008	2011		2003	2008	2011	
Rain	1'137	1'329	1'297	2.30	-0.40	-	-	1.90
Reiden	1'075	1'214	1'172	2.18	-0.18	0.10	0.20	2.30
Rickenbach	1'009	1'092	1'095	2.36	-0.18	0.11	-0.03	2.25
Roggliwil	789	1'056	976	2.40	-	-0.10	-	2.30
Römerswil	953	964	992	2.36	-0.26	-0.10	-	2.00
Romoos	373	553	541	2.40	-0.20	-0.20	0.20	2.20
Root	1'383	1'728	1'626	2.10	-0.25	0.10	-	1.95
Rothenburg	1'400	1'570	1'556	1.90	-0.05	-0.10	-	1.75
Ruswil	955	1'100	1'021	2.30	-0.05	-0.05	-	2.20
Schenkon	1'740	2'527	2'433	1.60	-0.30	-	-	1.30
Schlierbach	809	1'037	1'058	2.40	-0.43	-0.22	-	1.75
Schongau	918	969	1'091	2.40	-0.20	-0.20	-	2.00
Schötz	900	1'024	992	2.40	-0.28	-	0.13	2.25
Schüpfheim	790	902	848	2.40	-0.10	0.10	-	2.40
Schwarzenberg	925	965	934	2.40	-	-	-0.10	2.30
Sempach	1'408	1'730	1'700	2.10	-0.30	-	0.15	1.95
Sursee	1'635	1'993	1'944	2.03	-0.18	-	-	1.85
Triengen	986	1'305	1'141	2.32	-0.67	0.15	0.60	2.40
Udligenswil	1'290	1'522	1'462	2.20	-0.30	-0.05	-	1.85
Ufhusen	696	709	658	2.40	-0.20	0.20	-	2.40
Vitznau	1'081	1'389	1'614	2.15	-0.30	-0.10	-0.25	1.50
Wauwil	960	1'142	1'014	2.40	-0.25	-	-	2.15
Weggis	2'122	2'599	2'437	1.45	-0.05	0.05	0.10	1.55
Werthenstein	1'026	1'130	1'114	2.40	-	-	-	2.40
Wikon	1'118	1'218	1'303	2.20	-0.20	0.10	-	2.10
Willisau	1'242	1'299	1'178	2.19	-0.09	-	-	2.10
Wolhusen	981	1'206	985	2.40	-0.10	-	0.10	2.40
Zell	936	1'489	1'268	2.40	-0.30	-	-	2.10

Gebietsstand 2013; mittlerer Steuerfuss 2013 provisorisch

Tabelle A 3-4: Finanzkennzahlen zu Sonderbeiträgen

	mittl. Wohnbevölkerung 2012	Sonderbeitrag in Mio. Fr.	Jahr der Auszahlung	Steuerfuss			Nettoschuld pro Einw.		
				2003	2008	2013	2003	2008	2011
Pfaffnau	2'216	3,5	2004	2.40	2.30	2.15	9'996	3'467	905
Flühli	1'896	3,0	2005	2.40	2.40	2.20	12'797	-567	-1'883
Grossdietwil	839	3,0	2005	2.40	2.30	2.40	12'483	2'786	2'754
Pfeffikon	733	2,0	2008	2.25	2.25	- ¹	3'153	3'128	1'544
Luthern	1'366	3,0	2010	2.40	2.40	2.40	14'152	8'176	4'453
Menznau	2'837	4,0	2011/2012	2.40	2.30	2.40	7'853	5'008	5'449
Wolhusen	4'240	1,0	2012	2.40	2.30	2.40	7'756	7'139	5'764

Gebietsstand 2011; 1 Pfeffikon: Fusion mit Rickenbach per 1. Januar 2013

Tabelle A 3-5: Finanzkennzahlen zu Fusionsbeiträgen

	mittl. Wohnbevölkerung vor 1. Fusion	Sonderbeitrag in Mio. Fr.	Steuerfuss			Nettoschuld pro Einw.			relative Steuerkraft		
			2003	2008	2013	2003	2008	2011	2003	2008	2011
Beromünster	2'314		2,15			5'423			1'272		
Schwarzenbach	239		2,40			7'061			667		
Fusion 2004		1,5	2,16	2,05		5'576	3'618		1'215	1'348	
Gunzwil	1'887		2,40	2,05		2'310	-227		796	933	
Fusion 2009		3,0	2,24	2,05		4'189	1'982	-869	1'037	1'172	1'198
Neudorf	1'224		2,40	2,00							
Fusion 2013		3,1	2,27	2,04	1,95						
Kulmerau	215		2,40			8'464			730		
Triengen	2'965		2,30			3'455			1'087		
Wilihof	247		2,40			3'053			622		
Fusion 2005		2,05	2,31	1,60		3'746	-35		1'030	1'356	
Winikon	748		2,40	1,95		5'054	2'542		792	1'061	
Fusion 2009		3,0	2,32	1,65	2,40	3'896	411	582	986	1'305	1'141
Herlisberg	229		2,40			5'911			693		
Römerswil	1'277		2,35			2'943			1'000		
Fusion 2005		1,55	2,36	2,10	2,00	3'398	1'513	1'580	953	964	992
Buchs	392		2,40			11'368			715		
Dagmersellen	3'333		1,95			2'346			1'721		
Uffikon	685		2,40			5'215			808		
Fusion 2006		4,4	2,01	1,70	1,70	3'597	944	727	1'488	1'701	1'596
Ettiswil	1'793		2,40			7'609			922		
Kottwil	409		2,40			9'794			758		
Fusion 2006		2,8	2,40	2,20	2,15	8'017	3'729	2'173	892	1'037	1'027
Langnau	1'200		2,40			5'094			934		
Reiden	4'005		2,10			4'100			1'165		
Richenthal	710		2,40			6'220			795		
Fusion 2006		5,0	2,18	2,00	2,30	4'547	4'968	5'099	1'075	1'214	1'172
Willisau-Land	4'042		2,40			5'984			1'034		
Willisau-Stadt	3'094		2,00			9'104			1'516		
Fusion 2006		2,6	2,19	2,10	2,10	7'330	7'619	5'653	1'242	1'299	1'178
Hohenrain	2'151		2,40			3'446			895		
Lieli	211		2,40			8'336			861		
Fusion 2007		1,2	2,40	2,05	2,25	3'876	796	3'296	892	1'147	989
Gelfingen	774		2,40	2,20		6'764	4'160		905	916	
Hämikon	478		2,40	2,30		7'140	2'495		1'055	1'196	
Hitzkirch	2'272		2,05	2,00		4'761	3'273		1'267	1'534	
Mosen	286		2,40	2,35		8'454	2'119		941	1'223	
Müswangen	459		2,40	2,10		2'526	-207		841	1'090	
Retschwil	170		2,40	2,20		12'873	-3'607		713	885	
Sulz	200		2,40	2,00		10'269	-4'800		869	1'214	
Fusion 2009		7,3	2,20	2,09	2,15	5'832	2'325	598	1'086	1'296	1'205
Luzern	59'737		1,85	1,75		2'270	747		2'245	2'354	
Littau	17'107		2,20	2,20		3'064	3'239		1'227	1'244	
Fusion 2010		-	1,90	1,81	1,85	2'444	1'297	2'332	2'022	2'109	2'004
Escholzmatt	3'136		2,40	2,20							
Marbach	1'215		2,40	2,20							
Fusion 2013		3,2	2,40	2,20	2,20						
Pfelfikon	732		2,25	2,25							
Rickenbach	2'329		2,40	2,15							
Fusion 2013		8,5	2,36	2,18	2,25						
Ohmstal	306		2,40	2,40							
Schötz	3541		2,40	2,10							
Fusion 2013		7,0	2,40	2,12	2,25						
Total besondere Beiträge an Fusionen 2004-2013			56,2								

Bei den Fusionen per 2013 sind aus den Finanzkennzahlen bis 2012 noch keine Rückschlüsse auf die Fusion möglich.

Globalbilanz der vorgeschlagenen Änderungen

Tabelle A 4-1: Modellrechnung R1-2_T0-0_B1-1_S0-0_I1-3

Tabelle A 4-2: Modellrechnung, Veränderungen zum Finanzausgleich 2014

Die Globalbilanz zeigt eine Modellrechnung über die gesamthaften Auswirkungen aller vorgeschlagenen Änderungen am Beispiel und auf der Basis der Daten des Finanzausgleichs 2014. Die in der Modellrechnung berücksichtigten Änderungen gegenüber dem heutigen Recht sind: einheitliche horizontale Abschöpfung, Gemeindeanteil an der Finanzierung des Ressourcenausgleichs ein Drittel, Mindestausstattung 87 Prozent, voller Bildungslastenausgleich bis zu einem Ressourcenindex von 100 Prozent und darüber bis zum Ressourcenindex 110 Prozent linear reduziert, Dotierung Infrastrukturlastenausgleich um 8,9 Millionen Franken erhöht, Indikator Bebauungsdichte im Infrastrukturlastenausgleich mit 70 Prozent gewichtet. Effekte auslaufender Besitzstandsgarantien sind in der Modellrechnung nicht berücksichtigt und zu den direkten Auswirkungen hinzuzurechnen.

Die Broschüre mit den Vergleichswerten des Finanzausgleichs 2014 kann beim Amt für Gemeinden oder bei der Lustat Statistik Luzern bezogen werden.

Tabelle A4-1: Modellrechnung R1-2 T0-0 B1-1 S0-0 I1-3

Nr.	Gemeinde (Gebietsstand 2013)	Ressourcenausgleich				Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich				Lastenausgleich				Finanzausgleich Total						
		Mindest- ausstattung (neu 87%)	Kürzung aufgrund Steuerfuss	Besitzstand	Ressourcen- ausgleich Total	Grundbeitrag	Korrektur aufgrund Korrektur- faktor	Reduktion auf 40% einer Steuereinheit	horizontaler Finanzausgleich Total (neu 1/3 des RA)	topografischer Lastenausgleich		Bildungslastenausgleich (neu mit Übergangslösung)		Soziallasten- ausgleich		Infrastrukturlasten- ausgleich (neu +8,9 Mio. Fr.)		Lasten- ausgleich Total	Finanzausgleich an die Gemeinden (netto)	Zahlung der Gemeinden (netto)
										Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand			
Total		77'906'060	-	7'366'540	85'272'600	27'173'197	1'251'003	-	28'424'200	20'710'000	2'721'713	23'850'000	1'426'861	18'310'000	526'426	15'060'000	458'156	77'930'000	143'669'889	8'891'489
1001	Doppleschwand	942'208	-	-	942'208	-	-	-	-	198'651	-	306'674	-	-	-	-	-	505'325	1'447'533	-
1002	Entlebuch	3'027'003	-	-	3'027'003	-	-	-	-	1'558'467	-	234'498	-	116'424	-	-	-	1'909'389	4'936'392	-
1010	Escholzmatt-Marbach	5'161'932	-	139'702	5'301'634	-	-	-	-	3'257'027	406'655	549'724	129'716	226'694	-	-	-	4'033'445	9'335'079	-
1004	Flühli	1'463'784	-	-	1'463'784	-	-	-	-	1'904'539	-	-	-	-	-	-	-	1'904'539	3'368'323	-
1005	Hasle	2'232'865	-	-	2'232'865	-	-	-	-	829'608	-	371'817	-	29'235	-	-	-	1'230'660	3'463'525	-
1007	Romoos	1'039'965	-	-	1'039'965	-	-	-	-	1'060'688	-	83'033	-	85'571	-	-	-	1'229'292	2'269'257	-
1008	Schüpfheim	3'538'509	-	-	3'538'509	-	-	-	-	1'102'359	-	599'221	-	132'627	-	-	-	1'834'207	5'372'716	-
1009	Werthenstein	1'117'369	-	-	1'117'369	-	-	-	-	425'163	-	363'671	-	13'617	-	36'097	-	838'548	1'955'917	-
1021	Aesch	65'699	-	-	65'699	-	-	-	-	-	-	2'083	-	-	-	-	-	2'083	67'782	-
1022	Altwis	147'725	-	-	147'725	-	-	-	-	6'087	-	145'547	-	-	-	-	-	151'634	299'359	-
1023	Ballwil	-	-	-	-	10'965	505	-	11'470	-	-	427'184	-	-	-	-	-	427'184	415'714	-
1024	Emmen	6'378'804	-	-	6'378'804	-	-	-	-	-	-	-	-	1'526'990	-	636'767	-	2'163'757	8'542'561	-
1025	Ermensee	56'000	-	-	56'000	-	-	-	-	12'521	-	120'738	-	-	-	-	-	133'259	189'259	-
1026	Eschenbach	-	-	-	-	272'733	12'556	-	285'289	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	285'289
1030	Hitzkirch	1'253'776	-	722'671	1'976'447	-	-	-	-	327'005	314'425	1'276'284	302'337	24'035	24'035	127'905	127'905	1'755'229	3'731'676	-
1031	Hochdorf	1'610'401	-	-	1'610'401	-	-	-	-	-	-	145'016	-	317'180	-	-	-	462'196	2'072'597	-
1032	Hohenrain	1'444'510	-	90'921	1'535'431	-	-	-	-	459'120	443'976	585'679	60'153	-	17'565	17'565	1'062'364	2'597'795	-	
1033	Inwil	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	299'740	-	-	-	-	-	299'740	299'740	-
1037	Rain	65'243	-	-	65'243	-	-	-	-	-	-	557'893	-	-	-	-	-	557'893	623'136	-
1039	Römerswil	881'152	-	223'793	1'104'945	-	-	-	-	556'253	352'025	289'297	38'417	-	43'532	43'532	889'082	1'994'027	-	
1040	Rothenburg	-	-	-	-	73'331	3'376	-	76'707	-	-	795'961	-	-	-	-	-	795'961	719'254	-
1041	Schongau	456'725	-	-	456'725	-	-	-	-	50'026	-	249'778	-	-	-	-	-	299'804	756'529	-
1051	Adligenswil	-	-	-	-	29'655	1'366	-	31'021	-	-	464'818	-	-	-	-	-	464'818	433'797	-
1052	Buchrain	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	972'717	-	89'208	-	-	-	1'061'925	1'061'925	-
1053	Dierikon	-	-	-	-	234'654	10'803	-	245'457	-	-	-	-	53'724	142'826	-	-	196'550	-	48'907
1054	Ebikon	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	148'152	1'245	-	-	149'397	149'397	-
1055	Gisikon	-	-	-	-	94'263	4'340	-	98'603	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	98'603
1056	Greppen	-	-	-	-	8'279	382	-	8'661	11'867	-	185'862	-	-	-	-	-	197'729	189'068	-
1057	Honau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	43'224	-	-	-	-	-	43'224	43'224	-
1058	Horw	-	-	-	-	1'261'551	58'079	-	1'319'630	-	-	-	-	807'746	120'157	-	-	927'903	-	391'727
1059	Kriens	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1'604'501	566'124	-	-	2'170'625	2'170'625	-
1061	Luzern	-	-	2'341'456	2'341'456	15'552'537	716'009	-	16'268'546	-	-	-	-	10'888'278	11'576'982	-	-	22'465'260	8'538'170	-
1062	Malters	3'167'707	-	-	3'167'707	-	-	-	-	13'311	-	905'543	-	-	-	-	-	918'854	4'086'561	-
1063	Meggen	-	-	-	-	5'651'497	260'183	-	5'911'680	-	-	-	-	622'246	-	-	-	622'246	-	5'289'434
1064	Meierskappel	-	-	-	-	-	-	-	-	86'774	-	86'517	-	-	-	-	-	173'291	173'291	-
1065	Root	-	-	-	-	89'979	4'142	-	94'121	-	-	373'024	-	143'885	237'278	-	-	754'187	660'066	-
1066	Schwarzenberg	1'190'463	-	-	1'190'463	-	-	-	-	643'379	-	101'785	-	-	-	-	-	745'164	1'935'627	-
1067	Udligenswil	-	-	-	-	14'004	644	-	14'648	51'531	-	258'282	-	-	-	-	-	309'813	295'165	-
1068	Vitznau	-	-	-	-	-	-	-	-	81'260	-	-	-	17'452	-	-	-	98'712	98'712	-
1069	Weggis	-	-	-	-	1'220'465	56'188	-	1'276'653	-	-	-	-	263'629	-	-	-	263'629	-	1'013'024
1081	Beromünster	1'720'414	-	589'762	2'310'176	-	-	-	-	841'417	841'417	1'136'305	134'849	-	30'691	30'691	2'008'413	4'318'589	-	
1082	Bürön	1'318'340	-	-	1'318'340	-	-	-	-	-	-	294'377	-	-	-	-	-	294'377	1'612'717	-
1083	Buttisholz	1'642'699	-	-	1'642'699	-	-	-	-	-	-	819'984	-	-	-	-	-	819'984	2'462'683	-
1084	Eich	-	-	-	-	522'986	24'078	-	547'064	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	547'064
1085	Geuensee	673'242	-	-	673'242	-	-	-	-	-	-	441'840	-	-	-	-	-	441'840	1'115'082	-
1086	Grosswangen	2'072'487	-	-	2'072'487	-	-	-	-	-	-	553'528	-	-	-	-	-	553'528	2'626'015	-
1088	Hildisrieden	-	-	-	-	6'284	290	-	6'574	-	-	46'705	-	-	-	-	-	46'705	40'131	-
1089	Knutwil	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	480'484	-	-	-	-	-	480'484	480'484	-
1091	Mauensee	42'322	-	-	42'322	-	-	-	-	-	-	102'003	-	-	-	-	-	102'003	144'325	-
1093	Neuenkirch	2'390'682	-	-	2'390'682	-	-	-	-	-	-	1'178'027	-	-	-	-	-	1'178'027	3'568'709	-
1094	Nottwil	910'939	-	-	910'939	-	-	-	-	-	-	377'478	-	-	20'052	-	-	397'530	1'308'469	-
1095	Oberkirch	-	-	-	-	212'141	9'767	-	221'908	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	221'908
1097	Rickenbach	1'653'142	-	143'355	1'796'497	-	-	-	-	9'873	-	614'226	81'313	50'354	50'354	-	-	674'453	2'470'950	-
1098	Ruswil	3'975'038	-	-	3'975'038	-	-	-	-	503'781	-	595'149	-	-	-	-	-	1'098'930	5'073'968	-
1099	Schenkon	-	-	-	-	706'502	32'526	-	739'028	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	739'028
1100	Schlierbach	266'182	-	-	266'182	-	-	-	-	105'389	-	210'762	-	-	-	-	-	316'151	582'333	-
1102	Sempach	-	-	-	-	245'216	11'289	-	256'505	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	256'505
1103	Sursee	-	-	-	-	903'349	41'589	-	944'938	-	-	-	-	-	1'013'168	-	-	1'013'168	68'230	-
1104	Triengen	1'206'909	-	759'500	1'966'409	-	-	-	-	293'641	118'710	1'045'583	140'563	200'802	200'802	11'370	11'370	1'551'396	3'517'805	-
1107	Wolhusen	2'973'895	-	-	2'973'895	-	-	-	-	132'273	-	437'959	-	174'464	-	-	-	784'199	3'758'094	-
1121	Alberswil	627'653	-	-	627'653	-	-	-	-	1'154	-	99'428	-	-	-	-	-	100'582	728'235	-
1122	Altbüron	371'325	-	-	371'325	-	-	-	-	188'269	-	79'793								

Tabelle A4-2: Modellrechnung R1-2 T0-0 B1-1 S0-0 I1-3, Veränderung zum Finanzausgleich 2014

Nr.	Gemeinde (Gebietsstand 2013)	Ressourcenausgleich				Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich				Lastenausgleich					Finanzausgleich Total						
		Mindest- ausstattung (neu 87%)	Kürzung aufgrund Steuerfuss	Besitzstand	Ressourcen- ausgleich Total	Grundbeitrag	Korrektur aufgrund Korrektur- faktor	Reduktion auf 40% einer Steuereinheit	horizontaler Finanzausgleich Total (neu 1/3 des RA)	topografischer Lastenausgleich		Bildungslastenausgleich (neu mit Übergangslösung)		Soziallasten- ausgleich		Infrastrukturlasten- ausgleich (neu +8,9 Mio. Fr.)		Lasten- ausgleich Total	absolut	pro Kopf	in Prozent
										Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand				
Total		3'076'301	-	-850'532	2'225'769	7'478'256	184'236	-	7'662'492	-	-	870'258	-	-	8'900'000	11'231	8'900'000	3'463'277	9.20		
1001 Dopplenschwand		13'417	-	-	13'417	-	-	-	-	-	-	-60'563	-	-	-60'563	-	-	-47'146	-66.00	-3.2%	
1002 Entlebuch		62'207	-	-	62'207	-	-	-	-	-	-	-46'309	-	-	-46'309	-	-	15'898	4.80	0.3%	
1010 Escholzmatt-Marbach		81'926	-	-81'926	-	-	-	-	-	-	-	-14'708	68'235	-	-	-	-	-14'708	-3.40	-0.2%	
1004 Flühli		35'868	-	-	35'868	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35'868	18.80	1.1%	
1005 Hasle		32'406	-	-	32'406	-	-	-	-	-	-	-73'427	-	-	-73'427	-	-	-41'021	-23.80	-1.2%	
1007 Romoos		13'276	-	-	13'276	-	-	-	-	-	-	-16'397	-	-	-16'397	-	-	-3'121	-4.40	-0.1%	
1008 Schüpfheim		72'927	-	-	72'927	-	-	-	-	-	-	-118'334	-	-	-118'334	-	-	-45'407	-11.70	-0.8%	
1009 Werthenstein		36'068	-	-	36'068	-	-	-	-	-	-	-71'818	-	-	-71'818	789	-	-34'961	-18.20	-1.8%	
1021 Aesch		18'197	-	-	18'197	-	-	-	-	-	-	-411	-	-	-411	-	-	17'786	18.40		
1022 Altwis		7'230	-	-	7'230	-	-	-	-	-	-	-28'743	-	-	-28'743	-	-	-21'513	-55.90	-6.7%	
1023 Ballwil		-	-	-	-	-	-89	-	-89	-	-	427'184	-	-	427'184	-	-	427'273	170.00		
1024 Emmen		526'835	-	-	526'835	-	-	-	-	-	-	-	-	-	547'789	-	-	547'789	1'074'624	38.30	14.4%
1025 Ermensee		15'920	-	-	15'920	-	-	-	-	-	-	-23'844	-	-	-23'844	-	-	-7'924	-9.40	-4.0%	
1026 Eschenbach		-	-	-	-	-	-2'217	-	-2'217	-	-	-	-	-	-	-	-	2'217	0.60	0.8%	
1030 Hitzkirch		88'072	-	-88'072	-	-	-	-	-	-	-	-34'107	158'229	-	-	-	-	-34'107	-7.30	-0.9%	
1031 Hochdorf		161'853	-	-	161'853	-	-	-	-	-	-	-28'638	-	-	-28'638	-	-	133'215	15.50	6.9%	
1032 Hohenrain		44'952	-	-44'952	-	-	-	-	-	-	-	-43'629	60'153	-	-	10'380	10'381	-33'249	-13.90	-1.3%	
1033 Inwil		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	141'914	-	-	-	-	-	141'914	66.40	89.9%	
1037 Rain		44'295	-	-	44'295	-	-	-	-	-	-	-110'173	-	-	-110'173	-	-	-65'878	-28.00	-9.6%	
1039 Römerswil		30'355	-	-30'355	-	-	-	-	-	-	-	-11'127	38'417	-	-	-	-	-11'127	-6.90	-0.6%	
1040 Rothenburg		-	-	-	-	-	-596	-	-596	-	-	795'961	-	-	795'961	-	-	796'557	111.50		
1041 Schongau		16'274	-	-	16'274	-	-	-	-	-	-	-49'327	-	-	-49'327	-	-	-33'053	-38.20	-4.2%	
1051 Adligenswil		-	-	-	-	-	-241	-	-241	-	-	464'818	-	-	464'818	-	-	465'059	84.90		
1052 Buchrain		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-192'093	-	-	-192'093	-	-	-192'093	-33.10	-15.3%	
1053 Dierikon		-	-	-	-	-	-1'907	-	-1'907	-	-	-	-	-	21'663	-	-	23'570	16.40		
1054 Ebikon		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1'071	-	-	1'071	1'071	0.10	0.7%	
1055 Gisikon		-	-	-	-	-	-766	-	-766	-	-	-	-	-	-	-	-	766	0.70		
1056 Greppen		-	-	-	-	-	-67	-	-67	-	-	185'862	-	-	185'862	-	-	185'929	191.10		
1057 Honau		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24'294	-	-	24'294	-	-	24'294	67.40		
1058 Horw		-	-	-	-	-	-10'251	-	-10'251	-	-	-	-	-	103'367	-	-	113'618	8.50	22.5%	
1059 Kriens		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	487'017	-	-	487'017	18.50	28.9%		
1061 Luzern		-	-	-	-	7'318'841	270'036	-	7'588'877	-	-	-	-	-	7'424'693	-	-	-164'184	-2.10	-1.9%	
1062 Malters		124'485	-	-	124'485	-	-	-	-	-	-	-178'827	-	-	-	-	-	-178'827	-54'342	-8.20	-1.3%
1063 Meggen		-	-	-	-	-	-45'926	-	-45'926	-	-	-	-	-	-	-	-	45'926	7.00	0.9%	
1064 Meierskappel		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30'680	-	-	30'680	-	-	30'680	24.70	21.5%	
1065 Root		-	-	-	-	-	-732	-	-732	-	-	373'024	-	-	373'024	-	-	464'034	104.40	238.0%	
1066 Schwarzenberg		30'746	-	-	30'746	-	-	-	-	-	-	-20'101	-	-	-20'101	-	-	10'645	6.50	0.6%	
1067 Udligenswil		-	-	-	-	-	-114	-	-114	-	-	258'282	-	-	258'282	-	-	258'396	119.00		
1068 Vitznau		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1069 Weggis		-	-	-	-	-	-9'918	-	-9'918	-	-	-	-	-	-	-	-	9'918	2.40	1.0%	
1081 Beromünster		108'549	-	-108'549	-	-	-	-	-	-	-	-59'315	138'454	-	-	-	-	-59'315	-59'315	-10.30	-1.4%
1082 Büron		40'949	-	-	40'949	-	-	-	-	-	-	-58'134	-	-	-58'134	-	-	-17'185	-7.90	-1.1%	
1083 Buttisholz		57'909	-	-	57'909	-	-	-	-	-	-	-161'932	-	-	-161'932	-	-	-104'023	-33.80	-4.1%	
1084 Eich		-	-	-	-	-	-4'250	-	-4'250	-	-	-	-	-	-	-	-	4'250	2.60	0.8%	
1085 Geuensee		45'140	-	-	45'140	-	-	-	-	-	-	-87'255	-	-	-87'255	-	-	-42'115	-17.50	-3.6%	
1086 Grosswangen		55'384	-	-	55'384	-	-	-	-	-	-	-109'311	-	-	-109'311	-	-	-53'927	-18.30	-2.0%	
1088 Hildisrieden		-	-	-	-	-	-51	-	-51	-	-	46'705	-	-	46'705	-	-	46'756	24.80		
1089 Knutwil		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-94'886	-	-	-94'886	-	-	-94'886	-50.40	-16.5%	
1091 Mauensee		21'577	-	-	21'577	-	-	-	-	-	-	-20'143	-	-	-20'143	-	-	1'434	1.20	1.0%	
1093 Neuenkirch		113'778	-	-	113'778	-	-	-	-	-	-	-232'637	-	-	-232'637	-	-	-118'859	-19.60	-3.2%	
1094 Nottwil		62'608	-	-	62'608	-	-	-	-	-	-	-74'545	-	-	-74'545	438	-	-11'499	-3.50	-0.9%	
1095 Oberkirch		-	-	-	-	-	-1'724	-	-1'724	-	-	-	-	-	-	-	-	1'724	0.50	0.8%	
1097 Rickenbach		56'449	-	-56'449	-	-	-	-	-	-	-	-23'927	81'313	-	-	-	-	-23'927	-23'927	-8.00	-1.0%
1098 Ruswil		123'389	-	-	123'389	-	-	-	-	-	-	-117'531	-	-	-117'531	-	-	5'858	0.90	0.1%	
1099 Schenkon		-	-	-	-	-	-5'741	-	-5'741	-	-	-	-	-	-	-	-	5'741	2.30	0.8%	
1100 Schlierbach		12'800	-	-	12'800	-	-	-	-	-	-	-41'621	-	-	-41'621	-	-	-28'821	-42.30	-4.7%	
1102 Sempach		-	-	-	-	-	-1'993	-	-1'993	-	-	-	-	-	-	-	-	1'993	0.50	0.8%	
1103 Sursee		-	-	-	-	159'415	1'294	-	160'709	-	-	-	-	-	200'325	-	-	39'616	4.40		
1104 Triengen		82'186	-	-82'186	-	-	-	-	-	-	-	-38'161	140'563	-	-	-	-	-38'161	-38'161	-8.70	-1.1%
1107 Wolhusen		79'169	-	-	79'169	-	-	-	-	-	-	-86'488	-	-	-86'488	5'981	-	-80'507	-1'338	-0.30	0.0%
1121 Alberswil		10'857	-	-	10'857	-	-	-	-	-	-	-19'636	-	-	-19'636	-	-	-8'779	-15.20	-1.2%	
1122 Altbüron		17'358	-	-	17'358	-	-	-	-	-	-	-15'758	-	-	-15'758	-	-	1'600	1.70	0.3%	
1123 Altshofen		-	-	-	-	-	-511	-	-511	-	-	30'073	-	-	30'073	2'776	-	32'849	33'360	23.60	
1125 Dagmersellen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120'695	-	-	120'695	1'538	793	122'233	122'233	24.80	8.3%
1126 Ebersecken		7'841	-	-	7'841	-	-	-	-	-	-	-24'611	-	-	-24'611	-	-	-16'770	-40.20	-2.3%	
1127 Egolzwil		24'456	-	-	24'456	-	-	-	-	-	-	-8'524	-	-	-8'524	-	-	15'932	12.20	4.3%	
1128 Ettswil		44'564																			



No. 01-10-92282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership